Mittelalterliche und neue Geschichte.

Die Nahrungsmittelpolitik der Stadt Erfurt bis zum Jahre 1664.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Philosophischen Fakultät

der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Erich Gaenschalz.

Promotion: 28. Juli 1928.

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Referent: Professor Dr. Reincke-Bloch.

Examen rigorosum: 9. Mai 1928.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546319_0020

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

Kapitel I: Die Getreideversorgung 22

1. Die Eigenproduktion 23
2. Die Getreideausfuhrpolitik 27
3. Die Einfuhrpolitik 33
4. Die Vorratspolitik 35
   a) Der Vorrat der Bürger 36
   b) Der Vorrat der Stadt 37
5. Der Getreidemarkt 40
   a) Ort und Zeit des Getreidemarktes 41
   b) Bestimmungen für die Abwicklung des Marktverkehrs 42
   c) Bestimmungen für die Preisbildung 43
   d) Bestimmungen für Quantität und Qualität 46

Kapitel II: Die Mehlversorgung 47

1. Allgemeines über Mühlen und Müller 47
2. Die Fürsorge für das Publikum 50
3. Die Mahlsteuer 53

Kapitel III: Die Brotversorgung 55

I. Die einheimischen Bäcker 56
   1. Die Bäckerzunft 56
   2. Andere Kategorien einheimischer Bäcker 57
   3. Die Regelung des Brotangebotes 59
   4. Die Sorge für Quantität und Qualität 62
   5. Die Sorge für die Preisbildung 65
II. Die fremden Bäcker 72
   1. Die Politik des Rates ihnen gegenüber 72
   2. Die Sorge für das konsumierende Publikum 76
III. Die Kontrolle 77

Kapitel IV: Die Fleischversorgung .....

I. Die Beschaffung des Schlachtviehs und die Selbstversorgung der Bürger .....
II. Die Versorgung durch die Schlächter und Köche .....
III. Die Versorgung durch die Fleischhauer .....
   1. Übersicht über die Quellen .....
   2. Die zünftigen und die auswärtigen Fleischhauer und die Politik des Rates ihnen gegenüber .....
   3. Die Regelung des Angebotes .....
   4. Vorschriften für Quantität, Qualität und Preis .....
      a) Allgemeine Vorschriften .....
      b) Vorschriften für die Quantität .....
      c) Vorschriften für die Qualität .....
      d) Die Regulierung des Preises .....
   5. Die Kontrollorgane .....

Kapitel V: Die Fischversorgung .....
1. Übersicht über die Quellen .....
2. Die Produzenten .....
3. Die Regulierung des Fischangebotes .....
a) Das Angebot der Fischer .....
b) Das Angebot von einheimischen Fischen .....
c) Das Angebot von importierten Fischen .....
4. Vorschriften für Quantität, Qualität und Preis .....
a) Vorschriften für die Quantität .....
b) Vorschriften für die Qualität .....
c) Die Preisbildung .....
5. Die Kontrolle .....

Kapitel VI: Die Versorgung mit Wildbret .....
1. Die Regulierung des Angebotes .....
2. Bestimmungen für Qualität und Preis; die Kontrolle ...

Kapitel VII: Die Versorgung mit Landprodukten .....
1. Die Versorgung mit Gemüse .....
2. Die Versorgung mit Viktualien .....

Kapitel VIII: Die Ölversorgung .....
1. Das Angebot .....
2. Die Sorge für Quantität, Qualität und Preis .....

Vorwort.

Wenn der Verfasser hiermit diese Arbeit der Öffentlichkeit übergibt, so fühlt er sich in erster Linie verpflichtet, seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Reincke-Bloch, seinen wärmsten Dank abzustatten, dessen Anregung diese Arbeit ihre Entstehung verdankt, und der ihm während der Abfassung als Führer und Berater zur Seite gestanden hat. Ferner ist es ihm eine angenehme Pflicht, dem Direktor des Erfurter Stadtarchivs, Herrn Professor Dr. Overmann, zu danken, der bei der Beschaffung des Materials und in Einzelfragen dem Verfasser wertvolle Hilfe leistete. Schließlich sei es ihm noch gestattet, Herrn Geheimrat Professor D. Dr. Biereye seinen Dank auszusprechen, der es ermöglicht hat, daß die Arbeit in den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt" veröffentlicht wird, und dessen sachkundigen Rates sich der Verfasser auch sonst noch oft zu erfreuen hatte. Als Dissertation brauchten nur die hier vorliegenden ersten drei Kapitel der Arbeit gedruckt zu werden, wofür der Verfasser einer Hohen Philosophischen Fakultät zu Dank verpflichtet ist. Vollständig erscheint die Arbeit in den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt", Heft 46.

In der vorliegenden Arbeit wird der Versuch gemacht, die Nahrungsmittelpolitik der Stadt Erfurt bis zum Jahre 1664 darzustellen und damit eine Lücke in der Geschichte, besonders der Wirtschaftsgeschichte Erfurts auszufüllen. Sie baut auf auf unveröffentlichtem Material des Erfurter Stadtarchivs, das in Urkunden, Akten und Handschriften eingeteilt ist. Zu den letzteren gehören die für uns überaus wichtigen Zunftbücher, die mehr oder minder gleichzeitige Abschriften der Zunftstatuten enthalten, desgleichen die verschiedenen Stadtrechtssammlungen: die sogen. Willkür von 1306, eine Sammelhandschrift, die wir im Laufe der Arbeit mit „Stadtrechtskompendium" bezeichnen und das 1618 begonnene liber iuramentorum. Außerordentlich wichtig ist die Willkür, die in ihrem Anhange die ältesten uns überlieferten Zunftordnungen enthält. Im liber iuramentorum und im Stadtrechtskompendium finden sich besonders die Eide der Achtmänner einzelner Handwerke, Verordnungen und einige Zunftstatuten. Von den Akten sind die Ratsverordnungen, meist gedruckt, die wichtigsten; sie stammen aus der 2. Hälfte des 16. und dem 17. Jahrhundert. Die Urkunden sind sämtlich unveröffentlicht. An veröffentlichtem Material liegen uns nur der sogen. Zuchtbrief von 1351[1]), die Weistümer[2]) und die Urkundenbücher[3]) vor. Die Weistümer geben für die Nahrungsmittelpolitik nur wenig brauchbares Material: Sie sind eine Sammlung der erzbischöflichen Gerechtsame in Erfurt und nur von dieser Tendenz aus zu bewerten. Von den gedruckten Ausgaben der Willkür Gebrauch zu machen, haben wir aus unten noch darzulegenden Gründen Abstand genommen.

Es ist merkwürdig, daß die große Mehrzahl der Zunftstatuten erst aus der Zeit von 1500 an stammt, daß nur wenige in das sogen. Mittelalter hinabreichen. Bei der Durchsicht des Materials ergab sich eine bisweilen wörtliche Übereinstimmung älterer Verordnungen oder Bestimmungen mit jüngeren. Es ist ein Charakteristikum unserer Zunftstatuten, daß man bei ihrer Erneuerung

[1]) Der Erfurter Zuchtbrief hrsg. von K. E. Förstemann. Neue Mitteilungen des thür.-sächs. Vereins VII 1844. Daneben ist noch eine diplomatisch genaue Abschrift des in Dresden befindlichen Originals herangezogen: E. A. Hdschr. A II, 3.

[2]) A. Kirchhoff, Die ältesten Weistümer d. Stadt Erfurt, Halle 1870.

[3]) Urkundenbücher der Stadt Erfurt von C. Beyer. Bd. I und II. Sie enthalten die Urkunden nur bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts. Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster von A. Overmann. 1927.

nicht nur auf alte zurückgriff, sondern diese oft fast wörtlich übernahm und vielfach nur wenig änderte oder einzelne Bestimmungen genauer spezialisierte.[1]) Man behielt auch die ältere Ordnung bei und ergänzte sie nur durch Zusätze. Immer erkennen wir in den jüngeren Statuten die älteren wieder, sie bildeten immer die Grundlage für spätere Ordnungen. Was wir also aus diesen früheren Jahrhunderten besitzen, auch an anderen Verordnungen und Bestimmungen, zeigt uns, daß die Richtung der Nahrungsmittelpolitik immer dieselbe geblieben ist, und berechtigt uns zugleich, das Bild, wie es uns die Quellen des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts zeigen, auch auf das 14. und 15. Jahrhundert zu übertragen, nicht in seinen Einzelheiten, sondern in seinen Umrissen, daß wir gleichsam einen Durchschnittstypus annehmen können. Daß innerhalb dieses Rahmens auch eine Entwicklung stattgefunden hat, und daß wir diesen Veränderungen bis ins einzelnste gefolgt sind, versteht sich von selbst. „Trotz der zeitlich und örtlich vorhandenen Mannigfaltigkeit, trotz dieser Zufälligkeit der ganzen städtischen Gesetzgebung und Verwaltung dürfen wir aber von einem in den Grundzügen einheitlichen System der mittelalterlichen Stadtwirtschaft sprechen, dürfen wir den gesamten Komplex der städtischen Maßnahmen als ein System deuten."[2]) Dieses System war seit seiner Ausbildung, die in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts fällt, erstarrt.

So sind die jüngsten Statuten für ein möglichst allseitiges Bild der Nahrungsmittelpolitik die brauchbarsten, da sie die umfangreichsten sind und die Bestimmungen früherer, vielleicht sogar verlorener Ordnungen im wesentlichen enthalten, die ältesten aber die interessantesten und, was die Geschichte der Zünfte betrifft, die wichtigsten.

Die Gliederung des Stoffes ergab sich von selbst. An einer Stelle mußten wir allerdings den Rahmen durchbrechen, wir mußten eine Steuermaßnahme des Rates in der Politik den Müllern gegenüber besprechen. Für diese Maßnahme steht mehr Material als für die eigentliche Lebensmittelpolitik zu Gebote, so daß leicht die Meinung auftauchen könnte, dieser Gesichtspunkt sei dem Rat der wichtigere gewesen. Es galt nachzuweisen, daß diese Maßnahmen nur aus besonderen Umständen zu erklären sind.

[1]) Vgl. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgesch., S. 533; nicht bloß bei der Getreidehandelspolitik, sondern, wie wir hier sehen, überhaupt in der Stadtwirtschaftspolitik.

[2]) v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 11.

Ferner haben wir es für notwendig gehalten, im ersten Abschnitt jedes Kapitels die Produzenten dem Leser vorzustellen, trotzdem die Geschichte der Produzentenorganisation nicht zu unserem Thema gehört. Dabei sind wir besonders bei der Beschäftigung mit der Bäcker- und Fleischerzunft auf Probleme gestoßen, deren Lösung wir soweit gefördert haben, als es uns im Rahmen des Themas erforderlich schien. Eine endgültige Lösung kann erst mit Kenntnis der Ordnungen aller anderen Zünfte versucht werden.

Wenn wir im Laufe der Arbeit gelegentlich Schlüsse gezogen haben, die nicht zwingend sind, so haben wir es aus dem Gesichtspunkt heraus getan, daß sich eine andere Möglichkeit, weiter zu kommen, infolge Dürftigkeit des Materials nicht bot, und haben auch lieber zu einem weniger sicheren Kriterium Zuflucht genommen, als das Problem überhaupt nicht angeschnitten. Aus dem Text der Ordnungen sind sichere Schlüsse auf die Zeit der Abfassung nicht zu ziehen, ebenso wie die Schrift sichere Gewähr für die Festlegung auf einen bestimmten Zeitpunkt nicht bietet. Trotzdem haben wir auch diese Kriterien zu Hilfe genommen, da sie wenigstens einen schwachen Anhaltspunkt bieten. Bei der Anführung von Zitaten bieten wir einen normierten Text, mit einigen Ausnahmen, die sich auf schon gedruckte und veröffentlichte Chroniken beschränken.

Die Probleme der Nahrungsmittelpolitik sind von v. Below klargelegt. Wir haben das Quellenmaterial an uns herantreten lassen und sind nicht mit gewissen vorgefaßten Ansichten an es herangetreten, die wir belegen wollten, konnten uns also mit der „Illustrations-Methode“[1]) nicht einverstanden erklären. Daß wir aber die einzelnen Probleme vorher kannten, ist wohl selbstverständlich. Das uns zu Gebote stehende Material ist auf die einzelnen Kapitel sehr ungleichmäßig verteilt. Dabei kommen naturgemäß die Gewerbe, die die Hauptnahrungsmittel produzierten, am besten weg, wie sie auch die einzelnen Maßnahmen des Rates am deutlichsten zeigen. Deshalb ist nicht anzunehmen, daß der Rat an weniger wichtigen Nahrungsmitteln weniger Interesse gehabt hätte, die Verordnungen nehmen nur einen dementsprechend kleineren Raum ein.

Was die zeitliche Abgrenzung betrifft, so haben wir das Jahr 1664 gewählt, da in diesem Jahr die sogen. Reduktion stattfand, d. h. Erfurt aus seiner Mittelstellung zwischen Reichs- und Landstadt wieder völlig zur Landstadt durch die Eroberung

[1]) v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 495.

durch Erzbischof Johann Philipp wurde. „Nicht nur die Selbständigkeit der Stadt wurde vollständig vernichtet, die Ratsverfassung teilweise verändert, die Selbstverwaltung so gut wie aufgehoben, auch das gesamte Vermögen des Gemeinwesens wurde eingezogen ....."[1]) Wenn auch die Ordnungen der Zünfte mehr oder weniger in Geltung blieben,[2]) so hatte der Rat doch den maßgebenden Einfluß auf das Zunftwesen eingebüßt.

Unter der Nahrungsmittelpolitik der Stadt Erfurt verstehen wir natürlich die Nahrungsmittelpolitik des Rates. So war uns auch nach der anderen Richtung hin eine Grenze gesetzt, die sich auch von selbst ergab, da wir aus der Zeit vor Ausbildung der Ratsverfassung keine Quellen besitzen. Erst von dieser Zeit an können wir von einer Nahrungsmittelpolitik der Stadt Erfurt sprechen.

Es müssen in diesem Teil noch einige Fragen prinzipieller Art erörtert werden, die größtenteils durch die Beschäftigung mit der Bäcker- und Fleischerzunft, die beide dasselbe Schicksal teilten, angeregt sind. Vorausgeschickt sei, daß wir uns bei diesen Erörterungen nur auf das Material, das uns die Lebensmittel produzierenden Zünfte bieten, stützen können, daß ein abschließendes Urteil erst nach Untersuchung sämtlicher Erfurter Zunftstatuten und unter Beleuchtung auswärtiger Verhältnisse gefällt werden kann. Das fällt aus dem Rahmen unserer Arbeit heraus. Trotzdem hielten wir es für notwendig, die Probleme allgemeiner Art, auf die wir stießen, anzuschneiden, ihnen, soweit es im Zusammenhang mit unserer Arbeit geschehen konnte, nachzugehen.

Es ist das Verdienst v. Belows, die Nahrungsmittelpolitik der deutschen Stadt des Mittelalters klar herausgearbeitet und als besonders wichtige Seite der Stadtwirtschaftspolitik dargestellt zu haben; er hat den Begriff der Nahrungsmittelpolitik erst in der Geschichte heimisch gemacht. Als Teil der Stadtwirtschaftspolitik war sie durch den Festungscharakter der Stadt und damit die jeweiligen politischen Verhältnisse, wozu noch die mangelhaften Verkehrsmittel kamen, in ihrem äußeren Verlauf, in ihrem inneren aber durch den Interessengegensatz zwischen Produzenten[3]) und Konsumenten bedingt. So sah der Rat zwei

[1]) Overmann, Die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Erfurt, 1802—1806, S. 17. [2]) Vgl. v. Below, Probleme, S. 542ff.

[3]) Die Begriffe Produzenten und Produktion sind im Laufe der Arbeit nicht im engeren Sinne, sondern als Gegensatz zu Konsumenten gebraucht; z. B. nennen wir auch Zwischenhändler wie Heringer und Höken Produzenten.

Aufgaben vor sich: einmal hatte er darauf hinzuwirken, daß stets ein ansehnlicher Vorrat in der Stadt vorhanden war, dann aber, daß er zum Nutzen der Bürgerschaft verwandt und nicht zu egoistischen Zwecken von den einzelnen Produzentengruppen, denen die Verteilung oder Verarbeitung oblag, ausgenutzt wurde. Das sind die Umrisse der Nahrungsmittelpolitik auch des Erfurter Rates. Die einzelnen Probleme darzulegen, die dem Rat gestellt wurden, und wie er sie löste, ist der Zweck der Arbeit.

Wir haben oben festgestellt, daß das System der Nahrungsmittelpolitik seit seiner Ausbildung sich im wesentlichen nicht geändert hat. Es mußte dasselbe bleiben, da es — besonders was den inneren Verlauf betrifft — auf der Zunftverfassung beruhte und nur mit ihr geändert werden konnte. Mochte auch der eintretende Frühkapitalismus und seine dem einen Endzweck des Zunftzwanges, der Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes, zuwiderlaufenden Folgen sich allmählich bemerkbar machen, solange die Produktion der Hauptlebensmittel Zünften in die Hand gegeben war, solange mußten die Richtung der Politik und das System der Maßnahmen des Rates die gleichen bleiben.[1]) Für die Nahrungsmittelpolitik selbst konnte es im Prinzip gleichgültig sein, ob die Stadt durch einige kapitalkräftige, die viel auf den Markt brachten, und viele ärmere Meister, die weniger anbieten konnten, versorgt wurde oder durch die große Zahl aller gleiche Mengen produzierender Zunftgenossen. Die nivellierenden Tendenzen des Zunftzwanges kommen natürlich besonders stark in den Ordnungen der Zünfte zum Ausdruck, die die wichtigsten Lebensmittel produzierten, die daher auch der Gefahr einer Zersetzung in höherem Maße preisgegeben waren, und nehmen in ihnen auch einen beträchtlichen Raum ein, besonders natürlich in den Ordnungen des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts. Diese innere Lockerung des Zunftwesens mußte für die Nahrungsmittelpolitik selbst ohne Folgen bleiben, solange nicht die Grundlage des Zunftwesens, der Zunftzwang, durch sie erschüttert wurde.

Politik ist eine Summe von Leitsätzen, die etwas Noch-nicht-Wirkliches, ein Ziel, verwirklichen, herbeiführen sollen. Das zeigt sich besonders deutlich bei den letzterwähnten nivellierenden Tendenzen; hier stehen sich im Anfang des 16. Jahrhunderts Politik und Wirklichkeit unvereinbar gegenüber.[2]) So

[1]) Z. B. die Heranziehung der Konkurrenz oder die Behandlung des Zwischenhandels.

[2]) Th. Th. Neubauer, Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1914. XII, S. 540ff.

stellen wir in unserer Arbeit in gewissem Sinne ein Idealbild dar, so, wie es sein sollte; wie es war, wie und ob die einzelnen Verordnungen und Bestimmungen auch so durchgeführt wurden, wie der Rat es wünschte, läßt sich nicht feststellen. Daß das Bild nicht so schön war, wie es uns die Quellen im allgemeinen zeigen, darauf weisen uns manche Stellen und besonders die teilweise hohen Strafen hin, daß man aber bestrebt war, dieses Ziel zu erreichen, zeigen die Ordnungen besonders in ihren Kontrollmaßnahmen.

Der Rat war der Träger der Politik, er war, wenn auch nicht formell, so doch als Obrigkeit, die die Geschicke der Stadt leitete, der Bürgerschaft verpflichtet, für ein ausreichendes, preiswürdiges Angebot zu sorgen. Daß er sich den Konsumenten verpflichtet fühlte, zeigt auch schon die Kontrolle durch Ratsherren oder Ratsbeamte. Der Rat sah die Notwendigkeit, sich von vornherein einen starken Einfluß auf die Produzenten zu sichern, den er — abgesehen von Verordnungen, die einfach befolgt werden mußten — am wirksamsten bei der Aufstellung von Zunftstatuten zur Geltung brachte. Mochten auch Vertreter der Produzenten im Rate sitzen, dem einen Handwerk stand immer die gesamte Bürgerschaft als Konsumentin gegenüber; ebenso war auch die Kräfteverteilung im Rat. „Im Jahre 1537 ..... haben sie als eine ordentliche obrigkeit, die gott zu lob, gemeiner stadt armen und reichen zu nutz mit vorgehabtem rate samt den ältesten, meistern und vieren aus gutem notdürftigem erwägen, auch auf vielfältig klagen des armuts und gemeinen mannes zu ersettigen, reich und armen für gut angesehen und aus gutem grunde bewogen, daß dem einheimischen und auswärtigen fleischhauerhandwerk diese hiernach beschriebene ordnung gegeben werde und im jahre 1539 ..... da ward diese nachbeschriebene ordnung für die einheimischen und auswärtigen mit bewilligung der ältesten, meister und vier samt den fünf räten und vormunden von vierteln und handwerken einträchtig gegeben, bestätigt und in der stadt buch geschrieben, also daß der alte rat dem neuen gekorenen rate, der da eingehet und sich setzt, die ordnung jedes jahr lesen lassen soll, und dieselbe ordnung soll man also ewig halten.“[1]) Wir sehen, die ganze Bürgerschaft war an der Abfassung der Ordnung interessiert, wobei naturgemäß das Handwerk in der Minderzahl war.[2]) Die Ordnungen erlangten nur nach Prüfung

[1]) E. A. Hs. (= Handschriften) B I 1, fol. 236 v.

[2]) Über die Zusammensetzung des Rates vgl. Benary, Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509. Diss. Rostock. S. 19ff. Dieselbe Diss.

und Genehmigung durch den Rat[1]) Rechtskraft. So heißt es in der Bäckerordnung von 1651: „... mit vorbewußt und einwilligung der herren ältesten und vieren auf untertäniges fleißiges suchen e. e. handwerks der bäcker nachgeschriebene ordnung beliebet und in etlichen punkten verbessert, auch heut dato im sitzenden rat konfirmieret und bestätiget worden."[2]) Die große Mehrzahl der Zunftstatuten finden wir in der Willkür, dem offiziellen Stadtrecht, aufgezeichnet, sie besaßen also öffentlich-rechtlichen Charakter. Daher war die Zunft als Ganzes verantwortlich für ihre Mitglieder, was wiederum die bekannte Zunftdisziplin im Gefolge haben mußte. Erkannte der Rat das Handwerk als geschlossenen Verband mit gewissen Rechten und einer gewissen Selbständigkeit an, so war er auch verpflichtet, sich seiner von vornherein zu versichern. Andererseits konnte er aber, wenn er der Zunft von vornherein versichert war, ihr kraft ihrer Verantwortlichkeit und Zunftdisziplin im einzelnen Kontrollrechte geben, die er, wenn die Zunft kein festgefügter, obrigkeitlich anerkannter Verband gewesen wäre, selbst hätte ausüben müssen. So ergibt sich aus der Verleihung der Innung als stadtrechtlicher Anerkennung der Produktionsgenossenschaft und des Produktionsmonopoles die Notwendigkeit, sich des Handwerks von vornherein zu versichern. Damit war das Produktionsleben der Zunft verankert in der Verantwortlichkeit, die die Selbständigkeit aus der stadtrechtlichen Anerkennung mit sich brachte. Die Verordnungen für Quantität und besonders die Qualität waren weniger Mittelstandspolitik, wie Neubauer annimmt,[3]) sondern bei den Lebensmittel produzierenden Zünften Nahrungsmittelpolitik des Rates, wenn auch die nivellierenden Tendenzen mitgesprochen haben mögen.

Die Auflösung der Bäcker- und Fleischerzunft im Jahre 1264 bezeichnet den ersten Einschnitt in der Geschichte der Nahrungs-

---

findet sich auch in der Sammlung der Benary'schen Aufsätze „Zur Geschichte der Stadt und Universität Erfurt", hrsg. von A. Overmann.

[1]) Ein Beispiel dafür in Kap. III, Absch. II, 1. Vgl. S. 56.

[2]) E. A. Hs. A IV 2, fol. 1. Vgl. auch Neubauer a. a. O., S. 533. Ferner die Rechtfertigungsschrift des alten Rates vom 7. Mai 1510, in der er sagt, daß alle Handwerke ihre Zünfte und Ordnungen, die in den Stadtbüchern verzeichnet wären, vom Rat und keinem anderen hätten, und daß der Rat die Macht hätte, diese Statuten zu mehren, zu mindern und aufzuheben. Sie findet sich in der Hogel'schen Chronik. E. A. Herrmanns-Bibliothek I, 15, S. 767. (Auszug aus der Rechtfertigungsschrift.) Diesen Vorbehalt, der Rat habe die Macht, die Statuten zu ändern, finden wir in einer ganzen Anzahl Zunftordnungen.

[3]) Neubauer a. a. O., S. 539.

mittelpolitik des Erfurter Rates, die er in dieser Zeit noch mittelbar, durch den Erzbischof treibt, da dieser die Innung verliehen hatte, also die Zunft auch auflösen mußte. Der Erzbischof legte dem Rat nahe, aus jedem Handwerk zwei Männer auszuwählen, die als Vereidigte Brot und Fleisch zu beschauen und, wenn es den Vorschriften nicht entspräche, zu konfiszieren hatten. Hier, glaube ich, haben wir einen Ausgangspunkt für Quantitäts- und Qualitätsbestimmungen. Und wenn Neubauer im Hinblick auf das Jahr 1264 fragt: „Wer garantierte dem Rat, daß die Zünftler ihr Innungsprivileg nicht zum Schaden der Bürgerschaft wandten wie in dem Jahr 1264?" und sie beantwortet: „Das mußte die Zunft selbst übernehmen",[1]) so müssen wir dem entgegenhalten, sie konnte es, nur weil sie dem Rat verpflichtet und er ihrer sicher war.[2]) Neubauer bemüht sich in der genannten Arbeit, die Theorie v. Belows von der Entstehung der Zünfte an den Erfurter Verhältnissen nachzuweisen, läuft aber dabei Gefahr, die dominierende Stellung des Rates völlig zu verkennen. Die Praeambeln der einzelnen Zunftstatuten, die zwar von der Aufstellung der Ordnung „auf fleißiges untertäniges ansuchen der zunft", aber auch besonders von „konfirmierung, bestätigung, vorbewußt und einwilligung" des Rates oder der Ältesten und Vier sprechen, sind, wenn auch formell erstarrt, so doch gewiß keine leeren Phrasen. Ohne zu dem Problem der Entstehung der Zünfte — von Below — Keutgen — im einzelnen Stellung zu nehmen, so soll doch auf Grund dieser Erörterungen festgestellt sein, daß die Obrigkeit an der Zunftbildung Interesse haben mußte aus Gründen der Kontrolle der Produktion.

Es ist — darin schließen wir uns Neubauer an — zwischen Handwerk, Innung und Zunft zu unterscheiden.[3]) Die Innung wurde verliehen in Gestalt einer Ordnung für das Handwerk, die natürlich nicht gleich schriftlich fixiert zu sein brauchte,[4]) und gab das Recht zum Zusammenschluß: ius, quod dicitur innunge.[5]) Das Handwerk war nun eine Zunft; Zunft bezeichnet also das beinnungte Handwerk; es gab Handwerke, die zusammen

[1]) Neubauer a. a. O., S. 537.

[2]) Hierhin gehört auch der Schwur bei der Hulde: „(die Ordnung), welche man jährlich zur zeit der großen hulde allen meistern und kumpanen öffentlich vorlesen und sich derselben allenthalben und jeden punkten gemäß verhalten und bezeigen soll." (Bäcker-Ordnung von 1651.)

[3]) Neubauer a. a. O., S. 533.

[4]) s. unten, S. 17.

[5]) Overmann, U. B. der Erfurter Stifter und Klöster. Nr. 294 (1248); Beyer, U. B. I, 375 (1288).

eine Innung besaßen.[1]) Unsere Ordnungen reden größtenteils von „Handwerk", trotzdem ist dieser Ausdruck im allgemeinen gleichbedeutend mit Zunft, da die Ausdrücke oft gleichwertig gebraucht wurden.[2]) Die Innung verlieh das Koalitionsprivileg; der Zunftzwang war damit obrigkeitlich anerkannt, das Gewerbe ein Monopol der Zunft.

Ob die Ordnung die Grundlage der kommunalpolitischen Stellung der Zunft bildete, wie Neubauer annimmt,[3]) d. h. ob nur Zünfte politisch berechtigt waren, möchte ich nicht zu entscheiden wagen. Wir wissen, daß die Bäcker- und Fleischerinnungen 1264 aufgelöst waren, daß sie von da an eine Zeitlang keine Zunft mehr bildeten, daß sie aber schon vor der Zeit, aus der wir die ersten Ordnungen besitzen, zu den neun großen Handwerken gehörten, die je einen Ratsherrn stellten.[4]) Es handelt sich darum: War der Besitz einer Innung die Grundlage für die kommunalpolitische Berechtigung des Handwerks, oder war das Handwerk als solches, als Gemeinschaft aller Berufsgenossen berechtigt, oder, was nur eine Konsequenz davon ist, wirkten bei der Zunftbildung politische Motive mit, oder sind diese erst eine sekundäre Erscheinung. Damit wäre ein Kriterium für die Entstehungszeit dieser Zünfte gefunden. Im allgemeinen sind die Zünfte vielfach älter als das Datum der ersten Statuten angibt, und die Aufzeichnung erfolgte vielfach erst auf einen besonderen Vorfall, etwa Streitigkeiten hin.[5]) So finden wir z. B. Bäcker als Ratsherren erwähnt bereits im Jahre 1306,[6]) während die erste Bäckerordnung erst aus dem 15. Jahrhundert stammt.

Der Ansicht Neubauers kann ich nicht unumwunden zustimmen. Die ältesten Zünfte: Wollenweber, Schmiede, Schuhmacher, Hutmacher, Schilder, Bäcker und Fleischhauer hatten vom Erzbischof ihre Innung empfangen, zu einer Zeit, als die Stadt noch unmittelbar unter seiner Herrschaft stand und an eine kommunalpolitische Stellung der Zünfte noch nicht zu denken war. Sie hatten mit Ausnahme der Fleischer und Bäcker,

---

[1]) Neubauer a. a. O. sagt, daß mehrere Zünfte eine Innung besessen haben; er meint wohl Handwerke, denn sie bildeten erst nach Verleihung der Innung eine Zunft. Z. B. Schlächter und Köche.

[2]) Z. B. 1264: societate....., que innunge appellatur. U. B. I 185.

[3]) Neubauer a. a. O., S. 533.

[4]) Vgl. Benary, Vorgeschichte, S. 16ff.

[5]) Die erste Müllerordnung aus dem 15. Jahrhundert zeigt die Aufschrift: dy moller sein irer sachen nicht einig. Sie nennen sich darin bereits: moller bi innunge. Wir reden daher im Laufe der Arbeit im allgemeinen nicht von einem gewissen Zeitpunkt, an dem eine Tatsache eintrat, sondern von der Ordnung, die diese Tatsache das erste Mal zeigt.

[6]) U. B. I 522.

deren Zünfte 1264 aufgelöst waren und die wir für die folgenden Betrachtungen ausnehmen müssen, noch bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts hinein dem Erzbischof zu huldigen und sich erst in dieser Zeit davon losgemacht.[1]) Sie baten den Schultheißen als Vertreter des Erzbischofs, „die innunge, heiligen und stab wieder zu leihen und zu bestätigen“.[2]) Von den genannten Zünften finden sich in der Willkür nur die Ordnungen der Schmiede, Wollenweber (und Fleischhauer). Sämtliche genannten Zünfte — auch Bäcker und Fleischhauer — waren kommunalpolitisch berechtigt. So ist es merkwürdig, daß sie nur zum Teil im Stadtrecht, der Willkür, enthalten sind; wenn die Ordnungen die Grundlage der kommunalpolitischen Berechtigung der Zünfte gewesen wären, so wären sie zweifellos sämtlich in die Willkür aufgenommen; sie sind, das ist unsere Ansicht, darin aufgezeichnet, und die Zünfte obrigkeitlich anerkannte Organisationen, um das Produktionsleben der Zunft dem gesamten Stadtrecht einzugliedern.[3]) Das Versprechen, der Rat werde die Zünfte erhalten, das sich die Handwerker geben ließen, entsprang in erster Linie wirtschaftlichen und nicht politischen Sorgen. Deshalb ist es auch verfehlt, aus der stadtrechtlichen Anerkennung der Handwerksorganisation auf die kommunalpolitische Berechtigung zu schließen.[4]) Mit irgendwelchen Zufällen zu rechnen, die die Aufnahme dieser Zunftstatuten in die Willkür verhindert hätten, ist ein billiges Gegenargument.

Wenn die Huldigung schließlich nur noch eine traditionelle Einrichtung war, und der Rat tatsächlich die Macht in Händen hatte, wenn die Ordnungen eines Teiles dieser älteren Zünfte auch in das Stadtrecht aufgenommen waren — ob und inwieweit verändert, läßt sich nicht feststellen, da wir aus der erzbischöflichen Zeit keine Ordnungen besitzen —, so hatte doch der Erzbischof hier eine Handhabe, mit der er in die kommunalpolitischen Verhältnisse der Stadt eingreifen konnte; denn die Ansprüche waren nie erloschen, der Erzbischof hatte nur nicht die Macht, sie zur Geltung zu bringen. Nach der Reduktion sehen wir dann das Zunftwesen wieder in den Händen des Erzbischofs. Er brauchte ja nur die Innungen, mochten im einzelnen die Statuten auch vom Rat abhängig sein, nicht wieder

[1]) Engelmanns-Buch, fol. 170; vgl. auch Neubauer a. a. O., S. 532.

[2]) Ebd., fol. 125.

[3]) Vgl. S. 15. Der Umstand, daß in der Willkür einige Ordnungen fehlen, fällt hierbei nicht so ins Gewicht, als wenn es sich um die Grundlage für die kommunalpolitische Berechtigung handelte, da die Verleihung der Innung an sich schon die rechtliche Anerkennung bedeutet.

[4]) Neubauer a. a. O., S. 533.

zu verleihen, wo war dann die Grundlage für die betreffende Zunft?[1]) Hier liegt der Widerspruch: Die Innungen der genannten Zünfte, die in oberster Instanz vom Erzbischof lehnshängig waren, sollten die Grundlage für die kommunalpolitische Berechtigung der Zunft bilden, in einer Stadt, die in ihrem Streben nach Selbständigkeit dem Stadtherrn seine Hoheitsrechte so stark geschmälert hatte, die sich oft im Gegensatz zu ihm befand und sich gern völlig von ihm gelöst hätte? Neubauer unterscheidet selbst zwischen älteren Zünften, die ihre Innungen vom Erzbischof, und jüngeren, die sie vom Rat empfangen hatten und ihm allein untertan waren.[2]) Damit gibt er zu, daß diese älteren Zünfte zum Erzbischof in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis standen. Wir finden z. B. in den Fleischer- und Fischerordnungen der Willkür nichts von kommunalpolitischer Berechtigung erwähnt außer der völlig beiläufigen Bemerkung in den Fleischerordnungen: „er gehe zu den räten oder nicht", sondern nur wirtschaftliche Momente. Mögen diese auch zur Zeit der Abfassung der Ordnung sehr wichtig gewesen sein, wäre die Ordnung die Grundlage der kommunalpolitischen Stellung der Zunft gewesen, so wäre dieser für sie doch außerordentlich bedeutende Gesichtspunkt bestimmt erwähnt. Ferner: In der Willkür stehen die Ordnungen von 30 Zünften, es gab aber noch mehr. Von allen waren jedoch nur 18, die 9 großen und die 9 kleinen, kommunalpolitisch berechtigt.[3]) Warum forderten die anderen auf Grund ihrer Ordnungen keine kommunalpolitische Berechtigung? Wenn sie auch weniger bedeutend waren, sie hatten doch auch eine Ordnung, das ist das Ausschlaggebende, sie waren doch auch stadtrechtlich anerkannt. Und warum erlangten sie bei der Regimentsverbesserung[4]) keine andere Stellung?

Wir schließen uns völlig v. Below an, der die Zünfte aus wirtschaftlichen Momenten entstehen läßt. „Die Zünfte entstehen als wirtschaftliche Zünfte, wesentlich aus wirtschaftlichen Motiven. In denjenigen Städten, in denen sie im Kampf mit den Patriziern siegen, verändert sich damit meistens ihr Charakter: sie werden zu politischen Zünften."[5]) Besondere politische Zünfte neben wirtschaftlichen lassen sich für Erfurt nicht nachweisen. Die wirtschaftlichen Zünfte waren auch

---

[1]) Hierbei sind sämtliche Schriften zu verwerten, die die Mainzischen Ansprüche, und die Gegenschriften, die den Standpunkt des Rates darlegen. Sie hier zu berücksichtigen, würde zu weit führen.

[2]) Neubauer a. a. O., S. 531.

[3]) Benary, Vorgeschichte, S. 16ff. [4]) E. A. Hs. A. II, 11.

[5]) v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 297.

politisch berechtigt. Die Handwerker sind 1283 in den Rat eingedrungen als Handwerker im Gegensatz zu den herrschenden Optimaten und nicht auf Grund irgendwelcher Rechte; sie schufen sich erst diese politische Berechtigung; der (damals mehr oder weniger vorhandene) Zusammenschluß zu Zünften hat ihnen höchstens die nötige Disziplin und Kraft gegeben, sich durchzusetzen. Die nunmehr nötige politische Organisation schloß sich an die wirtschaftliche an. Daß wir am Ende des 15. Jahrhunderts nur Zünfte kommunalpolitisch berechtigt finden, liegt daran, daß das Erfurter Handwerk zu dieser Zeit nahezu vollkommen zunftmäßig organisiert war. Vom Jahr 1283 an kann man wohl von einer kommunalpolitischen Stellung des Handwerks sprechen, ob aber um diese Zeit die zunftmäßige Organisation des Handwerks schon soweit vorgeschritten war wie 200 Jahre später, können wir hier nicht untersuchen. Neubauer macht den methodischen Fehler, für eine ganze Periode einen allgemeinen Satz aufzustellen, den er von Verhältnissen abstrahiert hat, wie sie uns am Ende dieses Zeitabschnittes entgegentreten. Wir müssen uns hier darauf beschränken, das Problem zu stellen und zur Lösung anzuregen; wir glaubten uns dazu berechtigt, da uns die Beschäftigung mit der Bäcker- und Fleischerzunft auf dieses Problem führte.

Bei der Durchsicht der Quellen für das Bäckerhandwerk stießen wir auf einen mit „Ordnung" bezeichneten Abschnitt im Stadtrechtskompendium. Diese Ordnung bestand nur in einer Preistabelle. Zu einem Zunftstatut gehören jedoch — das zeigt jede Zunftordnung — Angaben über das Produktionsleben des Handwerks oder interne Handwerksangelegenheiten. Wenn auch die Zunftstatuten, „wie es die Art mittelalterlicher Verbriefungen ist, nur das namhaft machen, was gerade im Augenblick der Aufzeichnung einen Stützpunkt bildet",[1]) so war schließlich die Aufstellung eines Preistarifes, wenn auch als Maßnahme der Lebensmittelpolitik sehr wichtig, so doch für die Zunftbildung kein bedeutungsvolles Moment. Die Bezeichnung Ordnung ist irreführend. Man bezeichnete demnach auch andere Schriftstücke, die auf die Zunft Bezug hatten, mit Ordnung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in unserem Falle erst nachzuweisen, ob wir überhaupt eine Zunftordnung vor uns haben.

Die Frage nach der Neubildung der beiden Zünfte führt uns dazu, einer irrigen Anschauung entgegenzutreten. H. Ernst[2])

[1]) Ebd., S. 278.

[2]) Herbert Ernst, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Erfurt bis zur Reichsgründung, S. 15 u. Anm.

gibt als terminus ante quem für die Entstehung der meisten Zünfte das Jahr 1306 an: „Nach der Willkür von 1306 gab es bereits 30 Zünfte, die sich bis 1310 wenigstens um 8 vermehrten." Diese Wissenschaft hat er aber nicht etwa aus dem im Stadtarchiv befindlichen Original der Willkür, nein, er zitiert, wie auch Benary, eine Ausgabe vom Jahre 1771 und mißdeutet die Angaben. Hätte er das Original eingesehen, so hätte er festgestellt, daß diese Zunftordnungen einen Anhang bilden und dem Datum nach größtenteils aus dem 15. Jahrhundert stammen. Wir sind zwar selbst der Ansicht, daß die Zünfte früher, als die Ordnungen zeigen, entstanden sind, aber lediglich aus dem Umstand, daß die Statuten in der sogen. „Willkür von 1306" aufgezeichnet sind, den Schluß zu ziehen, daß es 1306 bereits 30 Zünfte gab, zeigt die bisherige oberflächliche Bearbeitung dieses für die Erfurter Wirtschaftsgeschichte ebenso wichtigen wie interessanten Problems und erweist zugleich die zwingende Notwendigkeit, nur nach den Quellen zu arbeiten. Besonders nennt er die Fleischer- und Bäckerzunft und sagt: „Loffing, Neubauer u. a. irren, wenn sie behaupten, daß diese Gewerbe sich nicht wieder zusammengeschlossen hätten, denn die Fleischhauer haben sich bereits vor 1306 wieder vereinigt, die Bäcker zwischen 1306 und 1310. Vgl. Benary, Vorgeschichte, S. 16." Weil also die Fleischhauerordnung in der Willkür von 1306 steht, müssen die Fleischer vor 1306 wieder eine Innung erhalten haben; merkwürdigerweise stammt aber die erste Fleischhauerordnung der Willkür — sie enthält deren drei — aus dem Jahre 1436. Wenn wir nun die angezogene Beweisstelle in der Benary'schen Arbeit durchsehen, so finden wir keinen Anhaltspunkt für die Angaben Ernsts. Anscheinend erschließt er aus dem Umstand, daß alle Handwerke seit 1310 je zwei Vormunden hatten und natürlich auch die Bäcker, als terminus ante quem für den Wiederzusammenschluß des Bäckerhandwerks das Jahr 1310. Woher er sonst diese Kenntnisse haben könnte, verrät er nicht. Das Kriterium ließe sich hören und muß auf seine Brauchbarkeit untersucht werden. Die Urkunde von 1310, die Benary anführt,[1]) spricht nicht von Zünften oder Innungen, sie sagt nur: .... singuli artifices seu mechanici civitatis Erfordensis duos de suo artificio super se rectores ..... statuerunt.[2]) Die rectores sind zweifellos Vormunden, aber das artificium braucht nicht Zunft zu heißen, ist aber bestimmt Handwerk. Als 1264 Erzbischof Werner die Bäcker- und Fleischerzunft aufgelöst hatte, legte er dem Rat

[1]) Benary, Vorgeschichte, S. 17.
[2]) U. B. I 555.

nahe, quod duo viri....fidedigni per consules....eligantur[1]). Die Kontrolle gehörte immer zu den Pflichten der Vormunden, so daß wir annehmen können, diese beiden Geschworenen sind zum mindesten Vorläufer der Vormunden. Wenn also die Handwerke seit 1310 Vormunden hatten, so ist damit noch kein sicheres Kriterium für die Zunftbildung gefunden. Auch dieses Problem ist hier nur angeschnitten.

Diese Erörterungen sind keine abgeschlossenen Untersuchungen, können und sollen es auch nicht sein. Sie sollen nur die Probleme der Erfurter Handwerksgeschichte, wie sie sich uns im Laufe der Arbeit darstellten, aufzeigen. Sie können nur gelöst werden im Zusammenhang mit der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt. Es muß Erfurts Zwitterstellung berücksichtigt werden: hier der Rat, der de facto die Macht besaß, dort der Erzbischof, der die Ansprüche hatte. Ferner muß eine scharfe Trennung zwischen wirtschaftlichen Interessen und politischer Betätigung der Handwerker durchgeführt werden: dabei muß ausgegangen werden von der Zunft als wirtschaftlicher Organisation, es dürfen die wirtschaftlichen und politischen Momente nicht als etwas von vornherein Gegebenes angesehen und miteinander verquickt werden. Nur so wird man über die in Dunkel gehüllte Geschichte der Erfurter Handwerke etwas Licht verbreiten können.

KAPITEL I.

Die Getreideversorgung.

Das Getreide war das wichtigste Nahrungsmittel, so mußte der Rat der mittelalterlichen Stadt dafür sorgen, daß immer eine genügende Menge vorhanden war und kein Mangel eintreten konnte; denn war die Getreideversorgung in Frage gestellt, hatte der Bürger nicht das Nötige zum täglichen Bedarf, so konnte der plötzlich eintretende Mangel Anlaß zu den folgenschwersten Unruhen geben.[2]) So hat der Rat den Getreidehandel nicht nur überwacht, sondern direkt beeinflußt und umfassende Vorkehrungen getroffen, daß stets ein genügender Getreidevorrat in der Stadt war. Bei der Politik, die der Rat hinsichtlich der Getreideversorgung trieb, spielte der Charakter der Stadt eine Rolle, ob sie vorwiegend Handels- oder mehr Industriestadt war, und nach den Interessen der Bevölkerung mußte sich der

[1]) U. B. I 185, vgl. S. 16.

[2]) Vgl. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik I.

Rat richten; jedoch kamen hier noch zufällige Momente hinzu, wie etwa die Zusammensetzung des Rates war, wie die einzelnen Interessentengruppen in ihm vertreten waren. In diesem ersten Kapitel unserer Arbeit soll der Versuch gemacht werden, auf Grund des uns zugänglichen Materials die Getreideversorgungspolitik des Erfurter Rates darzustellen, und zwar behandeln wir im folgenden Abschnitt die Eigenproduktion der Stadt.

1. Die Eigenproduktion.

Erfurt hatte eine Eigenproduktion; das können wir als selbstverständlich annehmen, denn ein landwirtschaftlicher Einschlag war jeder mittelalterlichen Stadt eigen. Die Stadt lag in fruchtbarer, kornreicher Umgebung, wie uns Luther in seinen Tischreden zeigt; die Bodenverhältnisse waren für den Getreideanbau sehr günstig. Eine große Anzahl Erfurter Bürger und Körperschaften besaß in näherer oder fernerer Umgebung der Stadt Grund und Boden.[1]) Uns berührt in diesem Abschnitt nur das, was diese landbesitzenden Erfurter Bürger von ihren Ländereien, mögen sie zur Stadt unmittelbar oder zu den Dörfern des Stadtgebiets gehört haben, für ihren eigenen Bedarf bezogen. Hatten einzelne Bürger ihren Besitz auf den umliegenden Dörfern pachtweise ausgetan und erhielten den Zins in Gestalt von Getreideabgaben, so bildeten auch diese Erträgnisse einen Teil der Eigenproduktion. Was die Pächter, Verwalter oder die Bürger selbst auf eigene Hand von den Ländereien nach Erfurt zum Verkauf brachten, gehört zum Import. Unter Eigenproduktion verstehen wir demnach nur den Teil der Getreideversorgung, der als Ertrag des Besitzers von seinem Lande zur Versorgung unmittelbar beitrug, wobei wir allerdings die Frage nicht entscheiden können, ob der Besitzer, besonders der größere, die für ihn selbst bestimmten Erträgnisse in jedem Falle auch behielt und verbrauchte. Was an Getreide auf den Besitzungen der Bürger, die in der Umgebung der Stadt lagen, produziert wurde, was die Bürger von diesem Getreide — sei es, daß sie es als direkte Erträge, sei es als Abgaben erhielten — verbrauchten, läßt sich nicht feststellen. Daß das Erfurter Gebiet reich an Getreide war, wissen wir; es wird uns im folgenden Abschnitt über den Export noch besonders deutlich werden. Wir müssen uns hier darauf beschränken, so viel als möglich über den Getreideanbau

[1]) vgl. Kirchhoff, im Jahrbuch der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften, Erfurt, N. F. 21, 1895, S. 32. „Man hatte längst die hohe Fruchtbarkeit des Erfurter Bodens verwerten lernen, und in der fleißigen Landbestellung wurzelte seitdem immerdar der bürgerliche Wohlstand."

der als Landwirte tätigen Erfurter Bürger, die ihr zur Stadt gehöriges Land bewirtschafteten, in Erfahrung zu bringen. Ein fest umrissenes Ergebnis, das sei vorweggenommen, können wir nicht erkennen.

Die Grundlage der statistischen Ermittlungen eines Erwerbsstandes, die Verrechtsbücher, sind für diese Frage nur sehr vorsichtig anzuwenden, und andere Quellen besitzen wir dafür nur sehr spärlich, überhaupt nicht für das sogenannte Mittelalter; jedoch ist anzunehmen, daß im eigentlichen Mittelalter dieselben Verhältnisse hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktion geherrscht haben wie im 16. und 17. Jahrhundert. Wir wollen versuchen, mit Hilfe der schon bearbeiteten Verrechtsbücher von 1511, 1569, 1620/28 und 1650 uns ein Bild von dem Umfang der Landwirtschaft innerhalb der Mauern Erfurts zu machen.[1]) Schon rein zahlenmäßig ist es ausgeschlossen, daß wir uns an die Verrechtsbücher halten können. Dasjenige von 1511 zählt 14, das von 1650 17 Ackersleute und 6 Bauern, die anderen führen überhaupt keine an. Und doch wurde 1569 oder 1620 sicher ebensoviel Ackerbau getrieben wie früher oder später. In den Verrechtsbüchern ist der Beruf der einzelnen Bürger, soweit sie einen hatten, angegeben, und den Ackerbau sah man im Mittelalter nicht als „berufsmäßig geschlossenen Kreis der Erwerbstätigkeit“[2]) an; daher tritt ein Stand, der nicht zunftmäßig organisiert ist, in den Verrechtsbüchern nicht deutlich zutage. Außerdem füllte die Landwirtschaft vielfach die Tätigkeit eines Bürgers nicht aus, und so betrieben sie viele neben einem anderen Beruf, z. B. einem Handwerk, als Nebenbeschäftigung, oder die Landwirtschaft war die Haupttätigkeit und der angegebene Beruf die Nebenbeschäftigung. Wir finden in den Verrechten, daß viele Gewerbetreibende, überhaupt viele Bürger, Scheunen und Äcker besaßen, die den Grundstock ihres Vermögens bildeten.[3]) So können wir viele Landwirte unter denen suchen, die in den Verrechtsbüchern als Handwerker

[1]) Die Verrechtsbücher sind bearbeitet von Th. Th. Neubauer (1511) Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde 34, 1913; das von 1569 von A. Loffing, Die soziale und wirtschaftliche Gliederung der Bevölkerung Erfurts in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Diss. Münster 1911; 1620/28 von G. Reiche, Wirtschaftliche Verhältnisse in Erfurt am Anfang des 30jährigen Krieges. Festschrift des Gymnasiums 1911, Teil 2; 1650 von F. H. Schrader, Die Stadt Erfurt in ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nach Beendigung des 30jährigen Krieges. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde 40/41.

[2]) Bücher, Die Bevölkerung Frankfurts a. M., S. 211.

[3]) Loffing, S. 94; Reiche, S. 67.

aufgeführt sind, oder bei denen kein Beruf angegeben ist; es haben zweifellos viele Junker, Kaufleute und Gewerbetreibende sich doch in der Hauptsache vom Ackerbau ernährt, wobei wir die Einschränkung machen müssen, daß die Oberschicht der Besitzenden nicht zu dem Stande der Urproduzenten zu rechnen ist, da sie zweifellos weniger der Bewirtschaftung ihrer Güter oblagen, sondern mehr von den Erträgnissen der Zinsen und Abgaben lebten. Zudem besitzen wir Verordnungen des Rates, die Flurangelegenheiten betreffen,[1]) z. B. Ährenlesen und Saatschutz; in einer Verordnung des Jahres 1570 heißt es: „..... seine jahrkost, ob ihm die nicht selbst erwachsen, auf dem markte kaufen."[2]) Ferner werden in den Verrechtsbüchern Tagelöhner, Feldhüter, Futterschneider und Hirten genannt, Berufe, die eine Urproduktion voraussetzen, die, nach der Zahl der Tagelöhner zu schließen, ziemlich stark gewesen sein muß.[3]) Diese Tatsachen sprechen dafür, daß in Erfurt ein beträchtlicher Teil der Bürgerschaft sich vom Ackerbau ernährte. Eine auch nur annähernde Zahl läßt sich nicht ermitteln. Wir müssen uns mit der allgemeinen Feststellung begnügen, daß fast jeder Bürger, ob Patrizier, ob Handwerker, ob Lohnarbeiter im Besitz von Grund und Boden war. Die Erträgnisse dieser Ländereien lieferten einen Teil des Getreidevorrats, sie bildeten vielleicht die Grundlage für die Getreideversorgung der Stadt. In welchem Maße diese Getreidemengen zur Versorgung der Stadt beitrugen, wie weit noch die Getreideeinfuhr herangezogen werden mußte, läßt sich nicht feststellen.

Was die Getreidearten betrifft, so wurde in Erfurt Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Dinkel gebaut.[4]) Weizen wurde entweder allein oder mit Roggen zusammen angebaut und gab dann das Brotkorn = frumentum. Der Ausdruck Korn im Sinne von Roggen, wie wir ihn heute gebrauchen, wurde nicht gebraucht, wohl aber finden wir neben Korn noch Roggen. Der Zuchtbrief zählt folgende Getreidearten auf: Korn, Weizen, Gerste, Hafer,

[1]) E. A. Rep. XIX A I, 1: 10; Rep. XIX A I, 2: 259, 276, 286.

[2]) Ebd. 24; ähnlich 238, Abschnitt 36 (1636): „....doch zuvörderst von dem, was daran ihm etwa erwachsen oder er an erbzinsen einbekommen, und dann allererst von dem, so er auf gewinn eingekauft....."

[3]) Verrechtsbuch

	1511	1569	1620	1650
Tagelöhner	396	97	406	540
Futterschneider	6	1	6	7
Feldhüter bezw. Flurschützen	1	—	3	5
Hirten	2	2	2	12

[4]) Kirchhoff, Erfurt im 13. Jahrhundert, S. 25; Kirchhoff, Weistümer, S. 80 Anm., S. 258ff; Zuchtbrief; E. A. Rep. XVIII b 12, Tabelle der Getreidepreise in den Jahren 1623/24.

Getreide.[1]) Weizen ist nur in dieser einen Bestimmung genannt, Roggen überhaupt nicht, jedoch könnte mit der allgemeinen Bezeichnung „Getreide" Roggen oder eine andere Art gemeint sein. Bei Korn finden wir noch besonders schönes Korn, bonum frumentum angeführt.[2]) Späterhin machte man, wie wir aus unserer Preistabelle sehen, den Unterschied zwischen „schönem Korn" und „Gemangkorn", zwischen „Weizen" und „Gemangweizen". Nach Kirchhoff ist bonum frumentum oder bonum mixtum frumentum die Bezeichnung für Gemangkorn.[3]) Eine Mischung von Roggen und Weizen war zweifellos schönes Korn wie Gemangkorn; ein Qualitätsunterschied muß jedoch bestanden haben, denn das Gemang war billiger als das schöne Korn und der Weizen. Ich möchte den Unterschied zwischen schönem Korn und Gemangkorn folgendermaßen darstellen: schönes Korn bestand zum größten Teil aus Weizen und etwas Roggen, Gemangkorn aus Weizen und Roggen zu annähernd gleichen Teilen, zum mindesten einem wesentlich höheren Prozentsatz Roggen als bei dem schönen Korn. Daß auch Weizen allein mit „Korn bezeichnet wurde, wie es Kirchhoff annimmt, ist für die frühere Zeit wohl möglich, nach unserer Quelle jedoch ausgeschlossen, da Weizen und Gemangweizen ausdrücklich angeführt werden. Man bezeichnete also sowohl die Mischung von Roggen und Weizen wie auch Weizen allein mit „Korn". Im übrigen wird sich die Bezeichnung Korn stets danach gerichtet haben, was gerade zu Brot verbacken wurde; stellte man es zu einer Zeit aus reinem Weizen her, so hatte man dafür die Bezeichnung Korn, verarbeitete man an einem andern Zeitpunkt eine Mischung von Weizen und Roggen, so nannte man diese auch Korn. Korn, auch Gemangkorn, bezeichnet also immer das Brotgetreide. Was nun den Unterschied zwischen Weizen und Gemangweizen betrifft, so könnte es sich hierbei um reinen und mit Roggen vermischten Weizen handeln. Da aber bei Korn auch der Hauptbestandteil Weizen ist, so wäre demnach schönes Korn und Gemangweizen fast dasselbe, wie auch Gemangweizen und schönes Korn im Preise nahe beieinander stehen; ein Unterschied muß jedoch bestanden haben, denn in der Differenz der Preise drückt sich die Qualität aus. Zudem wäre es doch sinnlos, bei annähernd denselben Getreidemischungen noch einen Unterschied zu machen. Ich möchte annehmen, daß wir im Weizen die beste Sorte, im Gemangweizen geringwertigeres

[1]) Zuchtbrief Art. 87.
[2]) U. B. I 612 (1318).
[3]) Kirchhoff, Weistümer, S. 80 Anm.

Getreide sehen können.[1]) Was den Wert der einzelnen Getreidearten und -mischungen betrifft, so gebe ich sie der Reihe nach an: Weizen, Gemangweizen, schönes Korn, Gemangkorn, Roggen, Gerste und Hafer.[2])

2. Die Getreideausfuhrpolitik.

Die genügende, regelmäßige und billige Versorgung der Stadt mit Getreide zwang den Rat, eine regelrechte Versorgungspolitik zu treiben. Denn hörte sie nur für kurze Zeit auf, so war bald Teuerung, wenn nicht gar Hungersnot mit allen ihren Folgen zu befürchten. Die Einfuhr konnte man daher nur mit allen Mitteln begünstigen. Die Ausfuhr mußte mit Rücksicht auf die Bevölkerung genau geregelt, ja wenn nötig überhaupt verboten werden. So mußte der Rat auf eine Exportpolitik das größte Gewicht legen.

Es ergeben sich im allgemeinen zwei Gesichtspunkte, nach denen die Stadt ihre Ausfuhrpolitik einrichten konnte.[3]) Sie hängen mit dem Charakter der Stadt als Industrie- oder Handelsstadt eng zusammen. Einer Stadt mit vorwiegender Industriebevölkerung mußte es darauf ankommen, möglichst viel Getreide in der Stadt zu behalten und aus diesem Grunde die Getreideausfuhr nach Möglichkeit einzuschränken oder überhaupt zu verbieten. Ein Gemeinwesen, das infolge seiner günstigen Lage mehr auf den Handel angewiesen war, in dem daher eine zahlreiche Kaufmannschaft ansässig war, konnte nur an einer möglichst ungehinderten, freien Ausfuhr interessiert sein.[4])

Was die Quellen betrifft, aus denen wir die Nachrichten über die Exportpolitik des Rates entnehmen, so können wir diesen Teil nur auf dürftigem Material aufbauen. Für das sogen. Mittelalter haben wir ein paar Notizen in den Chroniken von Stolle,

---

[1]) Es ließe sich auch denken, daß sowohl bei Korn wie bei Weizen eine der beiden Arten gemischt angebaut, die andere erst nach der Ernte vermengt wurde. Zu einem sicheren Ergebnis ist bei dem Mangel an Unterlagen leider nicht zu kommen. Sicher ist, daß Korn immer nur das Brotgetreide bedeutet.

[2]) E. A. Rep. XVIII b 12.

[3]) Vgl. Naudé, Dtsch. städt. Getreidehandelspolitik II, S. 12, S. 18 ff. v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 30.

[4]) Ich glaube nicht, daß aus der Zusammensetzung der Bevölkerung ein zwingender Schluß auf die Getreidehandelspolitik gezogen werden kann, da es hierbei auf einen Einfluß ankommt, der doch gelegentlich wechselt. Vgl. dazu den Schluß dieses Abschnittes: Und trotz des zahlreichen Proletariats. Vgl. Th. Th. Neubauer, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIII, 1916, S. 145 ff.

Cammermeister und Friese,[1]) für das 16. und 17. Jahrhundert einige Ratsverordnungen aus den Jahren 1570—1614.

Friese berichtet uns in seinem Werk zum Jahr 1342: Die Bürger, die Getreide aufgekauft und aus der Stadt geführt haben, werden um 4 Mark Silbers gestraft.[2]) Das ist die einzige Nachricht, die wir aus dem 14. Jahrhundert besitzen. Auf den ersten Blick würde diese Verordnung ganz gut in die Versorgungspolitik einer mittelalterlichen Stadt mit vorwiegend industrieller Bevölkerung passen. Aufkauf war an sich eine strafbare Handlung, weil dadurch andere Bürger benachteiligt wurden, und ein Ausfuhrverbot konnte diese Politik nur begünstigen. Danach scheint also in dieser Zeit im Interesse der Bürgerschaft keine Ausfuhr stattgefunden zu haben. Doch nehmen wir hierzu gleich die anderen spärlichen Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert.

Der Chronist Hartung Cammermeister berichtet uns im 87. Stück seines Werkes: ..... so das dy lute usz Francken, Hesszin, Westvalen und der Voiteland gar vil brotes und kornes usz der stadt E. und usz yren gerichten weg furten. Weiter berichtet der Chronist Conrad Stolle für die Jahre 1483, 1491 und 1493 über eine ziemlich rege, ungehinderte Getreideausfuhr. So zum Jahre 1483: Item zu der czit was ouch etlicher mossse thurunnge im lande.... Item man furte vele korns uss erffort in andere land, do es ouch thure was.[3]) Zu 1491: Item in demeselbigen sommer forte man also fele korns uss der stad erffort, das nymant gegloube kan, als man sagete, tegelich XL adder funffczigk wagen unnd karren in hessen, franken, an rin, in hollant unnd probant, es was in allen landen ture das brod;[4]) oder: czu der czit furte man fele korns uss erffort.... trotz nasser Kornernte.[5]) Und zum Jahre 1493: Item in deme selben sommer umme petri et pauli, furte man mechtigk fele korns von erffort uff pferden, fele mol XL, funffczigk adder LX pferde uff eyn mol, in das stifft zu koln unnd an den rin unnd kein brunsswigk. Das habe ich geseen, der dits geschreben had, ouch uff wagen, welche nae worn.[6])

Mögen die Zahlenangaben Stolles auch übertrieben sein,[7]) seine Notizen zeigen uns einen sehr regen Getreideexport, auch

[1]) Conrad Stolle, Memoriale, Thür.-erf. Chronik. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 39, hrsg. v. Thiele, 1900; Hartung Cammermeister, Thür.-erf. Chronik, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 35, hrsg. von Reiche; Chronik v. Friese, E. A. Herrmanns-Bibliothek I, 16.

[2]) 1. Arb. S. 123. [3]) S. 498; vgl. S. 39. [4]) S. 445. [5]) S. 451. [6]) S. 458.

[7]) Über die Glaubwürdigkeit Stolles vgl. Thiele, Einleitung zur Chronik, S. 13.

zu Zeiten der Teuerung im eigenen Lande (1483); nirgends erwähnt der Chronist ein Eingreifen des Rates, nicht einmal in dem kritischen Jahr 1483, was er uns doch sicher berichtet hätte. so daß wir hieraus schließen können, der Rat hat den Export durchaus gebilligt, wenn nicht gar im Interesse des Erfurter Handels und einer Schicht Erfurter Bürger, der Getreidegroßhändler, zu der zweifellos auch Ratsmitglieder gehörten,[1]) für notwendig gehalten und sich mit der Kontrolle begnügt, was wir für die mittelalterliche Stadt als selbstverständlich annehmen können. Nehmen wir hierzu das Ausfuhrverbot vom Jahre 1342 mit seiner hohen Geldstrafe. Es stammt aus dem Jahrhundert, in das Erfurts Blüte in jeder Beziehung fiel, so daß wir diese rigorose Maßregel nicht verstehen können, wenn wir nicht auf die äußeren Verhältnisse des Jahres einen Blick werfen. In das Jahr 1342 fällt der Thüringer Grafenkrieg, der auch Erfurt unmittelbar Gefahr brachte; und nur aus diesen zwingenden äußeren Verhältnissen heraus ist dieses Verbot zu erklären. Oder sollte Erfurt im 14. Jahrhundert, in seiner Blütezeit, eine geringere Getreideproduktion, sollte es einen geringeren Exporthandel gehabt haben als 150 Jahre später, zu einer Zeit äußerer und innerer Schwierigkeiten?

So lassen uns diese dürftigen Nachrichten für die frühere Zeit eine Exportpolitik des Rates, wenn auch nur in größten Zügen, erkennen, und zwar fassen wir sie dahin zusammen: Der rege Getreideexport, den uns die Quellen erkennen lassen,[2]) wurde vom Rate kontrolliert und nur wenn nötig gesperrt.

Etwa 100 Jahre setzt unser Quellenmaterial völlig aus; erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden wir wieder Material, aus dem wir die Exportpolitik des Rates ersehen können, und zwar vom Jahre 1570 an. Es handelt sich um Verordnungen des Erfurter Rates.

Diese Verordnungen sind sämtlich unter dem Zwang der Verhältnisse entstanden, in allen wird wegen bevorstehender oder schon eingetretener Teuerung oder wegen „jetziger geschwinder

[1]) Vgl. Th. Th. Neubauer a. a. O. XIII, 1916: „wenigstens ist von einer ganzen Reihe Junker bekannt, daß sie mit Getreide handelten." (S. 139.) Über Großhandel vgl. a. a. O., S. 137 ff.

[2]) Die lebhafte Getreideausfuhr bestätigt die Geleitstafel von 1522. In der Zeit von Pasche bis Donnerstag nach Corpus Christi, dem 20. April bis 26. Juni — dem Abschnitt des Jahres, wo es bereits auf die neue Ernte zugeht und daher das Getreide verhältnismäßig knapp ist — führte man aus Erfurt 68 Wagen 36 Karren Korn, 22 Karren Roggen und 5 Karren Hafer aus. Der Versandort ist Erfurt. Die Geleitstafel findet sich im Staatsarchiv Weimar Reg. CC B II 731.

läufte" der Getreideexport in größerem oder geringerem Umfang verboten. Die Jahre 1570—1614, aus denen unsere Verordnungen stammen, zählen ja auch zu den unsichereren in der deutschen Geschichte. Die Exportpolitik war immer abhängig von äußeren politischen Verhältnissen. Aber trotz der ungünstigen Verhältnisse finden wir in den Ausfuhrverboten häufig die Bestimmung: Falls jemand unbedingt etwas ausführen zu müssen glaubt, soll er sich an den Rat wenden, der sich dann „nach gestalten sachen mit einem zettel oder anderen billigen bescheide vernehmen lassen will".[1] Dann finden wir auch Hinweise auf eine freie ungehinderte Ausfuhr; so lesen wir 1571: „so haben wir bisanhero aus christlichem mitleiden das abführen des getreides aus unserer stadt fast ohne unterschied geschehen lassen, welches wir auch noch zu tun bedacht, da es ohne unserer bürgerschaft selbst mangel und nachteil geschehen könnte; dieweil wir aber befinden, daß es mangeln will...". Verbot und Zusatz wie 1610[2]). In einer Verordnung von 1614 wird ausdrücklich bemerkt, der freie Handel solle nicht gesperrt werden, sondern bei besseren Zeiten das Ausfuhrverbot wieder aufgehoben werden.[3])

Diese beiden Gesichtspunkte: Verbot = freie Ausfuhr treffen wir in fast allen Verordnungen, man könnte sagen, sie kämpfen um ihre Berechtigung, meist unentschieden, so daß es zu Kompromissen kommt wie in den „beschränkten Ausfuhrverboten". Wir sehen, es spiegelt sich in ihnen ein Interessengegensatz innerhalb der Bürgerschaft, nämlich zwischen den völlig auf die Einfuhr angewiesenen unteren Volksschichten[4]) und einer vom Getreideexport lebenden einflußreichen Schicht der Getreidekaufleute.[5]) Es ergibt sich etwa folgendes Bild. Die Handwerker, die an einer regelmäßigen und genügenden Versorgung mit Getreide naturgemäß das größte Interesse hatten, übten in unsicheren Zeiten in diesen Fragen den überwiegenden Einfluß auf den Rat aus, so daß dieser ein Ausfuhrverbot erließ. Ihm war nichts an Teuerung und Mangel gelegen, da er genau wußte, daß „alles, was an sozialem Zündstoff in einem Volk gährt, leicht in hellen Flammen emporschlägt, wenn eine unerwartete Teuerung hinzutritt".[6]) Auf der anderen Seite stand die Schicht

[1]) E. A. Rep. XIX A I, 2: 129. (Ratsverordnung von 1610.)

[2]) E. A. Magdeburger Akten B XIV, 2 II.

[3]) E. A. Rep. XIX A I, 2: 130, ähnlich 133 (1621).

[4]) Zu den unteren Volksschichten rechnen wir auch die große Zahl der Handwerker.

[5]) v. Below, a. a. O. S. 30, ders. Probleme, S. 534.

[6]) Naudé I, S. 1.

der Bürgerschaft, die vom Getreideexport lebte; auch sie hatte ihre Interessen zu vertreten. Wenn die Getreideausfuhr stockte, und der Handel nicht ausgeübt werden durfte, so waren ihre Lebensinteressen aufs schwerste gefährdet. Also mußte auch ihren Wünschen Rechnung getragen werden. Das geschah in den den Verboten angehängten Bestimmungen über eine beschränkte Ausfuhrerlaubnis und den Hinweisen auf eine baldige Aufhebung des Verbots. Unter unseren Verordnungen finden wir nur wenig vollkommene Ausfuhrverbote;[1]) sie mußten also kaum durchführbar gewesen sein. Das wußte der Rat auch, sonst hätte er sicher jede, auch die geringste Ausfuhr verboten. Aber „wo viel Ausfuhr ist, da ist auch viel Zufuhr;“[2]) diesen Satz des Lübecker Rates wird der Erfurter auch gekannt und in seiner Bedeutung gewürdigt haben, dieser Grundsatz wird auch, abgesehen von dem unmittelbaren Einfluß der Bürgerschaft, der Ausfuhrpolitik des Rates diese Richtung gegeben haben.

Besonders interessant ist die Anlage zu einem Ausfuhrverbot, das wir auch gedruckt besitzen.[3]) Der Rat wendet sich an alle Erfurter und Auswärtige, die sich in Erfurt aufhalten: ihm sei glaubwürdig berichtet worden, „daß das in hiesiger stadt vorhandene getreide häufig aufgekauft, dabei auch nach solchen orten, aus denen man sich dem lande zu thüringen feindseligkeiten zu beweisen sich bemüht, sehr viel abgeführt und dadurch in hiesiger stadt geschwinde teuerung und großer Mangel verursacht wurde“. Damit bei diesen unsicheren Zeiten die Versorgung der Stadt nicht in Frage gestellt und ihr dadurch „unheil zugezogen“[4]) würde, müssen sich die Bürger zuerst selbst versorgen. Dann aber wird jedem in Erfurt Weilenden verboten, auch nur das geringste Maß Getreide zu verkaufen, weil ohnedies die Leute aus der Umgebung[5]), die Holz, Kohlen, Lebensmittel u. a. in die Stadt bringen, Getreide mit sich nach ihren Orten nehmen. Damit nun diese Leute nicht über Gebühr in der Stadt Getreide kaufen, wurde verordnet, daß die Torschreiber auf den Scheinen, die die Passanten bekommen, die Ladung, die jeder Händler zu Markte brachte, vermerken sollten. Diese Scheine mußten die Händler, wenn sie ihre Waren abgesetzt hatten, Beamten geben, die wohl eigens zur Regelung der Ausfuhr eingesetzt

[1]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 24 (1570), 132 (1620).
[2]) v. Below, Stadt- und Kriegswirtschaft, S. 31.
[3]) E. A. Magdeburger Akten B. XIV, 2. Dieselbe Verordnung besitzen wir gedruckt aus dem Jahre 1635. [4]) Vgl. S. 30 Anm. 6.
[5]) In der Verordnung „Gespahn, Schubkärrner“ genannt.

waren. Diese durften dem Händler die Ladung von Getreide nicht verweigern, durften aber „ohne erhebliche ursache" keinen mehr Getreide kaufen lassen als für das Geld, das er für seine verkauften Waren erhalten hatte. Über diesen ihren Erlös und die dafür gekaufte Getreidemenge erhielten die Händler von den Beamten gestempelte Scheine. Diese wurden beim Verlassen der Stadt im Tor wieder abgegeben, wodurch genau kontrolliert werden konnte, ob der Händler auch nicht mehr gekauft hatte, als ihm zustand. Außerdem durfte keiner, der nicht Holz, Kohlen, Viktualien u. a. eingeführt hatte, auch keiner, der Getreide an die eingangs erwähnten Orte bringen wollte, Getreide laden.[1]) Alle diejenigen, die in irgendeiner Weise gegen die Verordnung verstoßen, sollten beim Verlassen der Stadt im Tore aufgehalten, und beide, der Käufer und der Verkäufer, bestraft werden. Zuletzt verbietet der Rat den wiedereingerissenen Vorkauf.

Wir bekommen in diesen Verordnungen einen Einblick in das wohldurchdachte System von Maßregeln, mit denen der Rat die Durchführung der jeweiligen Ausfuhrpolitik zu gewährleisten suchte; wir sehen, daß der Hauptfaktor in diesem System die Kontrolle war, was uns im Laufe der Arbeit noch oft deutlich werden wird. Dann aber bestätigt uns diese Verordnung gerade, daß der Erfurter Rat nach dem Grundsatz des Lübecker Rates handelte. Die Getreideausfuhr nimmt überhand, es sind sehr unsichere Zeiten, trotzdem wird sie nicht durchweg verboten, sondern zur Einfuhr in Beziehung gesetzt: Wo Ausfuhr ist, da ist auch Einfuhr oder damit Einfuhr ist, muß auch Ausfuhr sein!

Es muß noch ein Wort über die Politik des Rates den Gästen gegenüber gesagt werden. Wir finden sie in unseren Quellen selten erwähnt. Die Bestimmungen über die Getreideausfuhr haben im allgemeinen auch für sie gegolten. Im Zuchtbrief werden sie erwähnt; der Gast durfte kein Getreide kaufen (auf dem Markt), sondern nur „zu einem bürger"[2]). Dasselbe sagt eine Verordnung von 1635: „..... da sie der öffentlichen Markt-

[1]) Dieser Tauschhandel bestand schon 1289, wie aus dem Weistum hervorgeht. Vgl. Kirchhoff, Weistümer, S. 271. Vgl. E. A. Rep. XIX A. I, 2: 130 (1614): derselbe Tauschhandel von Viktualien gegen Getreide. Die Kärrner und Gespann, die Getreide geladen hatten, mußten sogar angeben, bei wem sie es gekauft hatten. Ferner ebd. 133 (1621), 144 (1635). Einen ähnlichen Austausch konstatiert K. F. Müller für Freiburg i. Breisgau. (Karl Friedrich Müller, Geschichte der Getreidehandelspolitik, des Bäcker- und Müllergewerbes der Stadt Freiburg i. Br. im 14., 15. und 16. Jahrhundert. 1926. S. 6; S. 8.)

[2]) Zuchtbrief, Art. 84.

gerechtigkeit von altersher ganz unfähig sind", wird die Bestimmung begründet.[1]) Die Marktordnung von 1640 behandelt die Gäste ebenso und fügt noch hinzu, daß sie nur, wenn sie ihr gekauftes Getreide verzollt haben, aus der Stadt gelassen werden.[2]) Zu den Gästen sind auch die „Gespahn" zu rechnen, was aus einer Bestimmung von 1635 deutlich hervorgeht.[3]) Die Stellung der Gäste im Getreidehandel ist, wie wir sehen, immer dieselbe geblieben; sie durften Getreide ausführen, mußten es aber vom Bürger beziehen. Der Rat begünstigte seine Untertanen den Fremden gegenüber.[4])

Es fehlt uns leider an Quellenmaterial, auf Grund dessen wir die Exportpolitik des Rates genauer hätten darlegen können. So können wir sie nur in großen Umrissen erkennen, und zwar bemerken wir zusammenfassend folgendes: Die rege Getreideausfuhr, die uns das Quellenmaterial erkennen läßt, zeigt, daß der Rat einem Export günstig gegenüberstand, wenn er ihn nicht geradezu förderte, im Interesse der lebhafteren Einfuhr und der Getreidekaufleute, die wir in der oberen Schicht zu suchen haben, die so durch Besitz und Ansehen auf die Ausfuhrpolitik einen maßgebenden Einfluß ausüben konnten. Im Interesse der Handwerker und der unteren Volksschichten wurde er selbstverständlich kontrolliert und wenn nötig eingeschränkt und verboten. Daß wir aber so selten ein vollkommenes Ausfuhrverbot, dagegen in der Mehrzahl „beschränkte Verbote" haben, zeigt uns, daß die vom Getreidehandel lebende Schicht der Bürgerschaft im wesentlichen die Ausfuhrpolitik des Rates bestimmt haben muß, abgesehen von der oben angeführten und begründeten Tatsache, daß in unsicheren Zeiten den Forderungen der da gerade besonders unruhigen unteren Volksschichten stattgegeben wurde. Wir sehen ferner, daß die Richtung dieser Politik von Anfang an, soweit wir sie verfolgen und so gut wir sie erkennen können, dieselbe geblieben ist.[5])

3. Die Einfuhrpolitik.

Die Nachrichten, die auf eine planmäßige Importpolitik schließen lassen, sind sehr spärlich; für die frühere Zeit besitzen wir für sie überhaupt keine quellenmäßigen Anhaltspunkte. Wir können annehmen, daß Erfurt infolge seiner günstigen

[1]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 61.
[2]) E. A. Urk. Magd. Best. A. 36, 25.
[3]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 61 Abschn. 8, auch 10.
[4]) Über Gästerecht vgl. v. Below, Probleme, S. 230, 233 ff., 238 ff.
[5]) Vgl. v. Below, Probleme, S. 533.

Lage und seines ihm in den frühesten Zeiten verliehenen Stapelrechts[1]) eine starke Einfuhr hatte, die nicht nur den Bedarf der Bürgerschaft deckte, sondern auch eine reiche Ausfuhr hervorrief. Einmal lag die Stadt am Knotenpunkt verschiedener Haupthandelsstraßen, dann war sie der Mittelpunkt einer kornreichen Umgebung, die ihr Getreide nach Erfurt lieferte. Wir wissen, daß die Stadt hauptsächlich im Laufe des 14. Jahrhunderts sich ein Gebiet erworben hatte, das einem Fürstentum glich. Die Bewohner der zur mittelalterlichen Stadt gehörigen Dörfer waren gezwungen, ihr Getreide, soweit sie selbst versorgt waren oder die Getreidezinsen abgeliefert hatten, auf den städtischen Markt zu bringen und dort zu verkaufen. Ob und inwieweit für Erfurt das Bannmeilenrecht hierbei mitspielte, läßt sich für die frühere Zeit quellenmäßig nicht feststellen, jedoch ist anzunehmen, daß es, ganz wie späterhin, auch in dieser früheren Zeit seine Geltung hatte.[2]) Das Getreide wurde aus dem Stadtgebiet oder der näheren Umgebung eingeführt; die Geleitstafel von 1522 zeigt nur Ausfuhr und keine Einfuhr.[3]) So können wir aus der regen Ausfuhr rückwärts auf eine starke Einfuhr schließen.

Erst aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, aus der Zeit des 30jährigen Krieges, besitzen wir einige Verordnungen, die eine Importpolitik des Rates erkennen lassen. Eine Verordnung von 1620 bestimmt, daß das Getreide von den Dörfern nach dem städtischen Markt gebracht wird und nicht in andere Orte geführt und dort verkauft werden darf.[4]) Dasselbe berichtet eine Verordnung von 1621.[5]) In diesen beiden Verboten sehen wir den Ausfluß des Bannmeilenrechtes, das die Umgebung der Stadt zwang, ihr Getreide nur auf dem städtischen Markt abzusetzen. Die Marktordnungen von 1635 und 1640 lassen uns eine andere Seite der städtischen Importpolitik erkennen. Wenn auf dem Markt etwas unverkauft geblieben ist, heißt es, oder außerhalb der Markttage Getreide in die Stadt gebracht wird, und da die Marktleute damit nicht zurückgewiesen werden können, so soll die Bürgerschaft dieses Getreide nach Möglichkeit aufkaufen, „sonst hierdurch leicht die zufuhr gesperrt und der markt geschwächt werden möchte".[6]) Während bei

[1]) U. B. I, 4. [2]) Vgl. v. Below, Stadt- und Kriegswirtschaft, S. 27.
[3]) Staatsarch. Weimar Reg. CC. B. II, 731; vgl. auch S. 23.
[4]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 132. [5]) Ebd. 133.
[6]) 1635, 6; 1640, 10. Die von uns zitierte Marktordnung von 1640 ist eine undatierte Anlage zu einer gedruckten Marktordnung von 1641, muß also um 1640 entstanden sein. Sie gliedert sich in verschiedene Teile. Teil I ist ein allgemeiner Abschnitt, Teil II handelt vom Getreidemarkt. Wir zitieren, wie auch bei allen späteren Ordnungen, nur die Jahreszahl mit Angabe der

„gehegtem markte“ jeder nur seinen Bedarf decken konnte, sollte er jetzt auch über diesen hinaus das übrige Getreide aufkaufen. Der Rat nimmt hier sichtlich Partei für die Importeure, er fürchtet, wenn sie einen Teil ihres Getreides unverkauft wieder mit in ihre Orte nehmen müßten, würden sie das nächste Mal weniger einführen, wenn nicht gar dem Markt fernbleiben. Im Interesse einer regelmäßigen und reichlichen Einfuhr wurden den Importeuren die günstigsten Bedingungen für den Absatz ihres Getreides gewährt. So sagt eine andere Bestimmung der Marktordnung von 1640, daß jeder Käufer und Verkäufer in der Wage des Rates sein Ungeld entrichten sollte, „dabei aber die zufuhr der marktleute, damit der markt nicht geengt werde, gänzlich befreit sein.“[1]) Diese Bestimmung bezweckt dasselbe wie die vorige. Man befreite hier die Importeure von der Steuer, um sie durch diese günstigen Bedingungen um so fester an die Stadt zu ziehen — alles im Interesse einer regen, ungehinderten Einfuhr.[2])

Es ist merkwürdig, daß wir aus der Zeit erst von 1620 an für eine planmäßige Importpolitik quellenmäßige Unterlagen besitzen. Wir glaubten oben annehmen zu können, daß der Rat infolge der günstigen Lage der Stadt keine Importpolitik großen Stils zu treiben brauchte, wenn wir nicht überhaupt mit dem Verlust des Materials rechnen wollen. Umsomehr muß es aber auffallen, daß zu einer bestimmten Zeit die Quellen einsetzen, und zwar in der Zeit des 30jährigen Krieges. Ihm verdanken wir wohl in der Hauptsache unsere Verordnungen; es zeigt sich hier wieder deutlich der Einfluß der außenpolitischen Bewegungen auf die Wirtschaftspolitik. Es wird sich jedoch auch nicht von der Hand weisen lassen, daß die zunehmende Auflösung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft das Ihre zu der schärferen Ausprägung einer planmäßigen Importpolitik gerade beigetragen hat.

4. Die Vorratspolitik.

Die in den beiden vorigen Abschnitten geschilderten Maßnahmen, die der Bürgerschaft jederzeit die Möglichkeit der Bil-

---

Bestimmung. Die Verordnung von 1635 (E. A. Rep. XIX A I, 2: 61) ist dem zweiten Teil der Marktordnung sehr ähnlich; wir nennen sie daher auch Marktordnung von 1635. [1]) 1640, 15.

[2]) Vgl. v. Below, Stadt- und Kriegswirtschaft, S. 26: „Man gibt auch dem Akzise- und Zollwesen eine Richtung für diesen Zweck; es ist das einer der Punkte, an denen sich im mittelalterlichen Zollwesen wirtschaftspolitische Motive gegenüber den fiskalischen, finanzpolitischen unzweifelhaft entdecken lassen.“

dung und Ergänzung eines Getreidevorrates geben sollten, sind die Grundlage der Vorratspolitik, wie wir die im folgenden zu schildernden Maßnahmen des Rates nennen können. Eine wenn auch mit strengsten Mitteln durchgeführte Ein- und Ausfuhrpolitik hätte nie eine nachhaltige Wirkung ausüben können, wenn nicht der Rat im einzelnen bei den Bürgern wie im großen bei der Stadt als solcher auf eine umfangreiche Vorratsbildung das größte Gewicht legte, eine Maßnahme, die durch Zeiten der Not gefordert war, und die der mittelalterlichen Stadtwirtschaft eines ihrer wichtigsten Merkmale gab.

Auch für diesen Abschnitt beginnen unsere Quellen im wesentlichen erst am Ende des 16. Jahrhunderts, doch werden wir ohne weiteres die Maßnahmen, die wir aus unseren Quellen ersehen, bereits für die Anfangszeit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft annehmen können. Wir gewinnen unser Bild für den nächsten Abschnitt aus einigen Verordnungen des Erfurter Rates, die sämtlich unter dem Zwang der äußeren Verhältnisse entstanden sind, und zwar handelt es sich um Ratsverordnungen aus den Jahren 1571, 1633, 1635, 1638 und 1640.

a) Der Vorrat der Bürger.

Sowohl in der Verordnung von 1571[1] wie in der von 1633[2] wird den Bürgern wegen herannahender Gefahr befohlen, sich möglichst reichlich mit Getreide zu versehen; die Verordnung von 1633 verlangt einen Vorrat für mehrere Monate, 1571 heißt es, die Bürger sollen so viel zurückbehalten, daß sie „sich und die ihrigen zum mindesten auf ein jahr proviantiert wissen, zugleich auch ihren notleidenden anverwandten und guten freunden damit beispringen können." Eine zahlenmäßige Angabe über die Höhe eines Getreidevorrates besitzen wir nicht, jedoch muß der Vorrat eines Bürgers ein sehr beträchtlicher gewesen sein, wenn 1571 von „zurückbehalten" einer Menge gesprochen wird, die ein Jahr und dazu noch nötigenfalls für andere mitreichen soll. Zur Erhaltung eines derartigen Vorrats bedurfte es natürlich einer immerwährenden Ergänzung. Auf die Bedeutung der Einfuhr bezw. der Ausfuhrverbote für die Erhaltung und Ergänzung des Vorrates habe ich bereits hingewiesen. Außerdem ist hierfür noch eine Bestimmung wichtig, die wir schon von einer anderen Seite betrachtet haben. In den Marktordnungen von 1635 und 1640 heißt es, das Getreide, das bei gehegtem Markt nicht verkauft worden ist, sollten die Bürger

[1]) E. A. Magdeburger Akten B. XIV, 2; E. A. Rep. XIX, A. I 2: 144.
[2]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 340.

„stadt und dem land zum besten zu vorrat und gewerb" aufkaufen.[1]) Auch die Steuerpolitik des Rates berücksichtigte die wichtige Frage der Vorratsbildung. Nach der Verrechts- und Geschoßordnung von 1638[2]) mußte das Getreide, ob es gekauft oder jemandem „selbst erwachsen" war, versteuert werden, letzteres nach einem niedrigeren Satze; „es mag aber von dem harten getreide ein jeder für sich und diejenigen, so er an seinem brot hat, eine jahrkost, nämlich für jede Person 1 malter .... abziehen." Über eine Kontrolle des Vorrates seitens des Rates erfahren wir nichts.

b) Der Vorrat der Stadt.

Konnte der Vorrat der Bürger in vorübergehenden Teuerungszeiten genügen, so war er für größere Notzeiten gewiß nicht ausreichend, umsoweniger als wohl nur ein wohlhabenderer Teil der Bürgerschaft sich einen umfangreichen Vorrat anlegen konnte, die Menge der unteren Schichten aber von der Hand in den Mund lebte und froh sein mußte, wenn der tägliche Bedarf gedeckt war. Hier mußte die Obrigkeit eingreifen, es war die Pflicht des Rates, umfassende Vorkehrungen für die billige Versorgung aus städtischen Mitteln zu treffen, eine Maßnahme, die besonders aus innerpolitischen Erwägungen heraus durchgeführt werden mußte; denn Teuerung und Not gaben oft den unteren Schichten Anlaß zu Unruhen. Es handelt sich hier um den Vorrat der Stadt, der in den städtischen Kornhäusern aufgespeichert wurde, dessen Sorge städtischen Beamten oblag.

Was die städtischen Speicher betrifft, so gab es zwei Kornhäuser. Das ältere befand sich auf dem Grundstück des alten Johanniterhofes. Im Jahre 1339 verkauften die Johanniter wegen drückender Schulden ihr Grundstück an den Rat,[3]) der 1354 hier ein Kornhaus erbauen ließ;[4]) in den Jahren 1419 und 1420 wurde es erweitert und ein großer Vorrat von Korn, Mehl und Salz hineingeschafft.[5]) Dieses Kornhaus genügte augenscheinlich nicht bei der zunehmenden Bevölkerung und erhöhtem Bedarf, und so begann der Rat 1465 mit dem Bau eines zweiten Kornhofes auf dem Judenhof in der Vorstadt bei dem Moritztor,[6]) dessen Grundstück er bereits 1350 erworben hatte.[7]) Nach der Inschrift — das Gebäude wird heute noch benutzt — wurde es im Jahre 1467 vollendet. Neben diesen beiden Kornhäusern gab es noch kleinere Speicher, die zum Teil mit zum Komplex

[1]) 1635, 6; 1640 II, 10. [2]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 238, 34—36; ähnlich E. A. Rep. A. I 1: 8, 14. [3]) U. B. II, 184. [4]) Friese, S. 137c; E. A. Rep. II A. 1. [5]) Friese, 1. Arb., S. 183, 2. Arb., S. 185a. [6]) Friese, S. 221; Cammermeister 142. (S. 217.) [7]) Friese, S. 132b.

der Kornhöfe gehörten. Friese erwähnt zum Jahre 1420 Kornhäuser,[1]) und um diese Zeit stand das große Kornhaus am Moritztor noch nicht. Den besten Aufschluß über die Kornhäuser und Speicher geben uns die Auszüge aus den Baurechnungen.[2]) Danach läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß der Rat 1363 und 1406 neue Scheunen in dem Kornhofsgrundstück bei St. Nicolaus erbauen ließ. 1366 wurde im Hof von St. Nicolaus ein neues Haus gebaut; was das für ein Gebäude gewesen ist, ob es als Speicher oder zu anderen Zwecken gedient hat, ist nicht ersichtlich, ebensowenig wie aus den Rechnungen hervorgeht, wozu des „Rates Haus bei St. Nicolaus" gedient hat, an dem 1389 gebessert wurde; anzunehmen ist, daß damit das Kornhaus gemeint ist. 1454 wurde eine neue Scheune vor dem Andreastor und 1456 eine Scheune auf dem Judenkirchhof gebaut, dem Grundstück, auf dem 1467 das neue große Kornhaus erbaut wurde, von dem schon die Rede war. Merkwürdigerweise wurde gerade in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts viel an den Speichern gebaut, sei es, daß ausgebessert, sei es, daß Erweiterungsbauten vorgenommen wurden. So war der Rat bemüht, durch Anlage von Magazinen Teuerungszeiten vorzubeugen, ebenso wie er sicher schon vor 1354 durch die Anlage von Kornvorräten im städtischen Speicher Teuerungszeiten Rechnung trug.

Die Vorräte, die in den Magazinen lagerten, wurden größtenteils von den Dörfern der Umgebung bezogen, die dem Rat die „Current- und Retardatzinsen"[3]) in Gestalt von Getreide für die städtischen Speicher liefern mußten; sie wurden durch die Stadtkämmerer und Vögte dem Kornmeister zugestellt. Wir hören jedenfalls nichts davon, daß der Rat Getreide im großen zur Vorratsbildung aufkaufte. Es mußte also von den Dörfern genug geliefert worden sein. „Der Hauptwert dieses Gebietes (des Stadtgebietes) bestand darin, daß die Abgaben und Zinsen nach Erfurt flossen und .... teils dazu dienten, die Magazine zu füllen".[4]) Ferner ist anzunehmen, daß die vom Rate beschlagnahmten und gepfändeten Getreidemengen in das Kornhaus geschafft wurden. Es hat immer ein ansehnlicher Vorrat in den Kornhäusern gelagert. Friese und Hogel[5]) geben ein paar Zahlen, die wir hier anführen, ohne sie auf ihre Glaubwürdigkeit hin

[1]) Friese, S. 185a. [2]) E. A. Rep. II A. 1.

[3]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 72; vgl. die Kornhofs-Zinsbücher, in denen verzeichnet ist, was die einzelnen Censiten an den Kornhof zu liefern hatten. E. A. Rep. XXIV, d 1—5.

[4]) Beyer-Biereye, Geschichte der Stadt Erfurt, S. 131.

[5]) Chronik v. Hogel E. A. Herrmanns-Bibliothek I, 15.

prüfen zu können. Im Jahre 1420 wurde der „große" Vorrat in das Kornhaus auf dem ehemaligen Johanniterhofe geschafft.[1] 1429 bestand der Vorrat aus 4227 Malter 4 Scheffel Korn, 10120 Malter 1 Scheffel Hafer und 31 Malter 1 Viertel Erbsen.[2] Im Jahre 1467 hatte die Stadt an Korn 7139¼ Malter auf ihrem Speicher.[3] Wenn wir heute vor dem großen Kornhaus am Moritztor stehen, so fällt uns neben den großen Ausmaßen das hohe Dach mit seinen übereinander liegenden Schüttböden auf, und hier wird es uns so recht deutlich, wie der Rat derartige Mengen aufspeichern konnte. Mögen die angegebenen Zahlen auch etwas übertrieben sein, im großen und ganzen werden sie doch die Menge des Vorrates richtig veranschaulichen. Diese Vorräte haben die Stadt vor Entbehrungen und Not geschützt, und oft hat der Rat das Kornhaus geöffnet, wenn Mangel eingetreten war. So berichtet Friese, um ein Beispiel anzuführen, daß der Rat 1559 etliche hundert Malter Korn und Mehl um einen Ortstaler billiger, als es auf dem Markte gegeben wurde, verkaufte oder verborgte, da es sonst zu Teuerungen gekommen wäre.[4] Stolle erzählt über die Teuerung von 1483: „Item zu der czit was ouch etlicher mossse thurunnge im lande, also das eyn malder korns galt funff ader sechs gulden . . . . . unnd hatten nicht geldes noch korns unnd leden grossse noyt, also das der rath zu erffort liss brot backen unnd vorkoufften das . . . .".[5]

Zur Verwaltung der Kornhäuser hatte die Stadt Beamte eingesetzt; es waren der Kornmeister und die Kornknechte. Über ihre Pflichten sind wir nur ganz allgemein orientiert durch die Eide, die sie dem Rat alljährlich zur Hulde schwören mußten. Wir finden sie in dem Stadtrechtskompendium[6] und in dem liber iuramentorum.[7] Der Kornmeister hatte das der Stadt fällige Getreide einzumahnen, einzunehmen, zu messen, ob auch die richtige Menge abgeliefert war, und aufzuzeichnen. Ferner mußte er jedes Jahr berechnen, was geliefert war, und was jeder zu liefern hatte; niemand durfte er verschonen oder

---

[1]) Friese, S. 185 a.

[2]) Ebd. S. 191 a. Erbsen wurden dem schönen Korn gleichgeachtet. Vgl. E. A. Rep. XVIIIb 12.

[3]) Friese, S. 225a, Hogel, S. 702. [4]) Friese, S. 532.

[5]) Stolle, S. 498. Im Rechenbrief von 1483 finden wir Einnahmen von verkauftem Getreide und Brot angeführt; es ist anzunehmen, daß es die Einnahmen von dem in der Teuerungszeit 1483 verkauften Korn und Brot sind, wovon Stolle berichtet; denn in den anderen Rechenbriefen von 1486 und 1505 sind derartige Posten überhaupt nicht verzeichnet. Vgl. Benary, Zur Geschichte der Stadt und Universität Erfurt. S. 120; 134.

[6]) E. A. Hs. B. I, 1 fol. 69, 75. [7]) E. A. Hs. A. II, 13 fol. 102 v., 103,

irgendetwas nachsehen. Besonders war es ihm verboten, etwas vom Kornvorrat der Stadt zu nehmen, ebensowenig wie er es anderen erlauben durfte. Die Kornknechte wie die Knechte im Kornhofe hatten dieselben Pflichten. Der Kornmeister hatte als besondere Pflicht, was seine Amtsbezeichnung ausdrückt, die Aufsicht über die Kornhäuser und die anderen Beamten auszuüben.[1]) In den Funktionen der städtischen Kornhausbeamten können wir demnach keinen Unterschied entdecken, er bestand jedoch zweifellos in der Stellung. Der Kornmeister war über sämtliche Speicher der Stadt gesetzt, die Kornknechte wurden vielleicht ganz nach Bedarf in dem einen oder andern Kornhaus beschäftigt; der Knecht im Kornhofe dagegen war nur für sein Magazin angestellt und nur an dieser einen Stelle beschäftigt; vielleicht wohnte er dort und hatte zugleich für die Sicherheit und Bewachung der Vorräte zu sorgen. Dieser Unterschied zwischen Kornknechten und Knechten im Kornhof scheint mir der am nächsten liegende zu sein, da doch einer bestanden haben muß — wozu sonst zwei Eide —, wenn er sich auch in ihnen nicht ausdrückt und uns sonst keine Anhaltspunkte gegeben sind. Im Jahre 1511 gab es einen Kornmeister und zwei Kornknechte, 1620 außer dem Kornmeister drei Kornknechte und 1650 einen Kornmeister und einen Kornknecht.[2]) Der Kornmeister wohnte nach den Verrechtsbüchern von 1511 und 1620 in der Gemeinde Nicolai, zu der auch das ältere Kornhaus gehörte. Die Entlohnung erfolgte, wie wir aus einer Notiz Frieses sehen, durch Geld,[3]) denn eine Entlohnung in Naturalien hätte die Kornhausbeamten leicht zu Unregelmäßigkeiten verleiten können. Leider fehlen uns genauere Nachrichten, so daß wir uns mit einem Bilde in großen Umrissen, das wir zum Teil nur mit Annahmen ergänzen können, begnügen müssen.

5. Der Getreidemarkt.

Der Marktzwang ist wohl das Hauptmerkmal der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik. Er nimmt vor allem die Interessen der Konsumenten wahr und verfolgt innerhalb derselben eine nivellierende Tendenz. Jeder Bürger, arm und reich, soll gut, billig und genügend kaufen können, das ist der Hauptzweck der Konzentration des Handels auf dem Markt. Ihm dienen alle Bestimmungen und Verordnungen, die der Rat im Laufe

[1]) Ist zwar in den Eiden nicht angeführt, ist jedoch als selbstverständlich anzunehmen.

[2]) Vgl. die Bearbeitung der Verrechtsbücher von Neubauer, Reiche und Schrader, s. S. 24 Anm. 1. [3]) Friese, S. 207.

der Jahrhunderte erlassen hat, die wir in unseren Marktordnungen von 1635 und 1640 zusammengefaßt finden; daß sie aber schon in der Anfangszeit der Stadtwirtschaftspolitik ihre Geltung hatten, zeigen uns teilweise die Bestimmungen des Zuchtbriefes von 1351. In zweiter Linie diente der Marktzwang Steuerzwecken der Stadt.

Was die Quellen betrifft, auf die wir unsere Ausführungen über den städtischen Getreidemarkt stützen, so sind wir im wesentlichen auf die beiden sich ähnelnden Marktordnungen von 1635[1]) und 1640[2]) — also aus der Zeit des 30jährigen Krieges — angewiesen. Daß sie für das allgemeine Bild des Getreidemarktes ebenso zu bewerten sind wie etwa Verordnungen aus Friedenszeiten, wird durch die leider nur sehr spärlichen Quellen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, die Bestimmungen des Zuchtbriefes, belegt. Wir sehen hier, daß v. Belows Theorie von der Bedingtheit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft durch die kriegerische Einstellung der Stadt, die immer vor äußeren Feinden auf der Hut sein mußte, auch für Erfurt zutrifft.

a) Ort und Zeit des Getreidemarktes.

Über den Marktort orientiert uns nur die Marktordnung von 1635, die verordnet, daß alles Getreide, das in der Stadt zum Verkauf gebracht wird, auf den von altersher bestimmten Marktplätzen, dem Kornmarkte bei Allerheiligen und dem Anger, verkauft wird.[3]) Nur an diesen Orten durfte mit Getreide gehandelt werden; aber oft muß der Verordnung zuwidergehandelt worden sein, denn der Rat droht mit hohen Strafen allen denjenigen, die in Häusern, ja überhaupt außerhalb der von ihm verordneten Plätze[4]) mit Getreide handeln. Besonders die Gastwirte scheinen seinen Argwohn mit Recht erregt zu haben, denn sie werden mehrfach unter den Übertretern genannt. Mit dieser Bestimmung berührte der Rat schon das wichtige Gebiet der Vorkaufsgesetzgebung.

Wie der Markt räumlich begrenzt war, so war er es auch zeitlich. Unsere Verordnung von 1635 setzt die Zeit auf Dienstag und Freitag von 2 Uhr bis gegen Abend und Mittwoch und

[1]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 61.

[2]) E. A. Urk. Magd. Best. A. 36, 25. Über die Zitierung der Bestimmungen s. S. 34 Anm. 6. [3]) 1635, 1.

[4]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 24: Die Bürger gingen sogar auf die umliegenden Dörfer, um Getreide zu kaufen. Ihnen wird der Einkauf und den Bauern der Verkauf des Getreides auch auf den Dörfern verboten. Das Verkaufsverbot fällt z. T. mit der Beherrschung des platten Landes zusammen. Vgl. v. Below, Probleme, S. 229.

Sonnabend von früh bis um 10 Uhr fest,[1]) während die Marktordnung von 1640 den Frühmarkt von früh an bis 10 Uhr, den Abendmarkt von 2 Uhr an bis „zu Nacht" dauern läßt.[2]) Der Beginn des Marktes wurde durch das Aufstecken einer Fahne, des Paniers, eine der Pflichten des Marktmeisters, gekennzeichnet. Jetzt war der Markt gehegt, nur jetzt durften die Marktleute verkaufen und die Bürger kaufen.

b) Bestimmungen für die Abwicklung des Marktverkehrs.

Jeder hatte persönlich einzukaufen oder durch seine erwachsenen Kinder oder sein Gesinde, aber nicht durch Mittelspersonen, wie Marktmeister, Sackträger u. a. Nur Kranken war es erlaubt, durch Biereigen einkaufen zu lassen.[3] Wer von dem Gesinde, den Kindern oder Biereigen für einen anderen einkaufen lassen wollte, mußte dafür eine Bescheinigung vom Rate haben und sich besonders verpflichten, nicht gegen die Ordnung zu handeln.[4]) Die Marktordnung von 1635 kennt keine dieser Erleichterungen, sie verbietet jeden Kauf durch Mittelspersonen.[5]) Der Zweck dieser Bestimmung ist klar: es soll verhindert werden, daß jemand durch andere über seinen Bedarf kaufen läßt, daß er dadurch Vorteile hat, daß er durch Leute, die mit den Marktverhältnissen genau vertraut sind, kaufen läßt, daß schließlich diese selbst Vorteile aus ihrer Vermittlertätigkeit ziehen. Der letztere Gesichtspunkt vornehmlich tritt hervor bei einer Bestimmung der Ordnung von 1635, in der den Marktmeistern und Sackträgern bei hoher Strafe verboten wird, gegen Entgelt fremden Kauflustigen unerlaubte Vorteile anderen gegenüber zu gewähren.[6])

Jeder Bürger, der seine Ware auf dem Markte absetzen wollte, durfte nur einen Stand haben, nicht für Frau und Kinder noch einige belegen und dadurch seinen Mitbürgern nachteilig sein.[7]) Wenn hier auch nur von Bürgern die Rede ist, so hat diese Bestimmung zweifelsohne auch für die Marktleute von außerhalb gegolten. Wir bemerken hier auch auf seiten der Produzenten die ausgleichende Tendenz, auf die wir oben hinwiesen, die eben durch den

[1]) 1635, 2.

[2]) 1640 II, 1. Tage sind hier nicht genannt, so daß man annehmen könnte, diese Festsetzung galt für alle Wochentage, worauf auch der Satz hinweist: „Um täglicher Erlangung ihres Hauses Notdurft." (Ebd.) Vgl. auch Kap. IV, III. 2.

[3]) 1640 II, 2; vgl. auch Eid der Sackträger. E. A. Hs. B. I 1, fol. 72.

[4]) 1640 II, 3. [5]) 1635, 9. [6]) 1635, 10. [7]) 1640 I, 4.

Marktzwang bewirkt werden sollte. Daß er einen Ausgleich innerhalb der Konsumenten gewährleisten soll, sehen wir besonders klar an folgender Bestimmung: wer einen ganzen Wagen Getreide kaufte, mußte einem notleidenden Bürger davon „in dem kauf, wie es an ihn gelanget“ [1]) (d. h. wohl zu demselben Preis) abgeben. Es sollte keiner zuviel und jeder genug haben.

Das Verhältnis vom Käufer zum Verkäufer wurde durch folgende Bestimmung geregelt: „wer etwas verkauft, der soll es übergeben aus seiner gewere einem, der es kauft. Wo das unsere herren anders finden, das wollen sie für einen unrechten kauf halten.“ [2]) Nach Abschluß des Kaufes hatte der Verkäufer die Ware sofort dem Käufer einzuhändigen und nicht etwa — die Bestimmung ist bei ihrer Allgemeinheit schwer für konkrete Fälle anzuwenden — auf irgendeine Weise dem Käufer zu entfremden oder nur etwas davon zurückzubehalten.

Gewissen Interessenten war es überhaupt verboten, auf dem Markt Getreide einzukaufen; es handelt sich um die Fütterer, die fremden Gäste, die Branntweinbrenner und Stärkemacher.[3]) Sie mußten ihren Bedarf bei den Bürgern decken. Auf dem Markt sollten in erster Linie die Bürger sich billig mit Getreide versehen. Dieser Zweck wäre verfehlt worden, wenn der Rat auch fremden Exporteuren oder Interessenten, die zu gewerblichen Zwecken einen großen Bedarf zu decken hatten, den Einkauf auf dem Markt in mehr oder minder beschränktem Maße erlaubt hätte. Ebenso durften die Bäcker keine Gerste auf dem Markte, auch nicht nach Schluß der offiziellen Marktzeit einkaufen, da ihnen ihre Ordnung Gerste zu verbacken verbot.[4])

c) Bestimmungen für die Preisbildung.

Die Preisbildung ist abhängig vom Angebot, das seinerseits wieder einmal durch Kriegszeiten und Naturgewalten, dann aber durch Aufkauf und Vorkauf bedingt war. Die Vorkaufsgesetzgebung gab dem Marktzwang recht eigentlich erst den Inhalt, zugleich bildete sie den Kernpunkt der mittelalterlichen Handelsgesetzgebung überhaupt. In seiner engeren Bedeutung versteht man unter Vorkauf jeden Kauf außerhalb des städtischen Marktes und vor Beginn der Marktzeit, dann überhaupt jeden Vorwegkauf zum Zwecke des Wiederverkaufs. Er war als preisverteuernd streng verboten, was den Bürgern bei jeder Gelegenheit nicht eindringlich genug eingeschärft werden konnte,

[1]) 1640 II, 5. [2]) Zuchtbrief Art. 76.

[3]) Zuchtbrief Art. 48 und 84; 1635, 4; 1640 II, 7, 8. Vgl. auch v. Below, Stadtwirtschaft und Kriegswirtschaft, S. 30. [4]) 1640 II, 9, vgl. auch S. 64.

denn man sollte auf dem Markt immer gut und billig kaufen. Wenn wohlhabendere Bürger sich außerhalb des Marktes mit Getreide versehen konnten, so war für die ärmeren Schichten die Möglichkeit, billig und reichlich zu kaufen, geringer geworden. So verfolgte die Vorkaufsgesetzgebung neben der Sicherung des Preises und des Angebotes auch den uns bekannten Ausgleich in der Bevölkerung. Mit ihm fiel in vielen Fällen der Aufkauf zusammen. Nicht nur die Stadt, sondern auch das Reich hatte sich der Vorkaufsgesetzgebung angenommen, wie die Marktordnung von 1640 in ihrem ersten, allgemeinen Teil zeigt.[1])

Wir besitzen eine ganze Reihe Vorkaufsverbote. Zum ersten Male finden wir es ganz allgemein formuliert im Zuchtbrief: der Rat verbot bei Strafe jeden Vorkauf am Markttag in der Stadt und vor der Stadt zur Marktzeit.[2]) Eine andere Bestimmung verbietet den Vorkauf von Getreide, Weizen, Hopfen und Waid.[3]) Wie das „Verbrechen" des Vorkaufs eingeschätzt wurde und wie ernst es der Rat mit diesem Verbot nahm, zeigt die Strafe. Der Übertreter mußte ein Jahr die Stadt räumen und 1 lötige Mark geben;[4]) die Marktordnung von 1635 setzt 50 Taler Strafe fest,[5]) desgleichen eine Verordnung von 1571.[6]) Die Höhe der Strafe und die eindringlichen Verbote, besonders in den genannten Marktordnungen zeigen aber auch, daß dieses Verbot oft übertreten sein muß. Je mehr vorweg — oder aufgekauft wurde, desto weniger kam auf den Markt und desto teurer war das Angebot. Das ist der Sinn aller Verbote. „Weil auch eigennützige leute sich eine zeit hero mögen unterstanden haben, das getreide auf dem markte auf vorkauf einzukaufen und alsbald bisweilen auch, ehe es noch auf ihre böden gekommen, den gespahnen wiederum zu verkaufen und dadurch zu merklicher steigerung des getreidekaufs ursache zu geben."[7]) Hier haben wir ein Beispiel für das Zusammenfallen des Vorkaufs mit dem Aufkauf zum Zwecke wucherischen Wiederverkaufs. Nicht nur der Vorkauf auf den Märkten oder innerhalb der Stadt, sondern auch außerhalb der Stadt auf den Dörfern, ebenso wie der Kauf auf dem Halm oder auch nur die Bestellung von Getreide war verboten.[8]) Was das Marktangebot betraf, so war es gleichgültig, ob das Getreide in oder außerhalb der Stadt aufgekauft wurde, denn alle diese verbotenen Manipulationen —

[1]) 1640 I, 3. [2]) Zuchtbrief, Art. 77. [3]) Ebd., Art. 87. [4]) Ebd. [5]) 1635, 3.
[6]) E. A. Magdeburger Akten B. XIV, 2.
[7]) 1635, 8, ähnlich 1635, 5; 1640 II, 4; E. A. Rep. XIX A. I, 2: 24 (1570), 27 (1587), 131 (1617), 144 (1635), 147 (1650); E. A. Magdeburger Akten B. XIV, 2 (1571). [8]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 24, 133, 134.

Vorkauf, Aufkauf, Bestellung, Kauf auf dem Halm — zogen dieselbe Erscheinung, die Preissteigerung, nach sich. So ließ der Rat in seiner Torwachenordnung von 1620 besonders auf die Vorkäufer achten.[1]) Es wäre hierbei noch einer Bestimmung zu gedenken, die den Vorkauf in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Genehmigung und Bescheinigung des Rates zuläßt;[2]) und wenn in der Marktordnung von 1635 gesagt ist, daß Fremden, die sich in Erfurt aufhalten, auf Vorkauf Getreide einzukaufen gänzlich verboten ist,[3]) so kann das bedeuten, daß in besonderen Fällen der Vorkauf Bürgern gestattet werden könnte. Auf Vorkauf eingekauftes Getreide mußte der Bürger ¼ Jahr lang bei sich behalten,[4]) natürlich um durch Wiederverkauf auf die Preisbildung keinen ungünstigen Einfluß auszuüben. In dieser Zeit konnten die Fütterer, die fremden Gäste und schließlich die Stärkemacher und Branntweinbrenner ihren Bedarf bei den Bürgern decken. Dieselbe Sorge um die Preisbildung hat auch den Rat schon früh zu der noch härteren Bestimmung veranlaßt, daß kein Bürger Getreide kaufen sollte, außer wenn er es ¼ Jahr bei sich behalten wollte,[5]) oder wenn er den Fütterern verbot, auf dem Markte Hafer für ihr Gewerbe zu kaufen.[6]) Die ausdrückliche Begründung sehen wir in der Bestimmung: „zur ersteigerung des marktes hat nicht wenig beigetragen, daß wider der stadt statuten den fremden gästen nach gefallenem panier und den fütterern zu jeder zeit ihren hafer auf dem markt einzukaufen nachgesehen worden".[7]) Gerade die Fütterer, wie auch die Branntweinbrenner und Stärkemacher hatten jederzeit einen starken Bedarf an Getreide, da sie es zur Ausübung ihres Gewerbes brauchten.[8]) So war es leicht möglich, daß diese Interessenten eine beträchtliche Menge gleich zu Anfang des Marktes kauften, dadurch die Preise in die Höhe trieben und so den Bürger empfindlich schädigten. Höchstens den Branntweinbrennern und Stärkemachern konnte vom Rat dafür besondere Erlaubnis erteilt werden.[9]) Ähnlich verhielt es sich mit den fremden Gästen. Sie durften aus demselben Grunde weder zur Marktzeit noch nach Schluß derselben Getreide kaufen;[10]) jedoch scheint ihnen später der Kauf „nach gefallenem Panier", so wie den Fütterern zur Marktzeit, eine Zeitlang erlaubt gewesen zu sein.[11]) Da die fremden Gäste das Getreide ausführen wollten,

---

[1]) Ebd. 210. [2]) 1640 II, 12. [3]) 1635, 7. [4]) 1640 II, 13.
[5]) Zuchtbrief, Art. 94. [6]) Ebd., Art. 48. [7]) 1640 II, 7, vgl. S. 43.
[8]) Zuchtbrief, Art. 48; 1635, 4; 1640 II, 7.
[9]) 1640 II, 8. [10]) Zuchtbrief, Art. 84. [11]) 1640 II, 7.

wobei doch nur größere Mengen in Betracht kamen, hätten sie ebenfalls zur Preissteigerung erheblich beigetragen.[1])

Falls nach Schluß der offiziellen Marktzeit Getreide unverkauft geblieben war, sollten es die Bürger nach Möglichkeit aufkaufen.[2]) Hierbei sollte ein jeder „aufrichtig handeln" und nicht die Marktleute veranlassen, ihr Getreide bis nach Schluß des Marktes zurückzuhalten und dadurch zum Schaden des kaufenden Publikums den Markt „zu steigern".[3] Es kommen hier als Käufer wohl in erster Linie Kleinhändler in Frage, die nach Schluß des Marktes vielleicht etwas billiger einkaufen konnten als bei gehegtem Markte, sodann natürlich die Bürger und Gewerbetreibenden, soweit sie ihren Vorrat noch ergänzen wollten. Bezeichnend ist die in der Ordnung von 1640 angeführte Bestimmung: „hierbei soll ein jeder aufrichtig handeln[4]) ...."; man macht eine Konzession, will sich aber sofort vor etwaigen durch sie hervorgerufenen Mißständen, hier der Preissteigerung, schützen.

Als Mittel, die Preise in die Höhe zu treiben, war auch das „in den Kauf-Fallen" und „Übersetzen" beliebt. Daß diese Manipulationen ebenso streng verboten waren, braucht nicht besonders betont zu werden.[5])

d) Bestimmungen für Quantität und Qualität.

Die Bestimmungen für die Quantität können wir nach zwei Gesichtspunkten ordnen. Einmal war es die Sorge für Maße und Gewichte der Produzenten, die diese Bestimmungen veranlaßte, dann die Festsetzung von gewissen Getreidemengen, die einzelne Konsumenten kaufen durften.

Bereits in der Willkür von 1306 treffen wir vereinzelt eine Bestimmung über das Scheffelmaß.[6]) In der Marktordnung von 1640 wurde ganz allgemein bestimmt, daß alle Bürger und Marktleute richtige Gewichte und Maße haben sollten. Sie wurden daraufhin vom Rate kontrolliert und falls Gewichte und Maße nicht stimmten, bestraft.[7]) In derselben Ordnung wird ganz speziell für das Kornmaß angeordnet: „das kornviertel, womit man mißt, soll einen krapfen haben und unser herren zeichen und gerecht sein, das soll man setzen auf ein gleich esterich und gleich und recht messen, und was man davon abstreicht, das soll dem sein, der verkauft".[8])

[1]) Hierbei verweise ich, was die Politik den fremden Gästen gegenüber betrifft, auf Teil 2 dieses Kapitels „Ausfuhr", S. 32.

[2]) 1635, 6; 1640 II, 10. [3]) 1640 II, 11. [4]) Ebd.

[5]) 1635, 5; 1640 II, 4. [6]) E. A. Hs. A. II, 1. [7]) 1640 I, 5; auch E. A. Rep. XIX A. I, 2: 131. [8]) 1640 II, 14; auch Zuchtbrief, Art. 50.

Von den Konsumenten scheint besonders ein Teil der Biereigen, nämlich die kleineren Betriebe, des obrigkeitlichen Schutzes bedurft zu haben. Die größeren und reichen, die neben ihrem eigentlichen Gewerbe, dem Bierbrauen, noch das der Mälzerei betrieben, hatten anscheinend zu Anfang des Marktes den größten Teil der angefahrenen Gerste zum Schaden der kleineren Berufsgenossen aufgekauft. Es wurde also für sie ein bestimmtes Quantum festgesetzt, das sie wöchentlich kaufen durften, ohne die kleineren Gewerbetreibenden zu schädigen.[1]) Die Marktordnung von 1635 kennt diese Bestimmungen nicht. Wir bemerken hier wieder die ausgleichende Tendenz, die uns gerade in diesem Abschnitt oft begegnete.

Was die Fürsorge für die Qualität betrifft, so besitzen wir einmal die Bestimmungen des Zuchtbriefes, die auch in der Marktordnung von 1640 wiederkehrt, die sagt, daß jede Ware — Getreide ist namentlich angeführt —, die zum Verkauf in die Stadt gebracht wird und in der Mitte oder unten anders befunden wird als oben, mit dem Preis, der auf dem geringeren steht, bezahlt werden muß.[2]) Das bedeutete besonders bei Einkäufen im großen für den Produzenten, der sich diese unsaubere Manipulation hatte zuschulden kommen lassen, einen größeren Verlust. Auch die andere Verordnung schreitet gegen einen häufigen Mißbrauch ein. Es ist oft vorgekommen, daß die Produzenten ihr Getreide, bevor sie es zu Markte brachten, netzten, wodurch viele Käufer sich großen Schaden zuzogen, ganz abgesehen davon, daß sie auch im Gewicht dadurch betrogen wurden. Bei Verlust ihrer Ware wurde den Produzenten ein derartiger Betrug verboten.[3])

Daß auch alle Bestimmungen des Rates durchgeführt wurden, darüber hatten die Marktbeamten zu wachen. Genannt werden die Unterkäufer,[4]) Marktherren, Marktmeister, Marktknechte[5]) und Marktschreiber.[6]) Die Sackträger hatten besonders darauf zu achten, daß kein Vorkauf getrieben wurde.[7])

KAPITEL II.

Die Mehlversorgung.

1. Allgemeines über Mühlen und Müller.

Die Politik des Rates den Müllern gegenüber mußte sich durch den Gesichtspunkt der ausreichenden Versorgung der Stadt mit Mehl leiten lassen, es mußte jederzeit genügend und gutes Mehl

[1]) 1640 II, 6. [2]) Zuchtbrief, Art. 93; 1640 I, 2.
[3]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 131. [4]) U. B. I 293; Zuchtbrief, Art. 76.
[5]) 1640 Anh. [6]) E. A. Hs. B. I 1, fol. 90. [7]) E. A. Hs. B. I 1, fol. 72.

vorhanden sein. Bevor wir uns mit den Maßnahmen, die der Rat zur Durchführung dieser Politik ergriff, beschäftigen, müssen wir erst einen Blick auf die Wasserverhältnisse werfen, um dann noch die Mühlenverhältnisse und das Müllerhandwerk kurz zu streifen.

Erfurt besaß bis ins 19. Jahrhundert einen Reichtum an Wasserläufen wie selten eine Stadt; sie haben dem Stadtbild ihren Stempel aufgedrückt. Ein Wasserlauf nur war von der Natur gegeben, der sogen. Breitstrom, die anderen, mit Ausnahme der im ehemals sumpfigen Brühl gelegenen hatte Menschenhand für die Verteidigung und den Gewerbebetrieb geschaffen; es waren der Bergstrom und die Hirschlache. Bei der Schmalen Gera, die erst am Nordende des Weichbildes abzweigt, ist es zweifelhaft, ob sie ein natürlicher oder künstlicher Wasserlauf ist. Das waren die Wasserarme, an denen Erfurts Mühlen lagen, die anderen Läufe berücksichtigen wir hier nicht. Die Stadt ist bekanntlich aus zwei Siedlungen entstanden, einer geistlichen und einer Handelsniederlassung. Der Bergstrom trieb im wesentlichen die Mühlen der kirchlichen Körperschaften, die Hirschlache und der Breitstrom vor allem die Privatpersonen gehörigen Mühlen.[1]) Besitzer der Mühlen waren der Rat, geistliche Institute und Körperschaften und Privatpersonen.

Es hat zu jeder Zeit in Erfurt im Verhältnis zu anderen Städten eine sehr große Anzahl Mühlen gegeben. Wir besitzen verschiedene Mühlenverzeichnisse; das von 1580 gibt uns auch Aufschluß über die Verteilung der Mühlen auf die einzelnen Wasserläufe. Es werden 27 Mühlen aufgezählt, und zwar liegen 12 Mühlen an der „Breiten Gera", 9 „auf dem Berckwasser", 3 an der Schmalen Gera und 3 an der Hirschlache.[2]) 27 Mühlen sind für eine Stadt von ungefähr 18000 Einwohnern eine große Zahl; damit sie alle Arbeit hatten, waren die Erfurter Einwohner gezwungen, ihr Getreide nur in Erfurt mahlen zu lassen: „darum sie auch kein auswärtiger müller bedrangen soll und bei keinem hauswirt oder wirtin zu holen und zu mahlen macht habe. . . .".[3]) Auch ein großer Teil der Landbevölkerung hat in Erfurt mahlen lassen, denn als die Landleute wegen einer Steuermaßnahme des Rates fern blieben, beklagten sich die Müller, daß sie nicht genug

[1]) Vgl. Overmann, Erfurts Wasserläufe und ihre Bedeutung für die Stadt. „Thüringen" Sonderbeilage der Thür. Allg. Zeitung, Erfurt, vom 27. Januar 1927.

[2]) E. A. Rep. VIII A. a. 37a. Das Bibrabuch (ca. 1332) kennt schon über 20 Mühlen: 13 am Breitstrom, 6 am Bergstrom, eine unbestimmte Zahl am Walkstrom und an der Hirschlache, vgl. Kirchhoff, Weistümer, S. 121.

[3]) E. A. Hs. B. I 1, fol. 48 v., 49.

Arbeit hätten.[1]) Wenn wir zu einem Vergleiche das unserem Mühlenverzeichnis zeitlich am nächsten stehende Verrechtsbuch von 1569 heranziehen, so finden wir dieser großen Anzahl von Mühlen gegenüber die unverhältnismäßig kleine Zahl von 9 Müllern aufgezeichnet, während sich 22 Mühlen nachweisen lassen, die im Besitz von Privatpersonen waren.[2]) Diese 9 Müller waren demnach Mühlenbesitzer, während die übrigen 13 Mühlen Bürgern gehörten, die sie durch angestellte Müller betreiben ließen, sie vielleicht auch pachtweise vergeben hatten, denn im Verrechtsbuch ist immer nur der Besitzer aufgezeichnet.

Eigentümlich war das Aufsichtsrecht über die Flußläufe, das wir im „Erfurter Mühlen- und Wasserrecht" aufgezeichnet finden.[3]) Es bezieht sich auf die Regulierung der Wasserzufuhr, die Anlage von Wehren und Fachbäumen und auf die Fege der Wasserläufe. Es war eine Mainzische Gerechtsame, ein „Amt", und ist es immer geblieben. Selbstverständlich hatte auch der Rat mitzureden und wird es in praxi mehr getan haben als ihm eigentlich zustand.[4]) Näher darauf einzugehen, gehört nicht zu unserer Aufgabe, deshalb sei auf diese Einrichtung nur kurz hingewiesen.

Unsere Hauptquellen stammen aus dem 15. Jahrhundert, daneben finden wir noch einige Anhaltspunkte im 14. und dann später im 17. Jahrhundert. Die wichtigsten sind jedoch die des 15. Jahrhunderts als des Jahrhunderts, aus dem der größte Teil der ältesten uns erhaltenen Zunftordnungen stammt. Wann die Müller eine Zunft geworden sind, wann sie das Innungsprivileg erhalten haben, darüber erfahren wir nichts aus unseren Quellen. Sie sind zweifellos eins der ältesten Handwerke, aber in der Willkür, in der die Ordnungen der Zünfte größtenteils aufgezeichnet sind, lesen wir nichts von ihnen; wir wissen ferner, daß sie kommunalpolitisch nicht berechtigt waren, denn sie gehörten weder zu den neun großen noch zu den neun kleinen Zünften. Wir besitzen jedoch eine Eingabe der Müller an den Rat,[5]) sie ist nicht datiert, stammt aber, nach Schrift und Diktion zu schließen, aus dem 15. Jahrhundert. Sie enthält die fertig ausgearbeiteten Statuten und beschäftigt sich in ihnen mit den Punkten, die wir auch aus anderen Zunftordnungen kennen. Die Müller bitten den Rat um Anerkennung dieser Statuten und damit um Verleihung oder Bestätigung der Innung. In dieser Eingabe nennen

[1]) E. A. Magdeburger Akten B. VII, 1. [2]) Loffing a. a. O., S. 60.
[3]) Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. II. 1853, S. 105. Vgl. Kirchhoff, Weistümer, S. 161.
[4]) Kirchhoff, Weistümer, S. 248. [5]) E. A. Rep. VIII A. a 37 vol. 1.

sich allerdings die Müller bereits „moller bi innunge"; sie können also schon längst eine Zunft gebildet haben, sie haben nur ihre Statuten geändert oder erneuert. Darauf läßt auch die Aufschrift schließen: „dy moller sein irer sachen nicht einig".[1] Aus dem 15. Jahrhundert besitzen wir ferner im Stadtrechtskompendium eine Müllerordnung. Diese Ordnung ist nach einer Bäckerordnung des Jahres 1437 aufgezeichnet.[2] Zu diesem Jahre berichtet Friese: Der Rat macht auch eine Müller- und Bäckerordnung und verordnet einmal, daß alles Korn in der Wage gewogen werden mußte, und dann, daß die Entlohnung des Müllers in Geld und nicht in Naturalien zu geschehen hatte.[3] Mit dem ersten Punkt beschäftigt sich auch die Müllerordnung ausführlich, der zweite ist nicht erwähnt. Außerdem führt Friese dasselbe Mühlenverzeichnis an, das auch der Müllerordnung angehängt ist. Es ist anzunehmen, daß der Schreiber des Stadtrechtskompendiums, der diese Ordnung nach ihrer Abfassung aufzeichnete, sie der Reihe nach, chronologisch, in sein Sammelwerk aufnahm. Wenn wir aus dem Gesagten einen Schluß ziehen wollen — wenn er auch nicht absolut zwingend ist, so ist doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden —, so können wir annehmen, daß diese Müllerordnung aus dem Jahre 1437 stammt, daß sie mit der von Friese gemeinten identisch ist. Eine ausführliche Handwerksordnung der Müller besitzen wir erst aus dem Jahre 1602,[4] das natürlich für die Entstehung einer Müllerzunft gar nicht in Betracht kommt.

2. Die Fürsorge für das Publikum.

Unsere Ausführungen über die Mehlversorgung Erfurts stützen sich auf die undatierte Eingabe der Müller an den Rat und auf die Müllerordnung aus dem 15. Jahrhundert. Ferner ist noch die Handwerksordnung der Müller von 1602 heranzuziehen, die allerdings nur sehr wenig Material bietet. Die Eide der Müller, der Inführer, der Achtmänner, die wir im Stadtrechtskompendium finden, sind für die Bearbeitung der eigentlichen Lebensmittelpolitik nicht zu gebrauchen; von ihnen wird im nächsten Abschnitt die Rede sein. So besitzen wir leider nur sehr wenig Anhaltspunkte, die eine planmäßige Fürsorge des Rates für das konsumierende Publikum erkennen lassen, und diese wenigen Bestimmungen sind ganz allgemein gehalten.

[1]) Vgl. Einl., S. 17.

[2]) Die Ordnung der Bäcker: E. A. Hs. B. I, 1, fol. 48; der Müller: ebd., fol. 48 v.

[3]) Friese, S. 198. [4]) E. A. Hs. A. IV 1, fol. 184.

So heißt es in der Ordnung von 1437 nur, der Müller sollte jedem Mahlgast sein Gut „getreulich" mahlen, „so rein und klein, wie es sich an mehl ereignen kann", und in der von 1602, es sollte jeder Müller es mit dem Mahlen halten wie es Brauch sei und einem jeden sein Gut „zu recht mahlen und versorgen".[1] Betrifft die erste Bestimmung die Sorge für die Qualität des Mehles, so kann man aus der Verordnung von 1602 nichts Bestimmtes erkennen. Wenn in der Müllerordnung von 1437 festgesetzt wird, daß der Müller vom Achtel Korn etwa 14 Pfund Kleie, aber nicht mehr, zu geben hat, so finden wir in unseren Quellen hier das einzige Mal eine Norm für die Qualität des Mehles fest bestimmt.

Über die Sicherung der Quantität hingegen enthalten unsere Quellen mehr Hinweise; sie zeigen uns, daß dieser Punkt den Interessenten sehr wichtig und zweifellos ein sehr heikler war. Anscheinend kamen Betrügereien der Produzenten wie besonders der Konsumenten des öfteren vor, so daß der Rat genaue Bestimmungen für die Sicherung der Quantität erließ.

Das Getreide mußte in der Wage vom geschworenen Wagemeister des Rates gewogen werden, erst dann durfte es der Müller zum Mahlen annehmen, und zwar mußte es sofort nach dem Wiegen in der Wage in die Mühle geschickt werden, wenn es der Müller in der Wage nicht schon selbst annahm, „damit der müller nicht zu klagen habe, daß gefährlicher weise mit dem korn gehandelt würde, nachdem es gewogen wird". Jedoch war der Müller gehalten, jede Getreidemenge von $^1/_2$ Malter an zu holen und wiederum hinzubringen, bezw. das durch die Inführer tun zu lassen. Man wollte dadurch die Gewähr haben, daß in der Quantität nichts geändert würde, daß der Mahlgast nicht irgendwelchen Betrug verüben und den Müller beschuldigen konnte. Ungewogenes Getreide durfte der Müller nicht vermahlen, er maß es vor dem Mahlen in der Mühle nochmals nach und hatte nach dem Mahlen das Gewicht an Mehl und Kleie wiederum in der Wage festzustellen, denn es existierten zweifellos bestimmte Gleichungen für das Verhältnis von Getreidemenge zu dem daraus gewonnenen Mehlquantum. Falls beim Nachwiegen in der Wage das errechnete Mehlquantum nicht stimmte, so hatte der Wagemeister den Müller zu veranlassen, den Unterschied auszugleichen, es ist anzunehmen aus eigenem Mehlvorrat, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist. Damit glaubte der Rat für eine ausreichende Sicherheit der Mehlquantität die nötige Gewähr zu haben, denn Genaueres erfahren wir aus unseren Quellen nicht. Frieses Notiz zu 1437, daß der Müller

[1]) 1602, 22.

kein Korn oder Mehl, sondern Geld zu Lohn zu bekommen hat,[1]) was als vorbeugende Maßnahme des Rates gegen Unregelmäßigkeiten (Mehlquantum!) gedeutet werden könnte, ist nach Hogel aus der damaligen Kornknappheit und -teuerung zu erklären. Nur für das Nachmessen des Kornes in der Mühle bekam der Müller das festgesetzte Quantum von 16 Pfund pro Malter. Die Eingabe der Müller beschäftigt sich gleichfalls mit der Entlohnung; sie fordert als Mahllohn $^1/_{24}$ des Mahlgutes und für das Fertigmachen und Tragen 1 Schilling pro Malter Korn und auch ein bestimmtes, nicht näher festgesetztes Quantum Kleie.[2])

Besonders geregelt waren die Beziehungen der Müller zu den Bäckern; die Bestimmungen beschäftigen sich allerdings größtenteils mit der Entlohnung der Müller oder der Stellung der Scheider in der Mühle und berühren uns daher nicht. Sie finden sich in den Bäckerordnungen von 1512 A,[3]) 1595[4]) und 1651[5]). Einmal treffen wir allerdings in der Bäckerordnung von 1512 A einen Abschnitt, der Bestimmungen für Qualität und Quantität enthält. Hier findet sich in unseren Quellen auch die einzige Stelle, die über die Einrichtung der Mühle Auskunft gibt. Es war ein bestimmter Abstand der Steine vorgeschrieben, damit das Mehl bis zu einem gewissen Prozentsatz ausgemahlen wurde, also eine bestimmte Qualität erhielt.[6] Zum Messen des Kornes hatten die Müller ein „Streichscheit" zu gebrauchen: man goß das Korn in ein Hohlmaß und strich dann mit einem Brett darüber, so daß es gerade bis zum Rand gefüllt war. Um die Menge genau festzustellen und irgendwelchen Betrügereien vorzubeugen, verordnete der Rat den Gebrauch des Streichscheites. Was beim Streichen abfiel, gehörte dem Eigentümer des Getreides. Alles hatte auf der Mühle in voller Öffentlichkeit und nicht in abgelegenen oder verborgenen Räumen zu geschehen, um jeden Betrug zu verhüten.[7]) Der Scheider durfte nicht eher aus der Mühle gehen, als bis des Bäckers Mehl in die Säcke gefüllt war. Diejenigen Scheider, die vom Handwerk für tüchtig gehalten wurden, sollten jährlich in der Zweiermannskammer vereidigt

[1]) Friese, S. 198.

[2]) E. A. Rep. VIII A. a 37 vol. 1: „daß wir mögen mahlen 24 malter um eines und von 1 malter korn 1 Schilling zu reden und zu tragen als die statuten ausweisen und so viel kleie als korn also von altem herkommen ist". (reden mhd. — sieben, sichten, später überhaupt bereiten, fertigmachen).

[3]) E. A. Urk. Magd. Best. A. 35, 6. Vgl. S. 56, Anm. 8.

[4]) E. A. Hs. B. IV, 1. [5]) E. A. Hs. A. IV, 2.

[6]) 1512 A, 28: „... und sollen bequeme läufte haben wegen der steine; die sollen nicht weiter sein als eines besten stranges dicke, den man um einen pfennig kauft." [7]) Ebd.

werden, daß sie zum Nutzen der Bäcker und der Bürgerschaft arbeiten wollten. Wenn eine Mühle zu klein war, um einen Scheider zu beschäftigen, hatte der Müller selbst die Pflichten des Scheiders zu übernehmen.[1])

Über irgendwelche Maßnahmen zur geregelten, ungehinderten Durchführung des Mühlenbetriebes erfahren wir nichts. Da die Gera nur selten an Wassermangel litt, werden derartige Bestimmungen nicht nötig gewesen sein. Nur einmal, in der Willkür, wird diese Frage berührt. Es ist die Rede von der sogen. „halben Mühle", die dem Rat gehörte; ihr Mühlgraben sollte immer ungehindert fließen. Wenn aber die Gera nur wenig Wasser führt und die Wassermeister anderen „ganzen Mühlen"[2]) zwei Gerinne erlaubten, sollte diese Mühle nur eins zur Arbeit haben und das andere sollte in die Stadt fließen, „also daß andere ehrbare leute um geld gekauft haben".[3]) Der näherliegende Grund war hierbei zwar der, die anderen Mühlen sollten auch Arbeit haben, jedoch sorgte der Rat damit auch zur Zeit des Wassermangels für ungehinderten Mühlenbetrieb.

Damit nun diese Vorschriften durchgeführt wurden, beauftragte der Rat die Vormunden der Müller, mit dem Handwerksknechte in den Mühlen umzugehen und nachzusehen, ob den Mahlgästen ihr Getreide den Bestimmungen gemäß gemahlen wurde, wie denn auch Vertreter der Bäckerzunft gelegentlich kontrollierten; der Übertreter hatte die strengste Strafe zu gewärtigen.

3. Die Mahlsteuer.

Obwohl die Frage der Mahlsteuer nicht unmittelbar zu unserem Thema gehört,[4]) müssen wir sie hier doch berücksichtigen, da wir gegenüber den allgemein gehaltenen Bestimmungen über die Mehlversorgung ausführliche Verhaltungsmaßregeln der Müller zu der Mahlsteuer besitzen, die den Anschein erwecken können, als ob dem Rat der Gesichtspunkt der Besteuerung wichtiger gewesen wäre als der doch mindestens ebenso wichtige der Mehlversorgung. Wir enthalten uns aller Einzelheiten und wollen nur dartun, daß es sich hierbei nicht um eine Maßnahme handelt, die zu jeder Zeit bestanden hat, sondern die zu einer bestimmten Zeit unter dem Zwang bestimmter Verhältnisse durchgeführt wurde. Es handelt sich darum, daß das Getreide,

[1]) 1595; 1651, 20.

[2]) Gespaltene oder halbe Mühlen waren Mühlen, die auf derselben Höhe des Flußlaufes gegenüberstanden. Ganze Mühlen lagen allein am Flußlauf. Vgl. Kirchhoff, a. a. O., S. 121 ff. Anm.

[3]) E. A. Hs. A. II, 1: 26, 41. Vgl. auch Müllerordg. 1602, 25.

[4]) Vgl. S. 10; S. 50.

ehe es zur Mühle gebracht und gemahlen werden durfte, erst nach einem bestimmten Satz versteuert werden mußte. Die ausführlichen Bestimmungen über das Verhalten des Müllers zu dieser Mahlsteuer finden sich in den vorerwähnten Eiden der Müller, Inführer und Achtmänner, die in dem Stadtrechtskompendium aufgezeichnet sind;[1]) sie sind nicht datiert, stammen aber Schrift und Diktion nach aus dem 15. Jahrhundert. Aus der Chronik Conrad Stolles[2]) und des Nicolaus de Siegen wissen wir nun, daß der Rat in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts das Mahlgeld einführte, eine Steuer, bei der von jeder Getreidemenge eine bestimmte Abgabe erhoben wurde, ehe sie gemahlen werden durfte. Es soll seit 1402 nicht mehr erhoben worden sein;[3]) wie weit diese Angabe stimmt, läßt sich nicht kontrollieren; die frühste Nachricht ist die des Nicolaus de Siegen aus dem Jahre 1486. Stolle berichtet auch, daß der Rat im Pfrunbackhaus[4]) und in der Mainzer Mühle diese Verordnung durchführen wollte, daß er aber von den „gewaldigen uss unsers hern von Mencze hoffe" daran gehindert wurde. Eide des Müllers und Führers im Pfrunbackhaus besitzen wir, und es unterliegt keinem Zweifel, daß es die fertig ausgearbeiteten Eide sind, die zu leisten sie von den Mainzischen Beamten verhindert worden sind. In den Eiden der anderen Müller, die auf den Seiten vorher aufgezeichnet sind und so mit den letzterwähnten einen ganzen Komplex bilden, haben wir demnach den Ausfluß der Mahlgeldverordnung des Rates, die er zur Hebung der städtischen Finanzen erließ und nicht eine dauernde Einrichtung, was uns auch Stolle bestätigt, wenn er zum Jahre 1499 berichtet: „Anno Domini 1499 do gingk das malegelt wedder an".[5])

Ob diese Steuer von dieser Zeit an immer bestanden hat, können wir nicht mit Gewißheit aus den Quellen erkennen. Im 17. Jahrhundert, in der Zeit des 30jährigen Krieges und seiner Nachwirren, tauchte sie wieder auf, so daß man fast glauben könnte, die Stadt habe nur zu Zeiten erhöhten Finanzaufwandes zu dieser Maßregel gegriffen.[6]) Die Marktordnung

[1]) E. A. Hs. B. I 1, fol. 71—73v. [2]) Stolle, S. 507; Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen. Thür. Geschichtsquellen II, herausg. von F. X. Wägele. 1855, S. 476, 480, dazu noch Stolle, S. 445, 451, 453, 456.

[3]) Vgl. Falckenstein, Historie v. Erffurth; 1739; S. 444. F. gibt als Zeitpunkt der Einführung der Mahlsteuer das Jahr 1498 an, was durch Stolles Nachricht widerlegt ist.

[4]) Das Pfrunbackhaus gehörte zum Mainzer Hof, also zum erzstiftischen Besitz. [5]) Stolle, S. 471.

[6]) Parallel der Mahlsteuer wurde auch eine Schlachtsteuer erhoben. Vgl. Stolle a. a. O.; E. A. Rep. XIX A I 2, 95.

von 1640 sagt zwar nur, daß die Bäcker die Mahlsteuer entrichten müssen, eine Verordnung von 1658 aber forderte sie von jedem Bürger.[1]) Mit der Mahlsteuer beschäftigt sich eine Beschwerde der Müller vom Jahre 1633, die den Rat „um abhilfe der durch die eingeführte mahlaccise verursachten beeinträchtigung ihrer nahrung" bitten.[2]) Da die Mühlen außerhalb des Erfurter Gebietes keine Bescheinigungen zu fordern brauchten, ließen viele auswärtige Mahlgäste, die sonst nach Erfurt kamen, und viele Bauern des Erfurter Gebietes dort mahlen, so daß das Mahlen in Erfurt sehr „geschwächt" wurde.

KAPITEL III.

Die Brotversorgung.

Die beiden vorigen Abschnitte waren der Getreide- und Mehlversorgung Erfurts gewidmet, wir hatten in ihnen die Maßnahmen des Rates kennen gelernt, die auf denselben Endzweck abzielten: die regelmäßige Versorgung der Stadt mit Brot. Da Brot neben Fleisch bei weitem das wichtigste Nahrungsmittel war, mußte der Rat den größten Wert auf ein gesichertes und genügendes Angebot von gutem Brot legen.

Die Quellen zu diesem Kapitel fließen reichlicher als die zu dem vorigen. Aus dem 16. Jahrhundert stammt die größte Anzahl der Bäckerordnungen,[3]) in die die Verordnungen aus den früheren Jahrhunderten größtenteils aufgenommen sind, so daß wir — die späteren Quellen weisen keinerlei wesentliche Unterschiede auf — die Politik des Rates hinsichtlich der Brotversorgung, wie sie sich aus den Quellen des 16. Jahrhunderts ergibt, im allgemeinen für die für das Mittelalter maßgebende halten können. Die Stadt Erfurt wurde von zwei Kategorien von Bäckern mit Brot versorgt, von den einheimischen und den fremden. Im folgenden werden wir uns zunächst mit den einheimischen Bäckern zu beschäftigen haben.

[1]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 249. [2]) E. A. Magdeburger Akten B. VII, 1.

[3]) Es ist eigentlich nur die Bäckerordnung von 1512, die durch die anderen von 1595, 1598 und 1601 nur ergänzt und vermehrt wurde. Diese Ergänzungen sind alle mit „Bäckerordnung" überschrieben. Erst aus dem Jahre 1651 besitzen wir wieder eine selbständige abgeschlossene Ordnung. In jüngster Zeit ist eine Arbeit über das Erfurter Bäckerhandwerk erschienen: „Siebenhundert Jahre Bäckerhandwerk zu Erfurt. Nach urkundlichem Material zusammengestellt von Friedr. Wolle 1928." Die Arbeit, die ein Erfurter Bäckermeister verfaßt hat, ist weiter nichts als eine Zusammenstellung und wissenschaftlich überhaupt nicht zu werten.

I. Die einheimischen Bäcker.

1. Die Bäckerzunft.

Im Jahre 1264 löste Erzbischof Werner von Mainz die Bäckerzunft auf Bitten des Rates auf;[1] sie machten es zu unverantwortlich, sagt Friese dazu in seiner Chronik.[2] Abgesehen von einer bloßen Erwähnung im Jahre 1248[3] tritt das Bäckerhandwerk durch diesen Akt der Innungsauflösung das erste Mal deutlich hervor. Der Rat war bereits gezwungen, Maßnahmen zum Schutze der Konsumenten zu ergreifen. Das allen Handwerken eigene Streben nach zunftmäßiger Organisation hat auch bei dem Bäckerhandwerk dem Zustand, ein Handwerk ohne Innung zu sein, ein Ende gemacht.[4] Wann die Bäcker wieder ein festgefügter Verband geworden sind, können wir nicht mit absoluter Sicherheit angeben. Wir treffen zwar in den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts Bestimmungen für die Bäcker, aber sie geben noch keinen Anhaltspunkt dafür, daß und wann sie wieder eine Innung bekommen haben. Der Zuchtbrief enthält vier Bestimmungen, die das Bäckerhandwerk betreffen. Sie geben keinen Anlaß dazu, darin eine Bäckerordnung zu sehen. Der Zuchtbrief ist eine Sammlung von Rechtssätzen und Polizeiverordnungen des Rates, und diese vier Bestimmungen waren zur Zeit der Abfassung zweifellos von besonderer Bedeutung. Für das Fleischhauerhandwerk enthält er z. B. nur eine Bestimmung. Die im Stadtrechtskompendium befindliche Bäcker-„ordnung" ist bereits besprochen,[5] ebenso wie das Kriterium der kommunalpolitischen Berechtigung,[6] das für den Zeitpunkt der zweiten Zunftbildung auch keinen Anhaltspunkt bietet. Erst aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts besitzen wir eine Bäckerordnung, die die Zunftstatuten der Bäcker enthält;[7] sie ist nicht datiert, außerdem von fremder Hand korrigiert. Dieselbe Ordnung und zwar mit den Änderungen finden wir in einem Copialbuch der Zunftstatuten des Erfurter Rates, datiert aus dem Jahre 1512,[8] so daß wir in der

[1]) U. B. I. 185. [2]) Friese, S. 61.

[3]) Overmann, U. B. der Erfurter Stifter und Klöster, 294.

[4]) Die Annahme Kirchhoffs a. a. O., S. 264 und Loffings a. a. O., S. 60, die Bäcker (und Fleischer) seien nach der Auflösung 1264 nicht wieder eine Zunft geworden, ist völlig unbegründet, wie wir im folgenden sehen werden.

[5]) E. A. Hs. B. I 1, fol. 48; vgl. auch S. 20 und S. 50. [6]) Vgl. S. 17 ff.

[7]) E. A. Urk. Magd. Best. A. 35, 6. Hier ist auch der Verkauf der auswärtigen Bäcker geregelt. Über Zunftbildung und -zwang und Konkurrenz vgl. Kap. IV, III 2.

[8]) E. A. Hs. B IV 1, pag. 95. Da die Urkunde nicht datiert ist, und eine auffallende Ähnlichkeit mit der Ordnung von 1512 aufweist, zitieren wir sie

Urkunde möglicherweise die Anlage der Zunftordnung haben, wie sie die Bäcker dem Rate zur Genehmigung vorlegten, die dann vom Ratsschreiber im Sinne des Rates geändert wurde. Wir können erst von dieser Zeit an mit Sicherheit von der Bäckerzunft reden. Hatten die Bäcker ihre erste Innung vom Erzbischof empfangen, dem sie dafür alljährlich zu huldigen und Abgaben zu leisten hatten, der die Zunft auch auflöste, so hatten sie diese Innung vom Rat erhalten, denn der Erzbischof hatte seine Zuständigkeit für Handwerksangelegenheiten an den Rat verloren.

2. Andere Kategorien einheimischer Bäcker.

Die einheimischen Bäcker spielten naturgemäß bei der Brotversorgung der Stadt die größte Rolle, sie wurden zur Verantwortung gezogen, wenn Mangel eintrat,[1]) so galt ihnen auch die Hauptsorge des Rates. Außer den zünftigen gab es noch nichtzünftige Bäcker, die Winkelbäcker, wie sie in unseren Ordnungen heißen. Wir hören von ihnen das erste Mal in der Bäckerordnung von 1512 A,[2]) in der die Zunft auf ein Verbot dieser unbequemen Konkurrenten hinwirken will, das sie auch erreicht.[3]) Die Winkelbäcker waren Leute, die zum Verkauf Brot buken, ohne das Backen handwerksmäßig erlernt zu haben und ohne Backhäuser zu besitzen. Sie hausierten mit ihren Erzeugnissen oder hielten sie feil, wo es ihnen angenehm war, d. h. natürlich, wo sie auf den größten Absatz rechnen konnten; daher gaben sie dem Handwerk kein Ungeld und dem Rate keinen Bankzins. Das war der Grund, weshalb der Rat ihnen bei Strafe das Backen verbot. Allerdings nur in der Ordnung von 1651[4]) lesen wir ausdrücklich von einer Androhung mit Strafe, in der Ordnung von 1512 hören wir nichts davon; es heißt hier ganz sachlich: „dieselben winkelbäcker sollen gar abe sein aus ursachen, daß dieselben unseren herren keinen bankzins noch den bäckern kein ungeld geben".[5]) Beim Lesen dieser sachlichen, von jeder Schärfe freien Bestimmung haben wir das Gefühl, daß dem Rat diese Konkurrenz vielleicht gar nicht so unangenehm war; wenn die Winkelbäcker auch nur schwer auf ihre Erzeugnisse hin kontrolliert werden konnten, so trugen sie immerhin zur Brotversorgung bei und waren doch

---

als 1512 A (= Anlage zum Zunftstatut von 1512). Die vom Rat genehmigten Ordnungen, die sich in den Zunft-(Copial-)Büchern finden, führen wir nur mit der Jahreszahl und, soweit sie in Abschnitte eingeteilt sind, mit der Nummer dieses Abschnittes an, z. B. 1512, 10. Die Ordnungen von 1512, 1595, 1598 und 1601 finden sich E. A. Hs. B IV, 1, die von 1651 E. A. Hs. A IV 2, fol. 1.

[1]) 1651, 34. [2]) 1512 A, 10. [3]) 1512, 8. [4]) 1651, 10. [5]) 1512, 8.

nicht völlig abzuschaffen.[1]) Der Rat konnte durch sie einen Druck auf die zünftigen Bäcker ausüben, wenn diese Anlaß zu Mißständen gaben, dadurch, daß er sie offiziell zur Brotversorgung heranzog, wie er es 1632 tat.[2])

Außerdem hören wir noch, wenn auch erst spät, von einer anderen Kategorie, den Weißbäckern. Hierbei müssen wir die Frage aufwerfen: wurde in Erfurt ein Unterschied zwischen Schwarz- und Weißbäckern gemacht, welche Rolle spielten die Weißbäcker bei der Brotversorgung? Wir nehmen hier das Ergebnis voraus und stellen fest, daß es wohl Weißbäcker gab, wenn wir sie auch erst 1644 treffen, daß aber ein obrigkeitlich anerkannter Unterschied zwischen Schwarz- und Weißbäckern nicht bestand. Im Jahre 1644 baten die Weißbäcker in einer Eingabe an den Rat um die Erlaubnis des Branntweinbrennens aus schwarzem Mehl, da sie mit dem Backen allein sich nicht ernähren könnten,[3]) was wir ihnen gern glauben, denn wir lesen in unseren Ordnungen, daß alle Bäcker „eierscheit und küchlein" backen,[4]) was doch im besonderen zum Handwerk der Weißbäcker gehört; das Erfurter Brot war allgemein wegen seiner Qualität (weiß!) bekannt;[5]) die Bäckerordnungen erwähnen auch keine besonderen Schwarzbäcker. Man führte sogar Brot und Kuchen aus.[6]) So ist es erklärlich, daß besondere Weißbäcker sich bei der Konkurrenz nur schwer halten konnten. Im Jahre 1651 beschwerten sich bei der Verbesserung der Ordnung etliche Meister, daß das weiße Brot Sonntags nur vor den Graden verkauft und die dort wohnenden Meister dadurch benachteiligt wurden. Daraufhin wurde verordnet, daß der Verkaufsort alle vier Monate wechselt und daß immer eine Anzahl Meister für diese Sonntage mit „tüchtigem weißem Gute" versehen sein müßten.[7]) Daß diese letzterwähnten Meister alle Weißbäcker waren, ist nicht anzunehmen, schon rein zahlenmäßig nicht, besonders aber, da sie — nach der Eingabe von 1644 zu urteilen — zum Backen von größeren Mengen kaum in der Lage waren. Zudem findet sich diese Beschwerde in der Bäckerordnung von 1651, die für die Zunft aufgestellt war, so daß wir schon daraus sehen, mögen immerhin unter den genannten Bäckern einige Weiß-

[1]) Über Zunftzwang und Konkurrenz vgl. Kap. IV, III 2.

[2]) E. A. Rep. XIX A. I, 2: 307: „.... daß wir bewogen werden, allen und jeden auswärtigen bäckern und anderen zu vergönnen und nachzulassen, ihrer gelegenheit nach alle tage brot, schittchen und semmeln, soviel als sie können oder wollen, anhero zu markte zu bringen und zu verkaufen...." [3]) E. A. Magdeburger Akten A. II, 7.

[4]) 1512 A, 7; 1512, 6; 1601, 1. [5]) Vgl. Kirchhoff, Weistümer, S. 259.

[6]) Geleitstafel 1522. [7]) 1651, Schluß.

bäcker gewesen sein, daß sie innerhalb der Bäckerzunft und in der vom Rate sanktionierten Ordnung von den anderen Handwerksgenossen nicht unterschieden wurden. Daß sie sich selbst als völlig zur Zunft gehörig betrachteten, zeigt ihr Gesuch von 1644, wenn sie auch hier als Gruppe geschlossen auftreten. Die Weißbäcker wurden angeklagt, aus dem schwarzen Mehl, das zum Backen nicht zu verwenden ist, Branntwein gebrannt zu haben, wogegen sie einwenden: „.... mit welchem brennen wir keinem handwerk in seiner nahrung schaden zufügen, viel weniger unseren mitmeistern". Mit diesen Mitmeistern können nur die anderen Bäcker gemeint sein. Wenn die Weißbäcker in diesem Schriftstück sich auch selbst einmal mit „Weißbäcker" bezeichnen — an anderer Stelle jedoch nur mit „Bäcker" — so ist darin kein Grund zu sehen, daß die Unterscheidung auch nur im geringsten anerkannt war. Wir stellen also nochmals zusammenfassend fest, daß ein obrigkeitlich anerkannter Unterschied zwischen Schwarz- und Weißbäckern nicht bestanden hat, wenn man ihn auch im Volke gemacht haben mag, je nachdem der eine oder der andere vorwiegend derartiges Backwerk herstellte.

3. Die Regelung des Brotangebotes.

Was die Maßnahmen zur Regelung des Brotangebotes betrifft, so besitzen wir darüber in unseren Quellen keine ausführlichen Bestimmungen, etwa wieviel oder wie oft die Bäcker zu backen hätten. Der Rat hielt es anscheinend für selbstverständlich, daß sie die Stadt täglich[1]) mit einer genügenden Brotmenge versorgen könnten, besonders, da es in Erfurt eine verhältnismäßig große Zahl Bäcker gab.[2]) Die Vormunden und Vier-

[1]) 1598, 6 heißt es, die Bäcker sollten wie früher täglich außer Mittwochs und Sonnabends, den Tagen, an denen die Wochenmärkte stattfanden, ihr Brot nirgends anders als in den Bänken verkaufen. Dem Rat kommt es hier zwar in erster Linie darauf an, den Bäckern die Benutzung der Brotbänke vorzuschreiben, aber wir sehen doch, daß die Sorge um das tägliche Angebot ihn immer beschäftigte.

[2]) Die Annahme Th. Th. Neubauers (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XII 1914, S. 546), die Zahl von 88 Bäckern und pistores wäre für Erfurt eine zu große gewesen, als daß sie nur Erfurter Kundschaft versorgt hätten, sondern daß sie zu einem Teil Landkundschaft gehabt hätten, ist als durchaus abwegig zu bezeichnen. Zugegeben, daß 88 Bäcker für eine Stadt von 18 000 Einwohnern eine verhältnismäßig große Zahl ist, so muß doch in Betracht gezogen werden, daß Brot das Hauptnahrungsmittel war, daß dem Armen, der sich den Genuß von Fleisch vielleicht kaum leisten konnte (vgl. Kap. IV. III, 4 d: Preisbildung), Brot als einziges Nahrungsmittel übrig blieb, daß ferner, wenn die Stadt im Übermaß mit Brot versorgt war, die Bäckerzunft in ihrem Streben nach Beseitigung der ihr unbequemen Konkurrenz

männer,[1]) die Kontrollorgane der Zunft, auch gelegentlich Ratsmitglieder, kontrollierten, ob das Angebot der Nachfrage genügte.[2]) Falls einer „ohne erhebliche ursache" gar nicht backen wollte und überhaupt Mangel an Brot festgestellt wurde, so wirkte der Rat nötigenfalls mit Strafen darauf hin, daß jederzeit, besonders aber in Notzeiten, ein genügendes Angebot vorhanden war.[3])

Mit diesen wenigen, recht allgemein gehaltenen Bestimmungen ist unser Material für die Angebotspolitik auch erschöpft. Der Grund dafür liegt nicht allzufern. Wir können annehmen, daß die Brotversorgung Erfurts infolge seines großen Getreidevorrates und -umsatzes nie ernstlich in Frage gestellt war, noch dazu, wo zahlreiche Mühlen für das erforderliche Mehl sorgten. Besonders in der zunftlosen Zeit, als die auswärtigen Bäcker in mehr oder minder beschränktem Maße ihr Brot in der Stadt absetzen durften, wird die Stadt nie Mangel daran gelitten haben, außer in allgemeinen Teuerungs- und Kriegszeiten, in denen schließlich alle Vorräte einmal verbraucht werden. Als die Bäcker dann wieder eine Innung erhalten hatten und demzufolge das Brotangebot der fremden Bäcker beschränkt war, konnte der Rat immer mit den auswärtigen einen Druck auf die einheimischen ausüben, die dann der Konkurrenz preisgegeben waren, wenn sie nicht selbst für das erforderliche Angebot sorgten. Die Feindschaft der Bäckerzunft den fremden Bäckern gegenüber

mehr erreicht hätte, daß aber im Gegenteil die Versorgung durch auswärtige, auch nichtzünftige Bäcker immer eine gewisse Rolle spielte. Es ist eine merkwürdige Annahme Neubauers, daß Landbewohner, die in die Stadt zur Erledigung ihrer Geschäfte kamen, sich ausgerechnet das Brot für ihren Bedarf in der Stadt kauften. Die zitierte Stelle des Nicolaus de Siegen ist zu weit gefaßt; wenn er sagt, daß die armen Bauern alles zum Leben Notwendige aus der Stadt mit auf ihre Dörfer nahmen, so hat er zweifellos damit nur Erzeugnisse des Erfurter Gewerbefleißes gemeint, die auf dem Dorfe nicht oder kaum zu erhalten waren; aber daß die Bauern, die selbst Lebensmittel importierten und auf den Dörfern billiger herstellten, diese erst in der Stadt für ihren Bedarf kauften, ist eine Konstruktion, die durch die einfache Betrachtung der natürlichen Verhältnisse widerlegt wird. Auch die Tatsache des wenn auch geringen Brotexportes ist nicht zur Stützung der Neubauerschen Annahme geeignet.

[1]) Die Bäcker sagten in ihrer Anlage zum Zunftstatut (1512 A, 24) selbst, daß die Vormunden und Viermänner kontrollieren sollten, ob jeder Bäcker soviel Getreide kauft und mahlen läßt, wie es notwendig ist im Interesse der Stadt und schließlich der Bäcker selbst: „daß die gemeinde mag versorget werden". Wenn wir auch gerade bei dieser Quelle in Anrechnung ziehen müssen, daß das Schriftstück von den Produzenten selbst verfaßt und eingereicht ist, daß sie sich also selbst ins günstigste Licht stellen, so hat doch wieder diese Anlage dem Rat vorgelegen und ist von ihm geprüft worden.

[2]) 1512 Eid; 1651, 34, 37. [3]) 1651, 37, Schluß.

läßt erkennen, daß es auch im eigenen Interesse der Bäcker lag, genügend Brot absetzen zu können. Schließlich hat eine strenge Kontrolle jederzeit für ein reichliches Brotangebot gesorgt, so daß der Rat detaillierte Bestimmungen für entbehrlich hielt. Wenn er außerdem den Bäckern das Backen von Luxusbackwerk erlaubte, so ist das ein Zeichen, daß die Stadt mit Brot genügend versehen war.

Es muß noch ein Wort über den Ort des Angebotes gesagt werden. Wenn für das Mittelalter im allgemeinen die Konzentration des Handels an bestimmten Stellen charakteristisch war, so wurde der Zwang doch nicht bedingungslos durchgeführt. Eine ganze Reihe Zünfte durfte in ihren Häusern verkaufen; zu ihnen gehörten auch die Bäcker. Die Brotbänke befanden sich vor den Graden, unter dem Veitsgewölbe und auf dem Wenigenmarkt. Vor den Graden hat ein sogen. Brothaus gestanden, desgleichen auf dem Wenigenmarkt, das der Rat um 1265 hatte bauen lassen.[1]) In demselben Jahre hatte er vom Petriskloster acht Brotbänke auf dem Wenigenmarkt gekauft.[2]) Jedoch bestand ein Zwang für die Bäcker hinsichtlich des Verkaufsortes nicht; der Rat erlaubte jedem Bäcker, seine Waren auch in seinem Hause feilzuhalten.[3]) Wann die Bäcker sich von diesem Zwange losgemacht haben, ist uns nicht überliefert, jedoch ist es sehr wohl möglich, daß es durch die Zunftauflösung 1264 geschehen ist. Die Brotbänke bestanden immer. Wir lesen immer „in die bänke tragen", es wurde also in ihnen immer verkauft. Jedoch scheinen sie allmählich immer weniger von den Bäckern benutzt worden zu sein, zweifellos wegen des darauf ruhenden Bankzinses. Außerdem war es bequemer, im eigenen Hause feilzuhalten, wo auch eine Kontrolle schwieriger ausgeübt werden konnte als in den Bänken. Hauptsächlich aus dem ersten, finanzpolitischen Grunde wurde 1598 allen Bäckern von Rats wegen befohlen, „wie vor alters, täglich, außerhalb mittwochs und sonnabends in denselben und nirgend anderswo" ihr Brot zu verkaufen.[4]) So entschieden diese Bestimmung den Verkauf des Brotes an die alten Marktstellen zu konzentrieren sucht, der Rat mußte doch sehen, daß das Verbot in dieser Form nicht durchzuführen war. Nach den Ordnungen von 1601[5])

[1]) Ein Brothaus ist eine Reihe von Verkaufsständen mit gemeinsamem Schutzdach. Vgl. Kirchhoff, Weistümer, S. 273, 274.

[2]) U. B. I. 188.

[3]) Stolle, S. 485; Zuchtbrief Art. 47.

[4]) 1598, 6.

[5]) 1601, 3: „über die schwelle legen noch in die bänke tragen lassen."

und 1651[1]) durften die Bäcker wieder bei sich im Hause verkaufen. Zwar beschäftigt sich eine Bestimmung der Ordnung von 1651 mit dem Auslosen der Bänke, es ist jedoch nichts davon gesagt, daß nur in den Bänken verkauft werden durfte.[2]) Die Bäcker betrachteten es wohl als ihr altes Recht, in ihren Häusern verkaufen zu dürfen, das ihnen der Rat nicht nehmen konnte; die Ordnung von 1598 ist die einzige, die hieran etwas ändern wollte.

4. Die Sorge für Quantität und Qualität.

Für ein genügendes Angebot war gesorgt. Jetzt kam es darauf an, die Quantität und Qualität zu sichern. Jeder Konsument sollte für sein Geld auch dem Wert entsprechende Ware erhalten. Wir besitzen eine ganze Reihe Vorschriften zur Sicherung von Quantität und Qualität, die uns zeigen, daß der Rat die Interessen der Konsumenten nachdrücklich vertrat und daß die Konsumenten seines Schutzes auch bedürftig gewesen sein müssen.

Jeder Bürger sollte das Quantum erhalten, das er verlangte; danach hatten sich die Bäcker zu richten und jederzeit die gangbarsten Brotsorten, auch die kleinsten[3] zum Verkauf bereitzuhalten, damit auch der ärmste Bürger sich versorgen konnte. Der Rat drang unerbittlich auf die Durchführung dieser den Bäckern sehr unbequemen Bestimmung und belegte ihre Verletzung mit hohen Strafen.[4]) Eine Einzelheit läßt deutlich die Sorge des Rates für die Konsumenten erkennen: die Bäcker wollten in ihrer Anlage zum Zunftstatut von 1512 das Backen von hellerscheyt verbieten und setzten die Strafe von 2 Pfund Geld auf die Zuwiderhandlung des Verbotes.[5]) Darauf ging der Rat jedoch nicht ein, wir finden die das Verbot betreffende Stelle vom Ratsschreiber durch Unterstreichen getilgt und von ihm

[1]) 1651, 14. Hier wird sogar von einem Laden gesprochen. Ein unbedingt sicheres Kriterium ist das Wort „Laden" jedoch nicht. Wir wissen, daß die Fleischhauer nur in den Bänken verkaufen durften, trotzdem auch gelegentlich bei ihnen von einem Laden gesprochen wird.

[2]) 1651, 35. Damit wegen der Plätze unter den Bäckern keine Mißhelligkeiten entstanden, sollten sie ausgelost werden, 1598 alle Vierteljahre, 1651 jährlich einmal. Jeder Bäcker mußte für diese Zeit die ihm zugefallene Bank benutzen und, was für den Rat das wichtigste war, „den von altersher geordneten bankzins zu entrichten schuldig sein" (1598, 6).

[3]) Im Zuchtbrief Scherffbroth, später hellerscheyt genannt.

[4]) Zuchtbrief, Art. 47: Strafe: 1 Pfd. Geld und 4 Wochen im Turm sitzen; ähnlich in einer später eingeschobenen Bestimmung des Zuchtbriefes der Dresd. Hs.. Diplomatisch genaue Abschrift im E. A. Hs. A. II 3, fol. 10: Friese, S. 135. [5]) 1512 A, 7.

die Bestimmung eingeschoben: „wer pfennigscheit bäckt, soll auch hellerscheit backen", die dann auch in der genehmigten Ordnung zu finden ist.[1]) Recht unzuverlässig scheinen die Bäcker gewesen zu sein, wenn es sich um das Brotgewicht handelte. Der Rat kommt in den Ordnungen immer wieder auf diesen Punkt zurück. Das Brot sollte sein volles Gewicht haben,[2]) und aus diesem Grunde verordnete der Rat, daß die Bäcker nach dem Gewicht backen sollten, wie er es vorgeschrieben hatte. Diese Bestimmung aus dem Jahre 1414,[3]) deren Übertretung schwer bestraft wurde,[4]) ist äußerst wichtig. Sie zeigt, daß früher der Verkauf nach Gewicht nicht durchgeführt war, daß er zu einer bestimmten Zeit erst den Bäckern zur Pflicht gemacht wurde.[5])

Trotz hoher Strafen haben die Bäcker oft durch geringeres Gewicht „den gemeinen mann nicht wenig verkürzt".[6]) Um diesem Betrug zu steuern, setzte der Rat von Zeit zu Zeit das Gewicht fest,[7]) nach dem das Brot verkauft werden mußte, ungeachtet des Schwankens der Getreidepreise.[8]) Ferner hatte jeder Bäcker in seinem Hause, bezw. seiner Bank eine Wage zu haben, auf der das Brot von jedem Käufer nachgewogen werden konnte, und, falls am festgesetzten Gewicht etwas fehlen würde, hatte der Bäcker die Differenz sofort zu ersetzen.[9]) Eine Brotschaukommission, von der später die Rede sein wird, ging um, besichtigte die Brote und wog sie. Dabei wurden wohl zu kleine Brote wie zu leichte behandelt. Die Bäcker, bei denen sich Differenzen am Gewicht ergaben, wurden dem Rate angezeigt, der sie dann bestrafte.[10])

Auch hinsichtlich der Qualität der Backwaren mußte der Rat immer wieder Maßnahmen ergreifen, um die Bäcker zu veranlassen, nur gute Ware herzustellen. Die Konsumenten sollten auch in der Qualität preiswert kaufen. Teils begnügte sich der Rat mit allgemeinen Bestimmungen, teils erließ er spezielle Verordnungen.

---

[1]) 1512 A, 8; 1512, 7.

[2]) Es mußte „wichtig" sein. Friese, S. 135 (1351).

[3]) E. A. Hs. A. II, 3 (Dresdener Zuchtbrief-Hs.); Friese, S. 179.

[4]) Wer dreimal das Verbot übertrat, hatte mit Weib und Kind die Stadt 4 Wochen zu meiden.

[5]) Vgl. Tab. III. Über die Einführung des Verkaufes nach Gewicht vgl. Kap. IV III, 4b. [6]) 1598, 5.

[7]) Gewichtsfestsetzung war oft mit Preiskalkulation identisch. Vgl. den nächsten Abschnitt „die Sorge für die Preisbildung". In den Ordnungen von 1598 und 1651 verlangte der Rat die Gewichtsfestsetzung jeden Monat.

[8]) 1598, 5; 1651, 34. [9]) 1598, 5. [10]) 1512 Eid; 1651, 37.

Der Bäcker durfte nur Weizen- und Kornbrot backen ohne jede Zutat von gemahlener Gerste, Erbsen oder auch Kleie.[1] War für gutes Mehl gesorgt, so mußte auch die Zubereitung des Teiges einwandfrei sein. Der Bäcker durfte den Teig nur „mit reynem borne und mit nicht anderst" kneten[2] und hatte das Brot gut auszubacken, damit es nicht „delk oder wasserstriemig" würde.[3] Das Brot hatte überhaupt von bester Qualität zu sein,[4] die auch seinen Ruf weit über Erfurts Grenzen begründete.[5] Besonders mußte der Rat auf Fälschungen achten. Es scheint oft vorgekommen zu sein, daß Gebäck oder Semmeln, die als „Eierwerk" verkauft wurden, nur durch die Farbe, die man ihm zugesetzt hatte, das Aussehen von derartigem Backwerk bekommen hatte, daß so der Konsument erheblich betrogen wurde. Dagegen wurde festgesetzt, daß kein gefärbtes Gebäck bei Strafe von 2 Pfund Geld hergestellt werden durfte.[6]

Aber nicht nur auf die Sicherung von Quantität und Qualität beim Einkauf erstreckte sich die Fürsorge des Rates, sondern er überwachte jeden Geschäftsverkehr des Bäckers mit den Bürgern, auch wenn er im Lohnwerk arbeitete. Jeder Bäcker, der für einen Bürger etwas buk, hatte das ihm gelieferte Mehlquantum oder auch den ihm gelieferten Teig unvermindert und unvermischt zu verarbeiten und dem Auftraggeber das entsprechende Quantum an tadelloser Ware zu liefern.[7] Natürlich mußte der Bürger den Bäcker gebührend entlohnen. Falls er sich unterstehen würde, den Bäcker irgendwie zu übervorteilen, hatte er schwere Strafe zu gewärtigen.[8] An diesem Punkt sehen wir, daß der Rat auch die Interessen der Produzenten wahrnahm, daß er nicht einseitige Konsumentenpolitik trieb. Ein derartiger Geschäftsverkehr konnte nur schwer kontrolliert werden — wir hören auch nichts von einer Kontrolle —, so war es sehr wohl möglich, daß ein Konsument die Gelegenheit benutzte, um den Bäcker zu übervorteilen, noch dazu wo der Bäcker zum mindesten seit 1601 gezwungen war, Hausarbeit anzunehmen,[9] wenn er nicht der Strafe verfallen wollte.

---

[1] 1595, 6; 1598, 1; 1651, 21. Er durfte, wie wir schon sahen, auf dem Markte keine Gerste kaufen, und der Müller durfte sie ihm nicht mahlen, nur wenn er sie zum Füttern brauchte, durfte er sie ihm schroten, vgl. S. 43.

[2] Friese, S. 135; Zuchtbrief, Art. 45. [3] 1598, 4.

[4] Friese, S. 135: „wohlgebacken"; 1651, Schluß.

[5] Vgl. S. 58; Kirchhoff, Weistümer, S. 259.

[6] 1512 A, 7; 1512, 6; 1601 II, 1.

[7] 1512 A, 24; 1512, 21; 1601, 1; 1651, 29.

[8] 1601, 1; vgl. auch 1512, 21; 1651, 29.

[9] Ebd.; ähnlich Zuchtbrief, Art. 44.

5. Die Sorge für die Preisbildung.

Neben der Sorge für ein genügendes und regelmäßiges Angebot, neben der Sicherung von Quantität und Qualität, war das wichtigste Gebiet der Nahrungsmittelpolitik, dem der Rat seine Aufmerksamkeit in hohem Maße zuzuwenden hatte, die Regulierung der Preise. Die Frage nach dem Preis der Ware ist für den Konsumenten immer die wichtigste gewesen, besonders war sie es natürlich bei den Lebensmitteln, die jeden Tag in genügender Menge vorhanden sein mußten, bei Brot und Fleisch. Jede Steigerung konnte Anlaß zu Mißständen und Unruhen geben, so mußte der Rat immer darauf bedacht sein, die Preise dieser wichtigsten Nahrungsmittel so zu gestalten, daß sie von jedem bezahlt werden konnten. Die Brot- und Fleischtaxen sind daher auch die ältesten.[1])

Wir besitzen verschiedene Brottaxen, aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert. Es ist ihnen eigentümlich, daß sie nicht den Brotpreis, wie wir es heute gewöhnt sind, sondern das Brotgewicht festsetzten, daß der Brotpreis für alle vorgesehenen Fälle konstant blieb. Wir müßten also von einer Gewichtskalkulation statt von einer Preiskalkulation sprechen, die unter Zugrundelegung der veränderlichen und, wie wir aus unseren Tabellen schließen können, sogar sehr erheblichen Schwankungen unterworfenen Getreidepreise vorgenommen wurde.[2]) Insofern fällt für uns häufig die Festsetzung von Preistaxen und die Fürsorge für die Quantität zusammen.[3]) Wir hätten diese Tabellen also auch als Gewichtstabellen dem Abschnitt „Quantität" eingliedern können; da aber der Preis, auch wenn er für jedes Gewicht feststand, immer das ausschlaggebende war, führen wir diese Tabellen als Preistabellen hier an. Es mußte bei der Aufstellung der Tabellen eine Umstellung vorgenommen werden, da der Hauptwert, der auf dem Gewicht lag, auf den Preis gelegt werden mußte.

Die ältesten Tarife veranschaulichen die Tabellen Ia und b[4]). Der Rat verfügte, daß der Bäcker „wenn das malter korn 31 Schill. gilt, das brot also backen solle: das zwei pfennigwert slechtis brotis fünf pfund und ein viertel"; d. h. kostet das Malter Korn 31 Schill., so mußte ein Zweipfennigbrot 5¼ Pfund wiegen, oder

---

[1]) Vgl. über diesen Artikel v. Rohrscheidt, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2]) Vgl. Tabelle II, III und IV.

[3]) Vgl. S. 63 Anm. 7.

[4]) Tabelle Ia: E. A. Hs. A. II, 3, fol. 10. Tabelle Ib: Friese, S. 135.

man erhält 5¼ Pfund Brot für 2 Pfennig.[1]) Unter „slechtis brotis“ ist nicht schlechtes, sondern schlichtes, einfaches Durchschnittsbrot zu verstehen. Weshalb in diesem Tarif der Getreidepreis von 31 Schill. pro Malter zugrunde gelegt ist, kann nicht festgestellt werden; wahrscheinlich handelt es sich um einen Durchschnittspreis, der als Ausgangspunkt bei etwaigen Schwankungen dienen sollte.

Tabelle Ia.

Preistabelle in der Dresdener Zuchtbriefhandschrift, in den Text von fremder Hand eingeschoben. 1351.

Getreidepreis pro Malter	Brotpreis	Brotgewicht
31 Schill.	2 Pf.	5 Pfd. u. ¼ slechtis brotis
31 „	1 Pf.	2½ „ u. ½ Viertel sl. br.
31 „	1 Pf.	2 „ Semmeln
31 „	1 scherf	1 „ „

Tabelle Ib.

Preistabelle für das Jahr 1351 nach der Frieseschen Chronik.

Getreidepreis pro Malter	Brotpreis	Brotgewicht
31 gr.	1 Pf.	2 Pfd. Semmeln oder 2½ „ u. ½ Viertel gemeines Brot.

Ausführlicher ist Tabelle II.[2]) Die Wertangabe des Brotes ist ein zweigelin oder zweiling „das ist ein brot, das man um zwei pfennig gelden soll“. Dieser Preis steht für alle Fälle fest. Der Getreidepreis ist für Schwankungen von 1 Pfund Pfennige bis 80 Schill. Pfennige vorgesehen, und das errechnete Brotquantum bewegt sich dementsprechend zwischen 7 Pfund und 1¾ Pfund. Am Rand der Handschrift befindet sich noch eine Rubrik „lucrum“, die sich zwischen 3 sol. 4 denar. und 8 sol. bewegt; damit ist wohl der Gewinn des Bäckers gemeint. Es heißt in der Tabelle: „wenn man den zweiling macht auf 6 pfund, so kommt das

[1]) oder 5 Pfund und ein viertel Brot ? vgl. dazu S. 69 Anm. 1.

[2]) E. A. Hs. A. II 3, fol. 34 v.

malter um 23 Schill. und 4 pfennig"; also umgestellt: kostet das Malter 23 Schill. 4 Pfennig, so bekommt man 6 Pfund Brot für 2 Pfennig.

Die Identität der Preiskalkulation mit der Gewichtskalkulation fällt deutlich in die Augen. Nach dieser Tabelle sollte man rechnen und prüfen; man ließ ein Viertel Korn mahlen und nahm davon die Mahlmetze und nichts anderes; davon wurden gebacken 30 Brote zu 7 Pfund oder 60 Brote zu 3½ Pfund.

Tabelle II.

Preistabelle der Dresdener Zuchtbriefhandschrift (Anhang.)

Nach 1351.

Getreidepreis	Errechnetes Brotgewicht bei einem feststehenden Brotpreis von 2 Pfg.	„lucrum"
	Pfd.	
1 Pfd. Pfg.	7	
23 Schill. 4 Pfg.....	6	3 sol. 4 den.
23 Schill. 5 Pfg.....	5½	2 sol. 1 den.
28 Schill.	5	2½ sol. 1 den.
31 Schill. 1 Pfg.....	4½	3 sol. ½ den.
35 Schill. Pfg.....	4	4 sol. minus 1 den.
2 Pfd. Pfg.	3½	5 sol. 1 den.
2 Pfd. 3 Schill. 4 Pfg.	3¼	2½ sol. 4 den.
46 Schill. 8 Pfg.....	3	3 sol. 4 den.
50 Schill. 10 Pfg.....	2½ u. ¼	3½ sol. 2 den.
56 Schill.	2½	5 sol. 2 den.
62 Schill.	2¼	6 sol.
70 Schill. Pfg.....	2	8 (?) sol.
80 Schill. Pfg.....	1½ u. ¼	

Nachtrag zu dieser Tabelle.

20 Schill.	7
40 Schill.	3½

Sehr ausführlich und genau ist Tabelle III vom Jahre 1437.[1]) Von den vier Rubriken bleiben zwei unverändert, die Höhe des Brotpreises und die Kornmenge, während der Kornpreis veränderlich ist. Nach diesen drei Faktoren wird dann die Gewichts-

[1]) Ebd. und E. A. Hs. B. I 1, fol. 48.

menge des Brotes berechnet. Zu dem Kornpreis muß man die Unkosten des Bäckers hinzurechnen: er kauft das Korn, läßt es mahlen und behält die Kleie für sich, wobei vielleicht, was hier nicht gesagt ist, eine Getreidesteuer, mit in Anrechnung zu ziehen war. „Feuerwerk, Kost und Arbeit" wird ihm ausdrücklich angerechnet, also auch der Verdienst wurde mit in die Berechnung einbezogen. Diese Unkosten mußten natürlich bei der Preisregulierung mit berücksichtigt werden, und zwar konnten sie nur mit dem Kornpreis verrechnet werden, denn die Kornmenge und der Brotpreis blieben konstant und das Brotgewicht wollte man errechnen. In unserer Tabelle bewegt sich der Kornpreis zwischen 16 schock 4 groschen und 3 schock 13 groschen und dementsprechend das Brotgewicht zwischen 1 Pfund und 5 Pfund. Es heißt in der Tabelle: „wann der bäcker gibt 5 viertel brot für einen alten groschen, so kauft er aus einem malter 12 schock 51 groschen". Dieses „kaufen aus" bedeutet„ die Höhe des Preises für 1 Malter beläuft sich auf".

Die Tabelle wurde 1437 auf Grund genauer Informationen des Rates aufgestellt. Er ließ ½ Malter Korn in Gegenwart eines Ratsmitgliedes kaufen und mahlen. Man wollte ein gutes Durchschnittsbrot herstellen und achtete darauf, daß nicht das beste, aber auch kein geringes Korn gekauft würde, daß es gemahlen würde, „wie ein bäcker sein gut pflegt zu vermetzen". Dann ließ man backen „gut gemeines brot, nicht zu schön und auch nicht zu gering", ließ es einen Tag alt werden und dann in der Wage wiegen[1]). Man erhielt aus dem halben Malter 4 Ctr. 82 Pfd. Brot „wohlgebacken". Die Tabelle ist von der Obrigkeit in erster Linie natürlich im Interesse der Konsumenten, jedoch nicht einseitig zu deren Vorteil, sondern unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Produzenten aufgestellt worden. Die Herstellung des Brotes geschah unter der Aufsicht und Kontrolle eines Ratsherrn, wie wir wohl annehmen können aus dem Kreise der Konsumenten, wenn auch nichts darüber verlautet, der dem ganzen Verfahren und hauptsächlich wohl den dabei für die Bäcker entstehenden Unkosten besondere Beachtung zu schenken und dann dem Rat darüber zu berichten hatte. Man wollte dadurch die Gewähr haben, daß beide, Produzenten und Konsumenten, auf ihre Rechnung kamen, daß weder diese noch jene bevorzugt oder benachteiligt wurden.

[1]) Man ließ das Brot auf der großen Sinderwage wiegen „also der bäcker an einem eben aufschlag nicht schaden nehmen mag" d. h. der Brotpreis wurde so kalkuliert, daß auch bei Erhöhung der Unkosten der Bäcker keinen Schaden hatte.

Tabelle III.

Preistaxe für Brot 1437.

Fixum: 1 Malter			Fixum: **1 alter gr.**		
Kornpreis			Brotmenge[1])		
schock	gr.	Pfg.	Pfd.	Viert.	„Gew."
16	4	—	1	—	
14	17	—	1	1/2	
12	51	—		5	
11	41	1		5 1/2	
10	42	2	1 1/2	—	+
9	53	—		6 1/2	+
9	11	—		7	
8	32	—		7 1/2	
8	2	—	2	—	
7	32	—		8 1/2	+
7	8	1		9	
6	46	—		9 1/2	
6	25	2	2 1/2	—	+
5	50	2		11	+
5	21	—	3	—	
4	56	—	3	1	
4	36	—	3 1/2	—	+
4	16	—	3 1/2	1	+
4	1	—	4	—	
3	46	2	4	1	
3	34	—	4 1/2	—	+
3	23	—	4 1/2	1	
3	13	—	5	—	

Ferner besitzen wir in Tabelle IV noch einige Tarife aus den Jahren 1581, 1586, 1587 und 1597. Aus den Jahren 1586 und 1599 sind uns Kalkulationen erhalten. Wir führen sie beide in Tafel V und VI an.[2])

[1]) Die letzte Spalte der Tabelle von 1437 bezieht sich auf eine Anmerkung der Aufstellung, die sich in der Handschrift findet, z. B. 1 1/2 Pfd. Brot „Gewichtes". So wenig Sicheres darüber in Erfahrung zu bringen ist, so ist doch anzunehmen, daß sich dieser Zusatz auf das genaue Brotgewicht bezieht, während das Brot sonst vielleicht gleich als z. B. 3 Pfd.-Brot oder nach Augenschein verkauft wurde, hier aber die Menge erst abgewogen werden mußte. Vgl. den Verkauf der Fleischer nach Gewicht und „nach der Hand". Vgl. Kap. IV, III 4b.

[2]) E. A. Hs. A. II, 3 Anhang.

Tabelle IV.

Preistabelle des Anhangs der Dresdener Zuchtbriefhandschrift im Original fol. 42, 43, 48.

Jahr	Getreidemenge und Art	Getreidepreis	Brot Gew.	Brot Preis
1581 Juni 1.	1 Erf. Malter Korn	12 u. 13 gute sch.	4 Pfd.	12 Pf.
1586: Woche voc. iucunditatis	1 Viert. schön. Korn 1 Viert. Gemang Korn	3 Taler 3 fl.	4 Pfd.	[1]
1586 Mai 27.	1 Viert. schönes Korn 1 Viert. Gemang u. Roggen	4 fl. 3 fl.	$3\frac{1}{2}$ Pfd.	[1]
1587 Mai 12.	(1 Malter) Korn	16 fl.	3 Pfd.	12 Pf.
1597 in die Fab. et Leb. (Jan. 20.)	1 Malter[1])	18, 19 od. 20 fl.	3 Pfd.	1 gr.
1586 Novbr. 16. Brotbackprobe.	1 Malter schön. Korn	16—18 sch.	3 Pfd.	1 gr.

Besonders die erste, vom Jahre 1586, ist lehrreich und wichtig, da sie uns als einzige die Art der Kalkulation vom Kornpreis bis zum Gewinn des Bäckers zeigt. Wir können dabei drei Faktoren unterscheiden: 1. den Kornpreis, 2. den errechneten Brotpreis und 3. die Unkosten. Den Gewinn des Bäckers erhielt man, indem man vom errechneten Brotpreis Kornpreis und Unkosten abzog. Ferner zeigt uns dieses Beispiel, daß der Rat nicht einseitige Konsumentenpolitik in der Preisfrage trieb. Er bestimmte, daß der Bäcker für einen Groschen anstatt $3\frac{1}{4}$ Pfd. nur 3 Pfd. zu geben brauchte, da er Knechte und Mägde halten mußte, allerdings auch, wenn der Kornpreis um 2 schock steigt. Die Bäckerprobe von 1599 ist keine vollständige Kalkulation, sie gibt nur die Gewichtsveränderung von Korn zu Mehl an; sie ist lückenhaft und, wie eine Anmerkung zeigt, falsch. Man kaufte deshalb abermals 1 Malter und erhielt 494 Pfd. Mehl = 522 Pfd. Brot. Was in der Tabelle mit Tara bezeichnet ist, wird nicht näher beschrieben.

Tafel V.

1586 November 16. Brotbackprobe.

1 Malter schönes Korn kostet 15 fl. 16 schneeberger
= 16 schock Strich 11 schneeb.
Der Müller erhält 1 Metze Korn und 3 Metzen Kleie.

Der Rest gab 309 Brote zu $3\frac{3}{4}$ Pfd. = $1158\frac{3}{4}$ Pfd. Brot. Ein Brot für 1 gr. wiegt $3\frac{1}{4}$ Pfd.

[1]) Hier fehlen in der Abschrift die näheren Angaben,

So ergibt der gesamte Brotpreis 17 schock 16 schneeb. und 1¾ Pfd. Brot.

Dazu kommt noch 1 Viertel Kleie für 12 schneeb.; insgesamt also 18 schock Strich 8 schneeb.

Davon wurden abgezogen das Kaufgeld: 16 schock Strich 11 schneeb.

Die Unkosten:	Dem Scheider in der Mühle		1 „	
	Für Essen		1 „	
	Für 2½ Pfd. Öl			7 Pfg.
	Für Holz		12 „	
Unkosten zusammen			14 schneeb.	7 Pfg.
Also: Kaufpreis		16 schock Strich	11 schneeb.	
+ Unkosten			14 „	7 „
= Gesamtkosten		17 schock Strich	5 schneeb.	7 Pfg.
Errechneter Brotpreis		18 schock	8 schneeb.	
— Gesamtkosten		17 „	5 „	7 „
= Gewinn des Bäckers		1 schock	2 schneeb.	5 Pfg.

Tafel VI.

Bäckerprobe 1599.

½ Malter kostet 13 schock
wiegt 535 Pfd.
— Tara 7 „
netto („lauter") 528 Pfd.

Davon gehen ab (Unkosten): ½ Metze und 1½ Metzen Kleie.
Für den Scheider in der Mühle Arbeit und Essen 13 Pfg.
Für Licht 3½ „

Das gemessene Mehl wurde gewogen:

8¾	Metzen	schönes Mehl	= 113 Pfd.	— Tara	3 Pfd.	=	110	Pfd.
24¼	„	Brotmehl	= 307 „	— „	7 „	=	300	„
9½	„	Kleie	= 80 „	— „	3 „	=	77	„
						=	487	Pfd.

Wir haben im vorigen Abschnitt gesehen, daß der Rat 1598 und 1651 für jeden Monat das Gewicht festsetzen ließ, ob sich die Getreidepreise, die Grundlage der Kalkulation in diesem Monat änderten oder nicht. Trotzdem es den Anschein hat, daß in diesem Fall die Interessen der Bäcker nicht berücksichtigt wurden, so sehen

wir doch, daß sie nicht unbeachtet blieben. Die Maßnahmen, wie man sie 1598 und 1651 ergriff, kamen neben der Sicherheit der Konsumenten auch einer Gleichmäßigkeit des Preises zugute.

Was die Lohntaxen der Bäcker betrifft, so berichtet darüber der Zuchtbrief, daß der Lohn nicht in Naturalien bestehen darf, sondern daß jeder Bäcker von 1 Viertel zu backen höchstens 6 Pfg. nehmen sollte, aber keinen Teig oder Mehl.[1]) Die Bäckerordnung von 1601 bestimmte, wenn dem Bäcker der fertige Teig geliefert wurde, entsprach der Lohn demjenigen, den er erhielt, wenn ihm das Mehl geliefert wurde und er den Teig selbst fertig stellte.[2])

II. Die fremden Bäcker.

1. Die Politik des Rates ihnen gegenüber.

Die fremden Bäcker kamen größtenteils aus den umliegenden Ortschaften und brachten die Erzeugnisse in die Stadt, die sie in ihren Orten gebacken hatten; jedoch kamen sie auch von weiterher, wie z. B. von Arnstadt. In der Auflösungsurkunde der Bäckerzunft wird den fremden Bäckern ausdrücklich gestattet, frei in der Stadt ihre Waren zu verkaufen. Wir können daraus schließen, daß sie vorher nur zu bestimmten Zeiten verkaufen durften, daß der Absatz ihrer Waren beschränkt, wenn nicht gar verboten war; sie werden jedenfalls bei der Brotversorgung der Stadt nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben, schon da die Stadt noch nicht so zahlreich bevölkert war. Durch die Erlaubnis, auswärtige Bäcker zur Brotversorgung der Stadt heranzuziehen, war dem Rat ein Mittel an die Hand gegeben, das gegen die Produzenten immer das wirksamste in derartigen Fällen gewesen ist, das ihm zugleich für alle Zukunft den Weg wies, das er auch immer anwandte, um eine preiswürdige, regelmäßige Versorgung sicherzustellen: die Heranziehung der Konkurrenz. Durch die auswärtigen konnte der Rat jederzeit auf die einheimischen einen Druck ausüben, falls diese die Bürgerschaft irgendwie benachteiligen wollten, er konnte sie zur Brotversorgung in höherem Maße heranziehen und so die Erfurter Bäcker dadurch zu regelmäßiger, preiswürdiger Versorgung zwingen. In welchem Maße die fremden Bäcker zur Brotversorgung der Stadt nach der Auflösung bis zur Wiederaufrichtung der Zunft beigetragen haben, entzieht sich vollkommen unserer Kenntnis. Erst in den Statuten von 1512 wird die Broteinfuhr

[1]) Zuchtbrief, Art. 44. [2]) 1601, 1.

der auswärtigen Bäcker geregelt,[1]) und zwar durften sie in die Stadt Mittwochs und Sonnabends Brot bringen, dazu natürlich an den beiden Freimärkten Pfingsten und Martini, wo alle fremden Gäste feilhalten durften, und die Bürgerschaft sich billig auf längere Zeit versehen konnte. Als später dann der Rat ohne kaiserliche Privilegien von sich aus noch drei Freimärkte abhielt, schienen sie an diesen auch ihre Waren feilhalten zu dürfen, denn 1651 wurde ihnen die Erlaubnis dazu ausdrücklich entzogen, und sie auf die beiden Freimärkte Pfingsten und Martini, wie es früher war, verwiesen.[2]) Dazu kamen noch die Tage vor einem Feiertage, was zwar in den Ordnungen von 1512 nicht ausdrücklich gesagt ist, aber für später bezeugt ist.[3]) Diese Bestimmung bedeutet eine Beschränkung der Einfuhr. Vor Beginn des 16. Jahrhunderts müssen sie öfters in der Stadt verkauft haben, das können wir hieraus sehen, wie oft, allerdings nicht. Die zünftigen Bäcker selbst hatten das größte Interesse an einer Beschränkung der Broteinfuhr, sie wollten den fremden Bäckern wöchentlich nur einen Tag zum Verkauf gönnen, worauf der Rat jedoch nicht einging, wie wir soeben sahen.[4]) Man hatte in der Zeit der ersten Zunft zu schlechte Erfahrungen gemacht, die einheimischen Bäcker hatten das Zunftmonopol mißbraucht, einer derartigen Gefahr wollte der Rat die Bevölkerung nicht aussetzen, so mußte er sich diese Tür immer weit genug offenhalten. In der Ordnung von 1651 haben wir eine Bestimmung, die gar nicht zu der sonst beobachteten Politik des Rates den fremden Bäckern gegenüber paßt, die auch diese Ordnung das erste Mal enthält. Die auswärtigen Bäcker sollten von einem Karren 1 gr., von einem Korbe 3 Pfg. dem Handwerk entrichten; wenn das geschehen ist, dann konnten sie verkaufen, wenn nicht, so sollten die Vormunden mit „Vorbewußt" des Rates das Brot ihnen wegnehmen und ins Spital schaffen.[5]) Anscheinend haben sich die Fremden Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen. Damit sie keinen Vorteil suchen können, heißt es in der Ordnung, sollen die Vormunden selbst oder die Achtmänner das Brot besichtigen. „Dagegen sollen gemeldte fremde bäcker von einem karren usw." Demnach mußten sie für die Besichtigung des Brotes durch die Aufsichtsorgane der Zunft ihr diese Abgabe entrichten. Nur so ist diese von der bisher beobachteten Politik des Rates abweichende Maßnahme zu erklären.

Bevor wir über die Politik des Rates den fremden Bäckern gegenüber ein abschließendes Urteil fällen, wollen wir erst noch

[1]) 1512 A Nachtrag; 1512, 22; dazu 1601, 5; 1651, 31, 32.
[2]) 1651, 31. [3]) Ebd. [4]) 1512 A, 25; 1512, 22. [5]) 1651, 32.

das Verhältnis der zünftigen zu den Arnstädter Bäckern betrachten, die sich des besonderen Hasses der Erfurter Bäckerzunft erfreuten. Die Arnstädter Bäcker, heißt es in der Ordnung von 1601,[1] die „Stöhrer und Pfuscher" geworden sind, haben sich unterstanden, an Sonntagen und Wochentagen durch übel beleumdete oder kranke Personen schlechte Waren feilbieten zu lassen, nicht nur auf den Straßen, was an sich schon verboten ist, sondern sogar vor den Läden der Erfurter Bäcker, und zwar zu viel höherem Preis als die gute Ware in Erfurt verkauft wird. Ganz abgesehen davon, daß die Erfurter Brotbänke dadurch weniger benutzt werden, und der Bankzins infolge der Konkurrenz nur schwer bezahlt werden kann,[2] haben die Arnstädter Bäcker ausdrücklich erklärt, sie würden eine Broteinfuhr durch die Erfurter Bäcker nicht dulden. Der Rat hat also dem Ersuchen der Erfurter Bäckerzunft nachgegeben und ihr erlaubt, alles Arnstädter Brot nach zweimaliger Warnung des Verkäufers zu konfiszieren, natürlich außer an den Freimärkten. Das ist der Inhalt der Verordnung.

Die Politik des Rates den fremden Bäckern gegenüber war durch zwei Gesichtspunkte bestimmt. Einmal mußte er die einheimischen, zünftigen Bäcker vor der auswärtigen Konkurrenz schützen, soweit es erforderlich war, dann aber mußte er dafür sorgen, daß die zünftigen Bäcker ihr Zunftmonopol nicht mißbrauchten zum Schaden der Bürgerschaft. Der letztere Gesichtspunkt ist dem Rate der wichtigere gewesen. Die Erfurter Bäcker hatten schon einmal ihr Zunftprivileg zum Schaden der Bürgerschaft mißbraucht, das konnte leicht wieder eintreten, so durfte der Rat das einzige Mittel, das sich der Zunft gegenüber wirksam erwies, nicht aus der Hand geben, denn alle Vorschriften mit ihren Strafen sind nicht so gefürchtet wie eine Auslieferung an die Konkurrenz. Die Maßnahmen zur Beschränkung der Broteinfuhr gingen von den Bäckern aus, wie wir deutlich sahen, der Rat selbst aber konnte nur an einer möglichst umfangreichen Versorgung Interesse haben; er griff zum Schutze der Erfurter Bäcker nur ein, soweit er sie als Bürger der Stadt vertreten mußte. Selbst hat er kaum die Initiative in einer Politik der Einfuhrbeschränkung ergriffen, er scheint vielmehr den Einheimischen mit einem gewissen Mißtrauen und den Auswärtigen im allgemeinen wohlwollend gegenüber zu stehen. In der Arn-

[1]) 1601 (pag. 105); 1651, 39.

[2]) Obwohl die Erfurter Bäcker selbst die Bänke nur in geringem Umfang benutzten, wie wir oben sahen, führten sie diesen Gesichtspunkt geschickt im Kampfe gegen die Konkurrenz ins Feld.

städter Angelegenheit haben „unsere herren, e. e. rat samt den ältesten und vieren in erwägung oben angezogener motive und anderen ursachen der hiesigen bäcker ersuchen stattgegeben und denselben hiermit nachgelassen . . .“[1]) Der Rat hat aus finanziellen Gründen hauptsächlich und nach dringenden Vorstellungen der Zunft die Erlaubnis erteilt, gegen die Arnstädter Bäcker vorzugehen, jedoch nicht sofort und ausnahmslos; er ließ sie erst zweimal verwarnen und konzessionierte ihnen — was an sich schon selbstverständlich war — ausdrücklich die beiden Freimärkte, „zu welcher zeit dann einem jeden bäcker . . . . hier zu verkaufen nachgelassen“.[2]) Auch den Arnstädter Bäckern stand der Rat im Prinzip nicht feindlich gegenüber; der zum Teil gehässige Ton dieser Ordnung ist auf das Konto der Zunft zu schreiben und danach zu bewerten. Daß der Rat mit dieser Politik recht hatte, beweist eine Verordnung vom Jahre 1632, die allen auswärtigen Bäckern erlaubt, jeden Tag so viel Brot als sie können nach Erfurt zu Markte zu bringen;[3]) denn in der Umgebung der Stadt war das Brot überall billiger, nur die einheimischen Bäcker konnten sich zu einer Erhöhung des Brotgewichtes (= Senkung des Preises) nicht verstehen, sondern brachten allerlei Entschuldigungen dagegen vor. Damit war fast der Zustand von 1264 erreicht.

Wir können also zusammenfassend über die Politik des Rates den auswärtigen Bäckern gegenüber feststellen: Der Rat brauchte sie unbedingt, er gestattete ihnen den Brotverkauf unter annehmbaren Bedingungen, daß sie nicht etwa den Erfurter Markt mieden, ungeachtet dessen, daß sie ja auf den Erfurter Markt mehr oder weniger angewiesen waren, von Erfurt wieder Waren mitnahmen und so den Umsatz steigerten. Sonst hätte der Rat in der Brotversorgung die Bürgerschaft der Willkür der zünftigen Bäcker ausgeliefert. Die Maßnahmen zur Beschränkung der Broteinfuhr gehen auf die Initiative der Bäckerzunft zurück,[4]) der Rat prüfte die Berechtigung der von ihr angeführten Gründe, wog diese Gründe und die Interessen der Bürgerschaft gegeneinander ab und stellte danach seine Politik den auswärtigen Bäckern gegenüber ein, d. h. er zog sie mehr oder weniger zur Brotversorgung heran, wobei er immer das Jahr 1264 vor Augen hatte. Er hatte Grund genug, eine Broteinfuhr der fremden Bäcker zu begünstigen und die zünftigen Bäcker immer mit

[1]) 1601. [2]) Ebd.

[3]) E. A. Rep. XIX A I, 2: 307; vgl. auch S. 58 Anm. 2.

[4]) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Zunftzwang und die Heranziehung einer Konkurrenz schlechthin unvereinbar sind. Vgl. dazu Kap. IV, III 2.

einem gewissen Mißtrauen zu beobachten. In unseren Quellen ist diese Richtung der Politik des Rates nicht immer deutlich; die Ordnungen, vom Rate sanktioniert, scheinen sich z. T. heftig gegen die auswärtige Konkurrenz zu richten. Wenn wir aber bedenken, daß sie erst von der Zunft ausgingen, so können wir doch bei genauerem Zusehen, die Richtung der Politik des Rates, wie wir sie oben darzustellen versuchten, erkennen.

2. Die Sorge für das konsumierende Publikum.

Über die Vorschriften zur Sicherung von Angebot, Quantität, Qualität und Preis besitzen wir nur ganz allgemeine Bestimmungen und zwar erst für die Zeit nach 1512. Das Angebot der fremden Bäcker war nicht in Frage gestellt. Wir sahen schon, daß sie Mittwochs und Sonnabends, außerdem vor jedem Feiertage ihr Brot feilhielten, und daß sie vor 1512 noch öfter in die Stadt kommen durften. Eben aus den Angriffen der zünftigen auf die auswärtigen Bäcker sehen wir, daß die Konkurrenz der letzteren sehr groß war, d. h. daß sie soviel Brot importierten, daß der Rat zum Schutze der Zunft eingreifen mußte. So brauchte der Rat keine besonderen Verordnungen zur Regelung des Angebots zu erlassen. Die auswärtigen Bäcker durften ihr Brot nur auf offenem Markte verkaufen, und zwar war ihnen da eine bestimmte Stelle eingeräumt. Wenn sie Brot übrig behielten, so mußten sie es wieder mit sich nach ihren Dörfern nehmen und durften es nicht bei einem Bürger niederlegen.[1] Ausdrücklich verboten war es ihnen, ihre Erzeugnisse hausieren zu tragen oder „in häuser zu verpartieren".[2])

Anders war es mit der Sorge für die Quantität. Hier konnte leicht Betrug verübt werden. Die Zunft legte großen Wert darauf, daß die Konkurrenten von außerhalb nach demselben Gewicht verkauften wie sie, „auf daß das gemeine Volk weiß, was es kauft".[3]) Das war nun weniger im Interesse der Konsumenten hinzugefügt als ein Seitenhieb auf die unbequeme Konkurrenz. Immerhin setzte der Rat fest, daß die auswärtigen Bäcker sich im Gewicht nach den einheimischen zu richten hatten, sie mußten das Brot nach dem Pfundgewicht, wie es der Rat den Erfurter Bäckern vorschrieb, verkaufen.[4]) Die auswärtigen Bäcker suchten aber ebenso ihren Vorteil wie die zünftigen; sie buken größere Brote und verkauften sie zu einem bestimmten Preis;[5]) nach dem Umwiegen in das gangbare

[1]) 1512 A, Nachtrag; 1512, 22. [2]) 1651, 31. [3]) 1512 A, 24.
[4]) 1512 A, Nachtrag; 1512, 22; 1651, 32. [5]) 1601.

Gewicht stellte sich heraus, daß sie dem Preis nicht entsprachen, sondern zu klein waren, wie wir sagen würden, daß sie zu teuer waren. So verordnete der Rat, um diesen Betrug zu verhindern, daß die fremden Bäcker, sich im Gewicht nach den hiesigen Bäckern richten sollten, daß sie also 3 Pfg.-, 6 Pfg.- und Groschen- bezw. 2 Groschenbrote auf den Markt zu bringen hatten, „jedoch daß dieselben am gewicht, als wie dasselbe von unseren herren den hiesigen bäckern jedesmal gesetzt, nicht geringer sei bei unser herren e. e. rats und des handwerks strafe".[1])

Wie die auswärtigen Bäcker sich in der Quantität nach den Vorschriften für die einheimischen zu richten hatten, so mußten sie es auch in der Qualität und im Preis. Wir erfahren zwar hierüber nichts besonderes, können es aber als selbstverständlich annehmen.[2]) Es heißt, sie sollten das Brot „wohlgebacken" in die Stadt bringen, d. h. qualitativ einwandfrei,[3]) wie es auch von den zünftigen Bäckern erwartet wurde. Auch im Preis hatten sie sich nach den Erfurter Verhältnissen zu richten. Der für die Zunft festgesetzte Preis war auch für sie verbindlich. Es heißt ausdrücklich, der fremde Bäcker kann seine Waren unter dem Preis, der vom Rat bestimmt wurde, verkaufen, aber nicht teurer, andernfalls wurde die Ware von den Vormunden konfisziert und den Armen ins Spital gegeben.[4]) Wir können also kurz sagen, die auswärtigen Bäcker hatten sich in Quantität, Qualität und Preis völlig nach den zünftigen zu richten.

III. Die Kontrolle.

Das einzige Mittel, das die Durchführung der Bestimmungen annähernd gewährleisten konnte, war eine ständige Kontrolle. Sie wurde ausgeführt einmal von Vertretern der Zunft selbst, den Vormunden und Viermännern bezw. Achtmännern, und dann von Ratsmitgliedern. Das waren die offiziellen Kontrollorgane;[5]) dazu kamen noch die Konsumenten selbst, die auch beim Einkauf das Recht zur Kontrolle hatten.[6]) Schon in der Urkunde von 1264 wurde dem Rat nahegelegt, zwei Männer aus dem Handwerk zu bestimmen, die auf ihre Eide das Brot nach seiner Quantität, Qualität und Preiswürdigkeit kontrollieren.[7]) Die

[1]) Ebd.; 1651, 32.
[2]) Vgl. die Behandlung der auswärtigen Fleischhauer Kap. IV, III 4 c
[3]) 1512 A; 1512; 1651, 32. [4]) 1512 A, Nachtrag; 1512, 22.
[5]) 1512 A, Nachtrag; 1512 Eid; 1651, 32, 37.
[6]) 1598, 5. [7]) U. B. I, 185.

Bäckervormunden hatten jedes Jahr bei der Ratshulde zu schwören, daß sie mit den Viermännern jede Woche, doch nicht an bestimmten Tagen, sondern so oft es notwendig ist, umgehen und nachsehen, ob genug Brot angeboten und wie es verkauft wurde. Die Übertreter der Bestimmung hatten sie dem Rat anzuzeigen, der sie dann entsprechend bestrafte.[1]) Von den Strafgeldern fiel die eine Hälfte dem Rat, die andere Hälfte dem Handwerk zu. Neben den Handwerksvertretern kontrollierten auch Ratsherren, und diese Kontrolle erst gewährleistete die Durchführung der vom Rate erlassenen Verordnungen; denn sie vertrat die Konsumenten, während die Handwerksvertreter doch selbst zu den Kreisen gehörten, die sie kontrollieren sollten, so daß man nie genau wußte, ob sie nicht hin und wieder ihren Handwerksgenossen etwas nachsahen. Die fremden Bäcker waren der Kontrolle ebenso unterworfen wie die zünftigen; in diesem Falle haben sie sicher ihre Pflicht bis zum äußersten erfüllt. Schließlich ist noch die Kontrolle durch das Publikum zu erwähnen, die wir schon bei der Sorge für die Quantität streiften. Jeder Bäcker mußte in seinem Laden oder in seiner Bank eine Wage haben, auf der der Käufer das Brot genau nachwiegen konnte, „damit ein jeder die völligkeit des gewichts bekommen möge".[2])

[1]) 1512 Eid. [2]) 1598, 5.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Erich Gaenschalz, bin geboren am 27. Mai 1906 zu Erfurt. Ostern 1915 trat ich in die Sexta des Erfurter Staatlichen Gymnasiums ein, das ich Ostern 1924 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom Sommersemester 1924 bis Sommersemester 1925 widmete ich mich in Tübingen dem Studium der Geschichte und Germanistik und besuchte die Vorlesungen der Herren Haller, Hasse, König, Vogt, Jacob, Rapp, Schneider und Bohnenberger. Ich nahm an den Übungen der vier letztgenannten Herren teil. Im Wintersemester 1925/26 bezog ich die Universität Breslau und hörte bei den Herren Reincke-Bloch, Kampers, Kornemann, Kalkoff, Ziekursch, Patzak, Siebs, Brecht, Drescher, Kühnemann, Baur und Kroll. Ich durfte an den Übungen folgender Herren teilnehmen: Reincke-Bloch, Kampers, Kornemann, Kalkoff, Ziekursch, Brecht, Drescher und Kühnemann. Ihnen allen, besonders aber meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Reincke-Bloch, gebührt mein herzlichster Dank.

Druck von A. Stenger, Erfurt.